

(183. 3,417.)

ix. 4<sup>o</sup> = 82<sub>2</sub>





Jurist. Lit. Zeit. 1800. N. 59.



Herzogliches  
Sachsen - Gotha'sches  
Lehns - Mandat

vom 6<sup>ten</sup> Januar 1800.



---

G o t h a,  
im Verlage bey Johann Christoph Keybers Wittve und Erben.

*Handwritten signature or mark*

Verlag

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft



Verlagsgesellschaft

Handwritten signature or initials in black ink.



**Von Gottes Gnaden Wir Ernst,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu  
Ravenstein und Tonna &c. &c.

**Fügen** hiermit jedermann kund und zu wissen:

Es ist bekannt, wie unbestimmt und schwankend die sowohl in Deutschland überhaupt, als auch besonders in Sachsen eingeführten Lehnrechte sind, und wie viel Fälle nach solchen entweder gar nicht, oder doch bloß analogisch entschieden werden können.

Um der hieraus entstehenden großen Beschwerlichkeit bey Unserm hiesigen Lehnhofe auf alle in Unsern Kräften stehende Art vorzubeugen, haben Wir die Entschliesung gefaßt, ein eigenes, möglichst vollständiges Lehns-Mandat begreifen zu lassen.

Nachdem nun der dazu von Unserer Landes-Regierung und Lehnhofe gefertigte Entwurf Unsern getreuen Ständen vorgeleget und auf die von denselben Uns überreichte unvorgreifliche Bemerkungen so viel als es nach Beschaffenheit der Umstände thunlich seyn wollen, Rücksicht genommen worden; so finden Wir keinen Anstand, dem nachstehenden Lehns-Mandate nunmehr die Kraft eines wirklichen Landesgesetzes zu ertheilen. Wir setzen, ordnen und wollen daher, daß solches nicht nur Unserm Lehnhofe in Lehns-Angelegenheiten zur

unveränderlichen Vorschrift dienen, sondern daß auch bey vorfallenden rechtlichen Streitigkeiten sowohl von den inländischen Gerichtsstellen, desgleichen von dem Schöppenstuhle und der Juristen-Facultät zu Jena, als von allen auswärtigen Rechts-Collegien sich lediglich nach demselben geachtet, und nur dann, wenn in diesem Mandate der unterliegende Fall entweder nicht vorausgesehen, oder doch nicht sattfam bestimmt worden wäre, auf die gemeinen Lehnrechte Rücksicht genommen werden soll.

Ob auch gleich das nurgedachte Mandat vorzüglich die Bestimmung der zwischen Uns und Unsern Vasallen, ingleichen zwischen den letztern unter sich selbst, statt findenden Verhältnisse zur Absicht hat; so soll solches doch ebenfalls in Ansehung der mittelbaren oder Austerlehne, und namentlich der Lehne der Unter- und Ober-Grafschaft Gleichen, insofern zur Richtschnur dienen, als nicht etwa in Absicht derselben durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder unbezweifeltes Herkommen, es sey zwischen den mittelbaren Lehnherren und ihren Vasallen, oder zwischen den letztern unter sich selbst, ein anders hergebracht ist.

Zu mehrerer Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insignel bekräftigt, auch dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

So geschehen Friedenstern den 6ten Jänner 1800.

(L.S.) Ernst, H. J. S.

Inhalt.

---

# Inhalt.

## Erster Abschnitt.

Von der Lehnbefolgung und alle dem, was damit in Verbindung steht.

---

### Erste Abtheilung.

Nähere Bestimmung einiger Ausdrücke.

- §. 1. Was sind Hauptlehnthe?
- §. 2. Was sind Mitlehnthe und Mitlehnenschaft?
- §. 3. Was ist die reciprocalische Mitlehnenschaft?
- §. 4. Unterschied der Mitlehnenschaft von der Anwartschaft.
- §. 5. Wodurch unterscheidet sich der vertheilte und unvertheilte Besitz eines gemeinschaftlichen Lehns?
- §. 6. Folgen von einem und dem andern.

### Zweyte Abtheilung.

Von der Lehnsinnehmung.

- §. 7. Was die Lehnsinnehmung ist, und in welchen Fällen sie geschieht?
- §. 8. 1.) in manu dominante,
- §. 9. 2.) in manu serviente:
  - a) unter den Hauptlehnthe,
  - b) unter den Mitlehnthe.
- §. 10.

- §. 11. Binnen welcher Zeit die Lehn zu muthen ist?  
 §. 12. Mit welchen Formalitäten die Lehnmuthung geschehen muß?  
 §. 13. Von dem Muthscheine.  
 §. 14. Wie es diesfalls bey mehrern Haupt-; oder Mitbelehnten zu halten?  
 §. 15. Wenn die Ertheilung des Muthscheins ausgesetzt wird? ingleichen von dem Wigtanz-; Scheine.

### Dritte Abtheilung,

Von der Beleihung, dem Lehns- und Erbhuldigungs-; Eide, dem Lehns-; Indulte, der Lehnmündigkeit, den Lehnsvormündern, der Lehnsvollmacht und den Lehnträgern.

- §. 16. Wenn ein allgemeiner Lehns-; Termin anzusehen ist?  
 §. 17. Ausnahme davon.  
 §. 18. Wie die Citationen zu den Lehns-; Terminen einzurichten?  
 §. 19. Von der Infirmation der Lehns-; Citationen.  
 §. 20. Wie es zu halten, wenn der vorbezeichnete Basall nicht erscheint?  
 §. 21. Wie volljährige Mannspersonen den Lehns-; Eid abzulegen haben?  
 §. 22. Wie volljährige Frauenspersonen den Lehns-; Eid abzulegen haben?  
 §. 23. Wie es deshalb wegen der Minderjährigen, Abwesenden, Blödsinnigen u. zu halten?  
 §. 24. Wie es bey erlangter venia aetatis wegen des Lehns-; Eides zu halten?  
 §. 25. Von der Lehnmündigkeit.  
 §. 26. Wie es zu halten, wenn ein Basall schon vorher dem Lehnherren den Lehns-; Eid abgelegt hatte?  
 §. 27. Wie es bey der Minderjährigkeit eines neuen Lehnherren wegen des Lehns-; Eides zu halten?  
 §. 28. Formular des Lehns-; Eides.  
 §. 29. In welchen Fällen der Erbhuldigungs-; Eid zu leisten?  
 §. 30. Formular des Erbhuldigungs-; Eides.  
 §. 31. Von der Dispensation in Absicht der persönlichen Ablegung des Lehns-; und Erbhuldigungs-; Eides.  
 §. 32. Vom Lehns-; Indulte.  
 §. 33. Wie es zu halten, wenn der Lehns-; Indult oder die sonstige Frist zur Eidesleistung ungenutzt vorbeystreicht?  
 §. 34. Erfordernisse einer Lehnsvollmacht.  
 §. 35. Formular einer Lehnsvollmacht.  
 §. 36. Wer als Lehnsvormund zuzulassen ist?  
 §. 37. Wenn die Bestellung eines Lehnsträgers statt findet?  
 §. 38. In welchen Fällen solche nicht statt findet?  
 §. 39. Wie es mit der Präsentation, Lehnmuthung und Beleihung der Lehnträger zu halten?  
 §. 40. Formalitäten eines Beleihungs-; Actus.  
 §. 41. Von den Lehn-; Scheinen.  
 §. 42. Von den Pflicht-; Scheinen.

Dierte

**Vierte Abtheilung.**

**Von den Lehnbriefen.**

- §. 43. Von Ertheilung der Lehnbriefe.
- §. 44. Eigenschaften der Lehnbriefe.
- §. 45. Aushändigung der ausgefertigten Lehnbriefe.
- §. 46. Wie lange der Basall Ausstellungen gegen einen Lehnbrief machen kann?
- §. 47. Von der Gewährung der in den Lehnbriefen enthaltenen Stücke.

**Fünfte Abtheilung.**

**Von den Lehnsfehlern.**

- §. 48. Woburch ein Lehnsfehler begangen wird?
- §. 49. Bestrafung der Lehnsfehler.
- §. 50. Wie gegen diejenigen zu verfahren, welche sich eines Lehnsfehlers schuldig gemacht zu haben scheinen?
- §. 51. Wie es zu halten, wenn wegen eines Lehnsfehlers auf Einziehung des Lehns erkannt worden?
- §. 52. Von der Condonation begangener Lehnsfehler.
- §. 53. Von den Condonations: Scheinen.
- §. 54. Wie es bey erfolgter Condonation mit der Lehnsnuthung zu halten?
- §. 55. Was dann statt findet, wenn, ehe ein Mitbelehnter condonirt wird, indessen Veränderungen in Absicht des Lehns vorgegangen sind?
- §. 56. Ob ein Haupt: oder Mitbelehnter der Condonation eines andern widersprechen kann?

**Zweiter Abschnitt.**

**Von der verschiedenen Qualität der Lehngüter und der Lehns-  
Succession.**

**Erste Abtheilung.**

**Von dem Mannlehne, dem Mann- und Weiberlehne und  
dem Erblehne.**

- §. 57. Wella die Mannlehns: Qualität unbezweifelt ist?
- §. 58. Wenn bloß die Präsumtion für die Mannlehns: Qualität obwaltet?
- §. 59. Wenn die Mann- und Weiberlehns: Qualität unbezweifelt ist?

§. 60.

- §. 60. Drey verschiedene Gattungen von Mann- und Weiberlehnen.  
 §. 61. Wie es zu halten, wenn die Lehnbriefe deutlich bestimmen, wie die weibliche Descendenz succediren soll?  
 §. 62. Wie es zu halten, wenn sie dieses nicht deutlich bestimmen?  
 §. 63. Besonderer Fall bey den Mann- und Weiberlehnen der zweyten Gattung.  
 §. 64. Wenn ein Lehn für ein Erblehn geachtet werden kann?  
 §. 65. Drey verschiedene Gattungen von Erblehnen.  
 §. 66. Wie es zu halten, wenn der Lehnbrief die Gattung des Erblehns deutlich bestimmt?  
 §. 67. Wie es zu halten, wenn er solche nicht deutlich bestimmt?  
 §. 68. Eigenschaft der Erblehne von der dritten Gattung.  
 §. 69. Eigenschaft der Erblehne der zweyten Gattung.  
 §. 70. Eigenschaft der Erblehne der ersten Gattung.

## Zweyte Abtheilung.

## Von der Lehns-Succession.

- §. 71. In welchen Lehnen bloß Descendenten und Mitbelehnte succediren?  
 §. 72. Wie die Mitbelehnten unter einander succediren?  
 §. 73. Bey der Succession ist es gleichviel, ob das Lehn ein feudum datum oder oblatum sey?  
 §. 74. Succession der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder.  
 §. 75. Ob körperliche Gebrechen, Seelenschwäche ic. von der Succession ausschließen können?  
 §. 76. Wie eine Abänderung der Lehns-Quantität geschehen kann?  
 §. 77. Wie die Einführung des Primogenitur-Nichts, Majorats ic. geschehen kann?  
 §. 78. In der Regel kann die Lehns-Succession angenommen, und die Allodial-Succession ausgeschlagen werden.  
 §. 79. Ausnahme bey den Erben in absteigender Linie.  
 §. 80. Nähere Bestimmungen dieserhalb.  
 §. 81. Wer dann succedirt, wenn der Lehnserbe die Succession ausgeschlagen hat?  
 §. 82. Heimfall des Lehns.

## Dritte Abtheilung.

## Von der Trennung des Lehns vom Erbe.

- §. 83. Wenn eine Trennung des Lehns vom Erbe statt findet?  
 §. 84. Wie es dabey zu halten, wenn die Lehnbriefe und Pertinenz-Verzeichniß klare Maaße geben?  
 §. 85. Wie dann, wenn dieses nicht ist?  
 §. 86. Wie es zu halten, wenn nach den Lehnverträgen, gewisse Allodial-Stücke für Lehn geachtet werden müssen?  
 §. 87. Was wegen Meubles, Vieh, Guths, Inventarii und schon eingenommener Einkünfte statt findet?

## Inhalt.

ix

- §. 88. Was wegen der noch nicht eingenommenen Einkünfte?  
§. 89. Was wegen der Fische?  
§. 90. Was wegen der Meliorationen?  
§. 91. Was wegen der Deteriorationen?  
§. 92. Was in dem Falle, wenn Lehns- Perzinenzstücke veräußert worden?  
§. 93. In wiefern die Absonderung bloß privatim geschehen kann, oder einer lehnherrlichen Bestätigung bedarf?  
§. 94. Wie es deshalb bey entstandenem Concurse zu halten?
- 

## Dritter Abschnitt.

### Von den Lehnschulden.

---

#### Erste Abtheilung.

##### Von den Lehnschulden überhaupt.

- §. 95. Von welcher Art der Lehngüter in diesem Abschnitte gehandelt wird?  
§. 96. Welche Schulden für Lehnschulden zu halten?  
§. 97. Was notwendige Lehnschulden sind?  
§. 98. In Absicht welcher Lehne stillschweigende Hypotheken statt finden?  
§. 99. In wiefern die Lehnschulden aus dem Lehne, oder aus dem Erbe zu bezahlen sind?  
§. 100. In welcher Ordnung bey dem Concurse die Lehnschulden zu bezahlen sind?

#### Zweite Abtheilung.

##### Von den consentirten Lehnschulden.

- §. 101. Erfordernisse der Verpfändung des Lehns.  
§. 102. Grundsätze wegen der mitlehnschaftlichen Einwilligung.  
§. 103. Vorschriften wegen Ertheilung des lehnherrlichen Consenses.  
§. 104. Wo der lehnherrliche Consens zu suchen ist?  
§. 105. Es ist jederzeit das ganze Lehn zu verpfänden.  
§. 106. Neuere Form der Consens- Urkunden.  
§. 107. Der Lehnhof darf bis auf den 2ten Theil des Werths Consens ertheilen.  
§. 108. In wiefern dabey auf Wittthums-, Alimentations-, und Ehegelder Rücksicht zu nehmen?  
§. 109. Wie es zu halten, wenn ein Capital zu Tilgung einer alten Lehnschuld erborgt wird?

- §. 110. Wie es zu halten, wenn ein den 2ten Theil des Werthe übersteigender lehnherrlicher Consens verlangt wird?
- §. 111. Wie der Werth des Lehns zu beurtheilen?
- §. 112. In wiefern die mitbelehnshaftliche Einwilligung vor Ertheilung des lehnherrlichen Consenses beygebracht werden muß?
- §. 113. Wie es diesfalls insbesondere bey den Wangenheimischen Lehngütern Wintersteinischen Stammes zu halten?
- §. 114. Wie es zu halten, wenn zwey verschiedene hiesige Lehne zusammen verpfändet werden sollen?
- §. 115. Wie dann, wenn hiesige und fremde Lehnstücke zugleich verpfändet werden?
- §. 116. Wie dann, wenn hiesige Lehnstücke und Allodialstücke zugleich verpfändet werden?
- §. 117. In wiefern auf unbestimmte oder bestimmte Zeit zu consentiren ist?
- §. 118. In welchen Fällen bey Cession eines lehnherrlich consentirten Kapitals wieder besonderer lehnherrlicher Consens erforderlich ist?
- §. 119. In wiefern durch die Consentirung in einen Contract auch in die darin vorher gehaltenen Hypotheken consentirt worden?
- §. 120. Die Vorbehaltung des Eigenthums bis zu Bezahlung der Kaufgelde ist eine bey Lehngütern unzulässige Clausel.

## Dritte Abtheilung.

## Von den nothwendigen Lehnschulden.

- §. 121. Wie viel Ehegeld und Wittthum jeder Besitzer auf das Lehn zu versichern berechtigt ist?
- §. 122. Beym Ehegelde muß nicht allein die Inserirung, sondern auch die Verwendung bewiesen werden.
- §. 123. Wodurch dieser Beweis geführt werden kann?
- §. 124. Donatio propter nuptias, Wittwengerade und Wastheil gehen in der Regel nicht das Lehn, sondern das Erbe an.
- §. 125. Wenn das Paraphernal-Vermögen der Gattin des Vasallen für eine Lehnschuld zu halten?
- §. 126. Wie es zu halten, wenn ein Ehepact vorhanden ist?
- §. 127. Besondere Vorschriften wegen dessen, was der Wittwe des Vasallen aus dem Lehne zu leisten ist?
- §. 128. a.) wenn sie mit der successionsfähigen Descendenz ihres Gatten concurrirt.
- §. 129. b.) wenn sie mit den Mitbelehnnten oder dem Lehnsherrn concurrirt.
- §. 130. c.) wenn sie mit den Creditoren concurrirt.
- §. 131. Von den Verpflegungs- und Ausstattungs-Geldern der ins Lehn nicht succedirenden Töchter der Besitzer.
- §. 132. Was diesfalls in Ansehung der Enkelinnen statt findet?
- §. 133. Wenn ein Vasall zu Bezahlung der Ausstattungs-gelder etwas borgen will, kann ihm der Consens nicht verweigert werden.
- §. 134. Von den zur Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der Verwüstung hergeschossenen Geldern.
- §. 135. Verordnungen zu Vermeidung diesfalliger Mißbräuche.

## Inhalt.

xi

- §. 136. Von den Mittersteuern und andern Real: Würden des Lehns.  
§. 137. Von den Alimentations: und Begräbniskosten des Besitzers, ingleichen den Kurkosten seiner letzten Krankheit.

### Vierte Abtheilung.

#### Von der antichretischen Verpfändung des Lehns.

- §. 138. Alle antichretischen Verpfändungen des Lehns sind für die Zukunft verboten.  
§. 139. Wie es bey den bereits mit lehnherrlichem Consense versehenen Contracten dieser Art für das Vergangene zu halten?  
§. 140. Wie mit den ohne lehnherrlichem Consens geschlossenen Contracten eben dieser Art?

### Fünfte Abtheilung.

#### Von Abtragung und Erlöschung vorhandener Lehnschulden.

- §. 141. Von dem Abtrage der Lehnschulden und den darüber auszustellenden Cassations: Scheinen.  
§. 142. Abgetragene Lehnschulden hören auf Lehnschulden zu seyn.

### Sechste Abtheilung.

#### Von der Vollstreckung der Hülfe in das Lehn.

- §. 143. Wenn die Hülfsvollstreckung in die Einkünfte, und wenn sie in die Substanz des Lehns geschieht?  
§. 144. Wie es zu halten, wenn schon ein Allodial: Gläubiger in die Einkünfte des Lehns angewiesen ist?  
§. 145. Bey Ausklagung einer bloß mit mitbelehnschaftlichem Consense versehenen Schulde verschreibung darf nicht so, wie bey einer ordentlichen Lehnschuld, die Hülfe vollstreckt werden.  
§. 146. Wie es zu halten, wenn bey einer lehnherrlich consentirten Schuld nicht alle Mitbelehnten eingewilliget haben?

### Siebente Abtheilung.

#### Von der Würderung des Lehns.

- §. 147. Durch wen die Würderung geschieht?  
§. 148. Von den dabey zu gebrauchenden Sachverständigen.

6 2

§. 149.

- §. 149. Wenn die Würderung nach dem jährlichen Ertrage geschieht?  
 §. 150. Nach welchen Grundsätzen zu verfahren, wenn auf den jährlichen Ertrag keine Rücksicht genommen werden kann?  
 §. 151. In wiefern die Gebäude und solche Rechte, welche keinen Ertrag geben, in Anschlag zu bringen sind?  
 §. 152. Wie viel wegen der Abgaben und des andern nöthigen Aufwands in Abzug zu bringen?  
 §. 153. Die Würderung muß in der Regel ganz an Ort und Stelle vollbracht werden.  
 §. 154. Die commissarische Würderung wird dem Lehnhofe zur Genehmigung überreicht.  
 §. 155. Von der Vorlegung der Taxe an den Vasallen und Entscheidung der von ihm dabey gemachten Einwendungen.

## Vierter Abschnitt.

### Von Veräußerung des Lehns.

#### Erste Abtheilung.

#### Grundsätze und Vorschriften dieserhalb.

- §. 156. Zur Veräußerung eines Lehns ist der mitbelehnshastliche und lehnherrliche Consens nöthig.  
 §. 157. Des Herzogs Durchl. wollen zum voraus bestimmen, in welchen Fällen Sie Dero lehnherrlichen Consens ertheilen werden.  
 §. 158. Beym Erblehne wird der lehnherrliche Consens nie verweigert, sobald nur der neue Vasall nicht anstößig ist.  
 §. 159. Beym Mannlehne und dem Mann- und Weiberlehne muß das Lehn wenigstens auf 8 Augen sehn.  
 §. 160. Was in diesem Falle bey einer wegen Schulden geschehenen Subhastation in Absicht der Mitbelehnten zu beobachten?  
 §. 161. Unter welchen Umständen der Verkauf eines auf weniger als 8 Augen stehenden Mann- oder Mann- und Weiberlehns erlaubt werden wird?  
 §. 162. Erfordernisse der Person des Käufers und seiner Mitbelehnten.  
 §. 163. An eine mystische Person darf ein Mann- auch Mann- und Weiberlehn in der Regel nicht veräußert werden.  
 §. 164. Wie und wenn ein Vasall den lehnherrlichen Consens zur Veräußerung zu suchen hat?  
 §. 165. Wie es zu halten, wenn zugleich auch fremde Lehnstücke, oder Erbstücke verkauft werden?  
 §. 166. Was zu beobachten, wenn die Mitbelehnten schon im voraus eingewilligt haben?  
 §. 167.

## Inhalt.

XIII

- §. 167. Worauf der Lehnhof Rücksicht zu nehmen hat, wenn lehnherlicher Consens zur Veräußerung gesucht wird?  
§. 168. Was der Lehnhof bey einem sich findenden Anstande zu beobachten hat?  
§. 169. Wie es zu halten, wenn der Käufer nicht die Einwilligung aller Mitbelehnten verlangt?  
§. 170. Von der Vollziehung solcher Urkunden, wodurch der lehnherliche Consens zur Veräußerung eines Lehns ertheilt wird?  
§. 171. Die Original: Kauf: Contracte werden jederzeit in die Consens: Urkunden selbst eingestekt.  
§. 172. Aushändigung der Consens: Urkunde an den Käufer.

## Zweyte Abtheilung.

### Von der Präsentation neuer Mitbelehnten und den von ihnen ausgestellten Reversen.

- §. 173. Der Käufer eines Lehns kann in der Regel 2 neue Mitbelehnte präsentiren.  
§. 174. Ausnahme von dieser Regel.  
§. 175. Eigenschaften der zu präsentirenden neuen Mitbelehnten.  
§. 176. Wie die beyden neuen Mitbelehnten unter einander succediren?  
§. 177. Wie dem Käufer die Annahme der neuen Mitbelehnten bekannt zu machen ist, und diese hierauf die Lehn zu beschloßen haben?  
§. 178. Was dann statt findet, wenn der Käufer stirbt, ohne neue Mitbelehnten präsentirt zu haben?  
§. 179. Wie es zu halten, wenn ein präsentirter neuer Mitbelehnter von dem Lehnherren nicht sollte angenommen werden?  
§. 180. Außer dem Rechte der Präsentation neuer Mitbelehnten hat ein neues Lehn keinen Vorzug vor einem alten.  
§. 181. Was statt findet, wenn die nicht lehnsfähigen Erben des Käufers durch den Kauf im Pflichttheile verkürzt zu seyn glauben?  
§. 182. Von den Reversen der Mitbelehnten.

## Dritte Abtheilung.

### Von der wiederkäuflichen Veräußerung des Lehns.

- §. 183. Von welcher Art des Wiederkaufs: Contracts hier die Rede ist?  
§. 184. Von der Zeit der Wiedereinlösung.  
§. 185. Von dem erforderlichen mitbelehntschäftlichen und lehnherlichen Consense.  
§. 186. Von der Präsentation neuer Mitbelehnten.  
§. 187. Während der Einlösungszeit ruhen die Rechte des Wiederverkäufers und der alten Mitbelehnten.  
§. 188. Verpfändung des Lehns während dieser Zeit.  
§. 189. Unter welcher Bedingung die neuen Mitbelehnten dem Wiederkäufer succediren?

- §. 190. In wiefern nach dem Abgange des Wiederkäufers ein Heimfall statt findet?  
 §. 191. In wiefern der Wiederkäufer sein Recht wieder an einen andern abtreten kann?  
 §. 192. Wie es zu halten, wenn der Wiederverkäufer oder seine Mitbelehnten während der Wiedereinlösungszeit absterben?  
 §. 193. Was dann statt findet, wenn der Wiederkauf in einen Erbkauſ verwandelt wird?  
 §. 194. Was dann, wenn die Wiedereinlösung geschieht?

### Vierte Abtheilung.

#### Von dem Tausche, den Erbverträgen und andern in Ansehung des Lehns geschlossenen Contracten.

- §. 195. Zu Veräußerung des Lehns ist der mitbelehnshafliche und lehnherrliche Consens nöthig.  
 §. 196. Vorschriften diesfalls für den Lehnhof.  
 §. 197. Von der Lehnsmuthung bey dem Tausche.  
 §. 198. In wie fern bey Erbvertheilungen und andern wegen des Lehns geschlossenen Verträgen, mitbelehnshaflicher und lehnherrlicher Consens erforderlich ist?  
 §. 199. Diesfallsige Vorschriften für den Lehnhof.

### Fünfte Abtheilung.

#### Von der Subhastation des Lehns.

- §. 200. Die Subhastation ist entweder willkürlich oder nothwendig.  
 §. 201. Willkürliche Subhastationen erfordern mitbelehnshafliche und lehnherrliche Einwilligung.  
 §. 202. Wie es bey einer verkauften willkürlichen Subhastation zu halten, wenn das Lehn außer Landes liegt?  
 §. 203. Wie, wenn das Lehn im Lande liegt?  
 §. 204. Was bey einer nothwendigen Subhastation statt findet, wenn das Lehn außer Landes liegt?  
 §. 205. Was, wenn es im Lande liegt?  
 §. 206. Wie es bey allen Arten der Subhastation, ohne Unterschied, mit der Lehns-muthung zu halten?  
 §. 207. Wie wegen Präsentation neuer Mitbelehnten?

### Sechste Abtheilung.

#### Von der Vereinzelung des Lehns.

- §. 208. Obliegenheiten des Vasallen, der sein Lehn vereinzelu zu können wünscht.  
 §. 209. Vorschriften für den Lehnhof dieserhalb.

- §. 210. Bey geschehender Verfassung der Vereinzlung dauert gleichwohl das Lehnsverhältniß fort.  
 §. 211. Ohne mitbelehnschaftlichen und lehnherrlichen Consens ist jede Vereinzlung null.

Siebente Abtheilung.

Von der Subinféudation.

- §. 212. Die Subinféudation erfordert mitbelehnschaftliche und lehnherrliche Einwilligung.  
 §. 213. Nullität aller dem entgegen vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Subinféudationen.

Achte Abtheilung.

Von dem Lehnsstamme.

- §. 214. Was unter einem wirklichen Lehnsstamme zu verstehen ist?  
 §. 215. Was wegen der Lehnsbefolgung, Qualität, Succession, Veräußerung und Verpfändung bey den Lehnsstämmen statt findet?  
 §. 216. Versicherung des Lehnsstammes; Kapitals.  
 §. 217. Von den Lehnsstämmen in uneigentlichem Verstande.

Neunte Abtheilung.

Von dem Einstandsrechte.

- §. 218. Wenn und wie bey dem Kaufe und der voluntarischen Subhastation das Einstandsrecht von dem Lehnherrn ausgeübt wird?  
 §. 219. Wenn und wie von den Mitbelehnten?  
 §. 220. Wie es bey einer nothwendigen Subhastation in Absicht des Lehnherrn und der Mitbelehnten zu halten?  
 §. 221. Was den Descendenten, statt des ihnen in keinem Falle zustehenden Einstandsrechts, zu thun erlaubt ist?  
 §. 222. Wie es zu halten, wenn mehrere Mitbelehnten oder Descendenten concurriren?  
 §. 223. Außer den hier bestimmten Fällen findet nie bey dem Lehn ein Einstandsrecht statt.

Zehnte Abtheilung.

Von dem Revocations; Rechte.

- §. 224. Das Revocations; Recht steht den Mitbelehnten zu, die nicht in die Veräußerung gewilligt haben.  
 §. 225. Binnen welcher Zeit die Revocations; Klage einzuweihen?

§. 226.

- §. 226. Wie es zu halten, wenn mehreren Mitbelehnten ein Revocations-Recht zustehet?  
 §. 227. In welcher Maaße die das Lehn revocirenden Mitbelehnten solches erhalten?  
 §. 228. Den Descendenten steht nie ein Revocations-Recht zu.

## Fünfter Abschnitt.

## V o n d e m L e h n h o f e.

- §. 229. Die zum Lehnhofe gehörigen Geschäfte sind der Regierung übertragen.  
 §. 230. Welches die Geschäfte sind, die für die Regierung als Lehnhof gehören?  
 §. 231. In Rechtsfachen hat der Lehnhof sich nach der Process-Ordnung zu richten.  
 §. 232. In wiefern die Haupt- und Mitbelehnten bey der Regierung Recht zu nehmen verbunden sind?  
 §. 233. Von Einrichtung der Lehns- und Consens-Akten.  
 §. 234. In wie fern die Vorlegung der Lehns- und Consens-Akten statt findet?  
 §. 235. Von den Lehns- und Consens-Gebühren.



## Erster Abschnitt.

Von der Lehnsbefolgung und alle dem, was damit in  
Verbindung steht.

### Erste Abtheilung.

Nähere Bestimmung einiger Ausdrücke.

#### §. 1.

**H**auptbelehnthe sind alle diejenigen, welche ein Lehn, ganz oder zum Theile wirklich besitzen, oder doch von dem Lehnhose für die Besitzer des Lehns angesehen werden. \*)

Was sind Hauptbelehnthe?

#### §. 2.

Mitbelehnthe sind diejenigen, welche durch eine im voraus erhaltene Belehnung das Recht erlangt haben, nach dem Abgange des Besitzers und seiner successionsfähigen Nachkommen, in das Lehn zu succediren.

Was sind Mitbelehnthe und Mitbelehntschaft?

Dieser Abgang des Besitzers und seiner successionsfähigen Nachkommenschaft kann auf doppelte Art geschehen:

#### 1.) wenn

\*) Ein solcher Fall, wo jemand, der ein Lehn nicht wirklich besitzt, dennoch von dem Lehnhose für den Besitzer angesehen wird, ist unten §. 182. anzutreffen.

- 1.) wenn dieselben sämmtlich absterben, und
- 2.) wenn sie insgesamt das Lehn restituiren; d. i. den schon habenden Besitz des Lehns aufgeben, oder die Succession in solches ausschlagen.

Die Mitbelehnenschaft, welche auch die gesammte Hand genannt wird, ist also das Recht, kraft der im voraus erhaltenen Beleihung, nach dem Abgange des Besitzers und seiner successionsfähigen Nachkommen, in das Lehn zu succediren.

## S. 3.

Was ist die  
reciprocirliche  
Mitbelehn-  
schaft?

Wenn mehrere Personen ein Lehn gemeinschaftlich besitzen, und zugleich wegen ihrer Antheile unter sich wechselseitig in der Mitbelehnenschaft stehen, so heißt dies die reciprocirliche gesammte Hand, oder die reciprocirliche Mitbelehnenschaft.

Bei einem von mehreren Personen gemeinschaftlich besessenen Lehne ist daher ein jeder Mitbesitzer zugleich Hauptbelehnter und Mitbelehnter: nemlich Hauptbelehnter in Ansehung seines eigenen Antheils, und Mitbelehnter in Ansehung der Antheile der übrigen Mitbesitzer.

## S. 4.

Unterschied  
der Mitbelehn-  
schaft von der  
Anwartschaft.

Die Mitbelehnenschaft unterscheidet sich von einer bloßen Anwartschaft, welche jemand auf den Heimfall eines Lehns ertheilt wird. Denn bei der Anwartschaft geschieht keine vorläufige Beleihung, und erfolgt sie, so verwandelt sie sich dadurch in eine wirkliche Mitbelehnenschaft.

Doch erhält der mit einer Anwartschaft Versehene, selbst durch eine solche Beleihung das einem jeden andern Mitbelehnten — wie in den folgenden 3 Abschnitten vorkommen wird — zustehende Recht, kraft dessen von ihm zu allem, was mit einer Beschwerde, oder Veränderung des Lehns verbunden ist, wenn es gültig seyn soll, seine Einwilligung beygebracht werden muß, anderergestalt nicht, als wenn der Besitzer und die etwa noch vorhandenen Mitbelehnten zu seiner Beleihung ihre ausdrückliche Einwilligung, ohne allen Vorbehalt, ertheilet haben.

## S. 5.

Wodurch un-  
terscheidet sich  
der vertheilte  
von un-  
vertheilte Besitz  
eines gemein-  
schaftlichen  
Lehns?

Da zeitlich bei den gemeinschaftlichen Lehnen öfters Zweifel vorgefallen ist: in welchen Fällen anzunehmen sey, daß die mehreren Theilhaber derselben solche vertheilt (pro diviso) oder unvertheilt (pro indiviso) besitzen? so verordnen Wir hiedurch: daß Theilhaber eines Lehns nur dann für unvertheilte Besitzer desselben (possessores pro indiviso) geachtet werden sollen, wenn sie bei der Lehnen, in Ansehung des Lehnherrn (in manu dominante)

nante) sich zugeträgten Veränderung, zusammen einen gemeinschaftlichen Lehnbrief erhalten haben.

Doch ist auch, ungeachtet eines solchen gemeinschaftlichen Lehnbriefes, in nachstehenden 3. Fällen anzunehmen, daß die Theilhaber des Lehns solches nicht unvertheilt, (pro indiviso) sondern vertheilt, (pro diviso) besitzen:

- 1.) wenn dieselben mit ihren Antheilen namentlich als vertheilt, oder pro diviso, beliehen worden sind;
- 2.) wenn nach geschעהer Ausfertigung des letztern auf den Fall des Lehnherrn (in manu dominante) ertheilten gemeinschaftlichen Lehnbriefes, ein Antheil des Lehns ausdrücklich als ein besonderes Lehn-guth mit lehnherrlichem Einsusse veräußert worden ist; und
- 3.) wenn auf einem einzelnen Antheile eines der Theilhaber insbesondere lehnherrlich consentirte Schulden haften.

## S. 6.

Besitzen nach den vorstehenden Grundsätzen mehrere Personen ein Lehn vertheilt, (pro diviso) so wird es eben so angesehen, als ob ein jeder Antheil ein besonderes Lehn wäre. Wird aber ein Lehn unvertheilt (pro indiviso) besessen, so ist dasselbe für ein unzertrennbares Ganzes zu halten, und es darf daher alsdann weder von den Besitzern, noch auch von dem Lehnhose ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß das mindeste vorgenommen werden, was sich nicht mit diesem Begriffe vereinbaren läßt.

Folgen von  
einem und  
dem andern.

## Zweyte Abtheilung:

## Von der Lehnmuthung.

## S. 7.

Die Lehn muthen heißt: um feyerliche Ertheilung der Lehn bitten.

Die Lehnmuthung geschieht bey einer jeden Veränderung, die sich, sowohl in Ansehung der Person des Lehnherrn, (in manu dominante) als in Ansehung der Person des Vasallen, (in manu serviente) zuträgt.

Was die  
Lehnmuthung ist, und  
in welchen  
Fällen sie ge-  
schieht?

## S. 8.

Bev einer in Ansehung der Person des Lehnherrn (in manu dominante) entstehenden Veränderung ist nicht nur ein jeder Hauptbelehnter, sondern auch ein jeder Mitbelehnter die Lehn zu muthen verbunden, es mag die Veränderung durch Absterben des Lehnherrn, oder durch Ueber-

1.) in manu  
dominante.

lassung des Obereigenthums (dominii directi) an einen andern Lehnherrn, entstanden seyn.

Wenn daher bey einem gemeinschaftlichen Lehne eine Veränderung in der Person des Lehnherrn vorgegangen ist; so müssen die Lehn muthen:

- 1.) die Besitzer, wegen der Hauptlehn;
- 2.) ebendieselben, wegen der reciprocirlichen gesammten Hand unter einander;
- 3.) die Mitbelehnten, welche nicht wirkliche Mitbesitzer sind, wegen der gesammten Hand an dem ganzen Lehne.

## S. 9.

2.) in manu  
serviente.  
a) unter den  
Hauptbelehnten.

Bei einer in Ansehung der Person des Vasallen (in manu serviente) entstandenen Veränderung ist zu unterscheiden: ob solche unter den Hauptbelehnten selbst, oder unter den Mitbelehnten sich zugetragen hat?

Unter den Hauptbelehnten kann auf fünfserley Art eine Veränderung entstehen:

1.) Wenn der Hauptbelehnte stirbt.

In diesem Falle sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a.) Hat der Verstorbene das Lehn allein besessen, so muthen die in solches succedirenden Descendenten desselben, oder im Fall er keine successionsfähige Nachkommenschaft hinterläßt, die Mitbelehnten, an welche das Lehn gefallen ist, oder diejenigen, welche auf dem Heimfall desselben, eine Anwartschaft erhalten haben, (S. 4.) die Hauptlehn. Sind der Descendenten oder sonstigen Lehnsfolger mehrere, so muthen sie auch noch überdies die reciprocirliche gesammte Hand unter einander.

b.) Hat der Verstorbene das Lehn nicht allein, sondern nur einen Theil davon, es sey nun vertheilt (pro diviso) oder unvertheilt, (pro indiviso) besessen, so ist zu unterscheiden: ob seine Lehnsfolger schon vorher Mitbesitzer des Lehns waren, oder nicht? Ist

dieses, so findet in Ansehung der Lehnsfolger völlig das statt, was so eben bey a. vorgeschrieben worden; die Mitbesitzer aber muthen sodann bloß die gebrochene gesammte Hand, und nicht die reciprocirliche gesammte Hand unter einander. Ist hingegen jenes,

so kommt es darauf an: ob in den Antheil des Verstorbenen nur einer der Mitbesitzer, oder mehrere derselben succediren? Im erstern Falle muthet der Lehnsfolger bloß die Hauptlehn, wegen dieses auf ihn verfällten Antheils, und keine gesammte Hand an den Antheilen der übrigen. Im letztern Falle aber muthen die

Lehns-

Lehnsfolger sowohl die Hauptlehn wegen des auf sie verfallten Antheils, als die reciprocalische gesammte Hand unter einander wegen dieses Antheils, und wenn außer ihnen noch mehrere Mitbesitzer sind, auch noch die gebrochene gesammte Hand an den Antheilen derselben.

c.) Ist von dem Verstorbenen, unter mehrern successionsfähigen Descendenten, dem einen allein das Lehn beschieden worden, so mußthet nur dieser die Hauptlehn, und die übrigen müthten die gesammte Hand.

d.) Wenn bey Mann- und Weiberlehen, die Töchter des Verstorbenen von den männlichen Erben oder Mitbelehnten ausgeschlossen werden, (s. unten S. 60.) so müthten die Töchter nur die Lehn wegen der dadurch auf sie gekommenen gesammten Hand.

e.) Die Mitbelehnten, welche nicht succediren, müthten, sie mögen Theilhaber seyn oder nicht, die Lehn wegen der gebrochenen gesammten Hand an dem von dem Verstorbenen besessenen Lehne, oder dem ihm daran zugestandenen Antheile.

2.) Wenn ein Hauptbelehnter das Lehn, oder seinen Antheil daran, resüirt, oder an seine successionsfähige Descendenz überläßt. Hier findet alles das statt, was unter der vorigen Nummer verordnet worden, mit dem einzigen Zusaze: daß, im Falle der das Lehn abtretende Hauptbelehnte sich daran die Mitbelehnschaft vorbehalten hat, er solche aufs neue zu müthten verbunden ist. Denn außerdem würde er dann nicht in das Lehn succediren können, wenn der, an den er solches abgetreten hat, sammt seiner successionsfähigen Descendenz, vor ihm versterben sollte.

3.) Wenn ein Hauptbelehnter seinen Antheil eines gemeinschaftlichen Lehns einem Mitbesitzer oder Mitbelehnten überläßt, oder wenn mehrere Lehnserben sich in die ererbten Antheile vertheilen.

Dann müssen die Lehn müthten:

- a.) der Acquirent eines jeden Antheils, wegen der Hauptlehn;
- b.) die übrigen Mitbesitzer und die Mitbelehnten, wegen der gesammten Hand;
- c.) derjenige selbst, der seinen Antheil am Lehne abtritt, wenn er sich dabei die Mitbelehnschaft vorbehalten hat, wegen dieser Mitbelehnschaft an dem abgetretenen Antheile.

- 4.) Wenn ein Hauptlehntr das ganze Lehn, oder einen vertheilt (pro diviso) besessenen Antheil desselben, unter lehnherrlichem und mitbelehnshaflichem Consense, an einen andern, der wes der Theilhaber noch Mitlehntr ist, (Extraneum) überläßt,

Hier muthen die Lehn:

- a.) der neue Acquirent, wegen der Hauptlehn;  
 b.) die Mitlehntr, es mögen nun die alten geblieben, oder neue präsentirt worden seyn, (s. unten S. 173.) wegen der gesammten Hand.

- 5.) Wenn die Lehnfolger das Lehn, oder den ihnen davon zuges fallenen Antheil, sogleich nach dem Anfall, mit lehnherrlichem Consense wieder veräußern.

In diesem Falle sind zuvörderst die Lehnfolger verbunden, noch vor der Veräußerung die Lehn wegen des Anfalls zu muthen, auch, wenn sie gleich sich nicht förmlich mit dem angefallenen Lehne beileiben lassen wollen, doch wenigstens dieserhalb die Lehngebühren zu bezahlen. In Ansehung des neuen Besitzers hingegen und seiner Mitlehntr ist es eben so, wie bey der vorigen Nummer zu halten.

S. 10.

b) unter den Mitlehntr.

Unter den Mitlehntr, welche nicht auch zugleich Mitbesitzer sind, kann sich nur durch das Absterben eines oder des andern derselben eine solche Veränderung zutragen, welche eine Lehnmuthung nach sich zieht.

In diesem Falle sind bloß die successionsfähigen Nachkommen des Verstorbenen verbunden, die Lehn zu muthen, und um Befeknung der dadurch auf sie verfälfen gesammten Hand zu bitten; die Besizer des Lehns selbst aber haben, eben so wenig als die übrigen Mitlehntr, deshalb etwas zu beobachten.

Doch findet in Absicht alles dieses bey den Fürstl. Schwarzburgischen, auch Fürstl. und Gräfl. Hohentlohsischen Lehnstücken eine Ausnahme statt, und wird es deshalb lediglich nach der vorhandenen Observanz gehalten.

S. 11.

Binnen welcher Zeit die Lehn zu muthen ist?

Die Lehnmuthung muß, von der sich zugetragenem Veränderung an, binnen einem Sächsischen Jahre geschehen.

Für ein Sächsisches Jahr sollen in diesem ganzen Mandate 410 Tage gerechnet werden.

Bey

Bei Berechnung des Sächsischen Jahres wird nie der Tag, an welchem die Veränderung geschehen ist, in Anschlag gebracht, und es wird angenommen, daß der letzte Tag desselben sich erst um Mitternacht endige.

Ist die Veränderung durch einen Todesfall entstanden, so nimmt das Sächsische Jahr mit dem Sterbetage, oder wenn der Besizer für verstorben (pro mortuo) gerichtlich erklärt worden, von dem Tage der Rechtskraft des dieserhalb erteilten Erkenntnisses seinen Anfang.

Ist die Veränderung durch einen Kauf: Schenkungs: Erbvertheilungs: oder andern Vertrag, oder durch eine Substitution entstanden, so nimmt das Sächsische Jahr, seinen Anfang mit demjenigen Tage, an welchem dem Acquirenten, oder dem von ihm dazu abgeordneten Bevollmächtigten, die von Uns vollzogene Urkunde vom Lehnhofe ausgehändigt worden ist, durch die Wir in den Vertrag oder den ausgefertigten Abjudicationschein Unsern lehnherrlichen Consens erteilet haben.

Sollte sich der Fall zutragen, daß ein Vasall das Lehn resutirte, oder es zu Gunsten seiner Descendenten oder Lehnsfolger bey dem Lehnhofe aufliesse, ohne eine förmliche Abtretungs: Urkunde bey demselben einzureichen, so ist dem solchergestalt succedirenden nächsten Agnaten davon durch den Lehnhof auf eine legale Art Nachricht zu erteilen, und das zur Lehnsnutzung bestimmte Sächsische Jahr nimmt alsdann von dem Tage der Insinuation dieser Notification seinen Anfang.

Wenn bey einem Lehne kurz hinter einander, und noch vor dem Ablaufe des Sächsischen Jahres, mehrere Veränderungen sich ereignen, so muß dennoch in der Regel wegen jeder derselben binnen einem Sächsischen Jahre, von dem Tage an gerechnet, wo sie sich zugetragen hat, die Lehn gemuthet werden. Ist aber eine dieser Veränderungen durch den Tod derjenigen Person selbst entstanden, welche wegen der vorhergegangenen Veränderung die Lehn hätte muthen sollen; so hat der Lehnsfolger in seinem wegen der letzten Veränderung einzureichenden Muthschreiben bloß der vorhergegangenen Veränderungen zu gedenken, und die Lehngebühren wegen der sämtlichen Fälle zu entrichten.

Wenn daher noch vor dem Ablaufe des Sächsischen Jahres der Erbe des Verstorbenen wieder mit Tode abgeht und einen Mitbelehnten zum Lehnsfolger hinterläßt; so hat dieser, da er nun wirklicher Besizer geworden ist, nicht erst noch nöthig, die Mitbelehnschaft wegen des erstern Falles zu muthen, sondern er muthet bloß binnen einem Sächsischen Jahre vom letztern Falle an, die Hauptlehn, und entrichtet wegen beyder Fälle die Lehngebühren.

Mit welchen  
Formalitäten  
die Lehnmuthung  
geschehen  
muß?

Bei einer Lehnmuthung sind folgende Formalitäten nothwendig:

1.)

Sie muß durch ein an Uns selbst gerichtetes Schreiben bewirkt werden. Dies Schreiben ist aber nicht bey Uns unmittelbar, sondern bey dem Lehnhofe zu übergeben. Doch sind von der letztern Anordnung sowohl die Fürstl. Schwarzburgischen, als die Fürstl. und Gräflich-Hohenlohschen Lehnmuthungen ausgenommen, indem solche an Uns selbst abgeschickt, und sodann von Uns dem Lehnhofe zugesertiget werden.

2.)

Das Schreiben, worin die Lehn gemuthet wird, ist in der Regel von dem Vasallen eigenhändig zu unterschreiben. Bey Frauenpersonen ist die Mitunterschrift ihrer Geschlechtsvormünder nicht gerade nothwendig.

Sollte jemand einem andern aufgetragen haben, die Lehnmuthung statt seiner zu bewirken, so kann zwar dieser Bevollmächtigte allenfalls den Namen des Vasallen unterschreiben; es ist aber alsdann derselbe verbunden, durch Beylegung einer auf die Unterzeichnung des Namens ausdrücklichen gerichteten Vollmacht sich zu legitimiren.

3.)

In einem jeden Lehnmuthungsschreiben muß enthalten seyn:

- a.) der Fall, auf welchen die Lehn gemuthet wird;
- b.) der Tag, wenn dieser Fall sich zugetragen, und an welchem also das zur Lehnmuthung, nach dem vorigen S. bestimmte Sächsische Jahr seinen Anfang genommen hat;
- c.) das Lehn, bey welchem der Fall entstanden ist;
- d.) eine Erklärung: daß die Lehn gemuthet werde; und
- e.) eine Bitte: um Anberaumung eines Termins zur Beleihung mit der zu Falle gekommenen Lehn oder Mitbelehnenschaft.

4.)

Geschieht die Lehnmuthung wegen eines sich ereigneten Todesfalls des Vasallen, so ist zugleich die Bescheinigung des Sterbetags beizufügen.

Diese Bescheinigung kann geführt werden: entweder durch Beziehung auf schon vorhandene Lehns- oder Regierungs-Akten (in sofern nemlich aus solchen der Todestag zu ersehen ist,) oder durch einen gerichtlichen Todenschein, oder durch ein Attestat aus dem Kirchenbuche desjenigen Orts, wo der Verstorbene begraben ist; nur muß, wenn im letztern Falle dieser Ort außer Unsern hiesigen Landen liegt, das Kirchenattestat mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse der Richtigkeit der Unterschrift versehen seyn.

5.) Bey

Bei einem gemeinschaftlichen Lehne ist die Lehnmuthung entweder von allen Interessenten zusammen, mittelst eines von ihnen sämmtlich unterzeichneten Schreibens, oder von einem jeden besonders, mittelst eines eigenen Schreibens, zu bewirken.

Sollte ein Vasall mehrere Lehne besitzen, wegen welcher eine Lehnmuthung erforderlich wird, so ist es nothwendig, daß dieselbe wegen eines jeden in einem besondern Schreiben geschehe, damit ein jedes Schreiben zu den wegen des Lehns, welches dasselbe betrifft, ergangenen Akten genommen werden könne.

## §. 13.

Wenn in der vorbemelbeten Maasse die Lehn gemuthet worden ist, so wird dem Vasallen von Unserm Lehnhofe ein nach dem Formulare No. I. abzufassender Muthschein ertheilt.

Von dem  
Muthscheine. No. I.

## §. 14.

In der Regel erhält ein jeder Haupt- oder Mitbesitzer, der die Lehn gemuthet hat, einen besondern Muthschein.

Wie es die-  
falls bey meh-  
rern Haupt-  
oder Mitbe-  
sitzern zu hal-  
ten?

Doch finden davon folgende Ausnahmen statt:

- 1.) wenn von einem Mitbesitzer eines Lehns, außer seinem eigenen Antheile, weswegen er die Hauptlehn gemuthet hat, auch zugleich die gesammte Hand an den Antheilen der übrigen Besitzer gemuthet wird; denn alsdann wird das Bekenntniß über die gemuthete gesammte Hand dem Muthscheine, welchen derselbe wegen der Hauptlehn erhält, zugleich mit einverleibt;
- 2.) wenn ein Vormund, welcher über mehrere minderjährige Geschwister, die an einem gemeinschaftlichen Lehne Theil haben, zusammen bestellt ist, im Rahmen aller seiner Pflegbefohlenen die Lehn muthet; denn alsdann erhält derselbe für alle zusammen nur einen einzigen Muthschein;
- 3.) wenn bey denjenigen Wangenheimischen Lehngütern, Winterfeinischen Stammes, welche noch jetzt von diesem Stamme besessen werden, eine Lehnmuthung, sie sey in manu serviente oder dominante, geschieht; denn alsdann wird in manu serviente dem Hauptbesitzten, er mag viel oder wenig von jenen Familiengütern besitzen, nur ein einziger, und allen Mitbesitzten zusammen wieder nur ein einziger Muthschein, bey den in manu dominante vorfallenden Lehnmuthun-

muthungen aber sämmtlichen Haupt- und Mitbelehnten, in Ansehung aller ihrer Wangenheim: Wintersteintischen Familiegüter, nur ein einziger Wuthschein erteilt;

- 4.) wenn in Ansehung der Fürstl. Schwarzburgischen, oder Fürstl. und Gräfl. Hohenlohschen Lehnstücke eine Lehnmuthung geschieht; denn alsdann wird demjenigen nachgegangen, was dieserhalb durch die vorhandenen Reccesse und Observanzen einmal bestimmt und festgesetzt ist.

S. 15.

Wenn die Ertheilung des Wuthscheins ausgegesezt wird? ingleichen vom dem Vigilanzscheine.

In nachstehenden beyden Fällen — aber auch nur in solchen allein — wird nach geschehener Lehnmuthung die Ertheilung des Wuthscheins ausgegesezt:

- 1.) wenn in einen Kauf, welcher über ein Lehn mit Unserm Consense geschlossen worden, oder in eine Lehnschuld, weswegen das Lehn subhastriret wird, die Mitbelehnten nicht alle eingewilliget haben, und daher den widersprechenden ihre Rechte, auf den Successionsfall, in der Consens- oder Adjudications-Urkunde vorbehalten worden sind; (s. unten S. 146. 169. und 205.)

- 2.) wenn ein Concurus über den Besizer eines Lehns entstanden ist, und das Lehn nicht verkauft, sondern bloß sequestrirt wird.

Im ersten Falle wird nur die Lehn gemuthet:

- a.) wenn in manu dominante eine Veränderung sich ereignet, und zwar alsdann von allen widersprechenden Mitbelehnten;
- b.) wenn einer der widersprechenden Mitbelehnten, mit Hinterlassung successionsfähiger Descendenz stirbt; jedoch geschieht dann die Lehnmuthung nur von demjenigen, auf welche durch diesen Tod die Mitbelehnschaft gediehen ist, keinesweges aber von den übrigen Mitbelehnten.

Im zweyten Falle wird die Lehn bey allen sich ereignenden Veränderungen so gemuthet, als wenn der Besizer nicht in Concurus verfallen wäre, mit dem einzigen Unterschiede: daß die Lehnmuthung wegen des Hauptbelehnten und seiner Descendenz, dafern sie von ihnen nicht selbst bewirkt wird, von dem Curatore honorum geschehen, und wenn derselbe solches unterläßt, der Richter ihn dazu durch Strafverordnungen anhalten muß, den Gläubigern hingegen ein Nachtheil aus der Unterlassung nie erwachsen kann.

Im erstern sowohl als im zweyten Falle erteilt der Lehnhof keinen förmlichen Wuthschein, sondern bloß einen Vigilanzschein, nach dem Formulare No. 2.

No. 2.

Kommt

Kommt im erstern Falle einer oder der andere der widersprechenden Mitbelehnten wirklich zur Succession, und endigt sich im zweyten Falle der Concurs auf eine solche Art, daß der Vasall oder dessen successionsfähige Descendenz das Lehn wieder erhält, so bescheidet der Lehnhof sowohl denjenigen, der das Lehn bekommen hat, als auch alle Mitbelehnten, welche in der Zwischenzeit die Lehn ordentlich befolgt haben, in der gewöhnlichen Form zur Beleihung vor.

Sollte jedoch vielleicht in einem von beyden Fällen bis hieher die Befolgung der Lehn nach dieser Vorschrift nicht geschehen seyn; so wollen Wir nicht, daß solches für einen Lehnsfehler gehalten werde, sondern es soll die ganze vorsehende Verordnung bloß auf die von Publication des gegenwärtigen Mandats an sich zutragenden Veränderungen sich erstrecken.

### Dritte Abtheilung.

Von der Beleihung, dem Lehns- und Erbhuldigungsseide, dem Lehns-Indulte, der Lehnsmündigkeit, den Lehnsvormündern, der Lehnsvollmacht und den Lehenträgern.

#### §. 16.

Wegen der in Ansehung der Person der Vasallen (in manu serviente) Wenn ein allgemeiner Lehnstermin anzusehen ist? sich zutragenden Veränderungen hat der Lehnhof wenigstens einmal im Jahre, und bey den in Ansehung der Person des Lehnherren (in manu dominante) sich ereignenden Lehnsfällen, so oft eine hinlängliche Anzahl von Lehnsurtheilungen zusammengekommen ist, einen Lehnstermin auszuschreiben, und auf solchen die Vasallen, welche die Lehn gemüthet haben, zur Beleihung vorzubeseiden.

Doch dürfen auf einen Lehnstermin nicht gar zu viele Vasallen vorgechieden werden, sondern wenn die Anzahl der vorhandenen Lehnsurtheilungen zu groß ist, so sind die zuletzt eingelaufenen auf den nächsten Lehnstermin zu versparen; es müßten denn bey einer oder der andern derselben ganz besondere Ursachen vorhanden seyn, welche eine mehrere Beschleunigung erforderten.

Die Lehnstermine sind jedesmal zu einer zum Reifen bequemen Jahreszeit, mithin nie im spätern Herbst oder im Winter anzuberaumen.

#### §. 17.

Von den allgemeinen Lehnsterminen sind jedoch sowohl die Fürstl. Ausnahme Schwarzburgischen, als die Fürstl. und Gräfl. Hohenlohschen Beleihungen davon.  
B 2 gen,

gen, ausgenommen, indem beyde mit den hergebrachten Formalitäten besonders geschehen.

Sollte auch vielleicht ein anderer Vasall aus vorzüglich erheblichen Ursachen wünschen, außer dem allgemeinen Lehnstermine beliehen zu werden, und darum nachsuchen, oder sich sonst ein Fall zuragen; der dies erforderte, so hat Unser Lehnhof deshalb ebenfalls, nach Befinden der Umstände — welches aber lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt — eine Ausnahme zu machen, und einen solchen Vasallen in einem eigenen Termine allein zu beleihen.

## §. 18.

No. 3. Wie die Citationen zu den Lehnsterminen einzurichten?

Die Citationen zu den Lehnsterminen sind nach dem Formulare No. 3. einzurichten. Es muß daher in solchen allezeit bemerkt werden:

- a.) ob der Vasall in Person erscheinen muß, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen kann?
- b.) ob von ihm die Lehnspflicht wirklich abzulegen, oder nur darauf anzugeloben ist?
- c.) ob auch die Erbhuldigungspflicht abgelegt, oder wenigstens darauf angelobet werden soll?

## §. 19.

Von der Insinuation der Lehn-Citationen?

Mit der Insinuation der Citationen zur Beleihung wird es folgendergestalt gehalten:

Entweder hat der vorzubeseidende Vasall schon einen dem Lehnhofe bekannten Bevollmächtigten zu Annehmung der Citationen im Lande bestellt; oder er ist damit nicht versehen.

Im erstern Falle müssen alle in Lehn Sachen zu erlassende Verfügungen, und also auch die Citationen zur Beleihung, diesem Bevollmächtigten insinuirt werden.

Im zweyten Falle ist zu unterscheiden: ob der Vasall in Unsern hiesigen Landen wohnhaft, oder doch darin mit unbeweglichen Güthern ange sessen ist, oder nicht.

Ist derselbe in Unsern hiesigen Landen wohnhaft, oder doch darin ange sessen; so wird es mit Insinuation der Lehn-Citationen eben so gehalten, wie es Unsere Proceßordnung S. 3. S. 3. in Proceßsachen vorschreibt.

Ist hingegen der vorzubeseidende Vasall in den hiesigen Landen weder wohnhaft noch ange sessen; so wird das erstemal die Citation durch die Post bestellt, und wenn der Citirte darauf nicht erscheint, so wird er bey dem nächsten Lehnstermine durch Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit vorbeschrieben.

§. 20.

## §. 20.

Sollte ein Vasall auf eine ihm zur Beleihung in der vorstehenden Maasse insinuirte Ertaun aussenbleiben — es mag nun dieselbe seinem Bevollmächtigten zugestellt, oder nach Vorschrift der Proceßordnung ihm selbst oder den Seinigen eingehändiget, oder durch Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit ihm insinuirt worden seyn; so wird er auf gleiche Art anderweit, unter der Verwarnung vorbeschrieben, daß im Nichterscheinungsfalle, wenn er ein Hauptbelehnter ist, nach den Lehrechten gegen ihn werde verfahren, und wenn er ein Mitbelehnter ist, er sofort der Mitbelehnschaft für verlustig werde gehalten werden.

Wie es zu halten, wenn der vorbeschriebene Vasall nicht erscheint?

Dieser anderweite Termin aber muß nothwendig, vom Tage der Insinuation an, zwey, und wenn der Vorzubeseidende außer Deutschland, jedoch noch in Europa sich aufhält, drey völlige Sächsische Fristen in sich fassen. Sollte derselbe in einem andern Welttheile seine wesentliche Wohnung haben; so ist eine so geräumliche Frist zu bestimmen, daß er binnen solcher füglich erscheinen könne.

Wie alsdann weiter zu verfahren, wenn der vorbeschriebene Vasall auch in dem nuregedachten Termine nicht erscheint, davon ist unten §§. 48 — 50, die nähere Anweisung zu finden.

## §. 21.

Ein jeder volljähriger Vasall männlichen Geschlechts, das Lehn mag innerhalb, oder außerhalb Landes gelegen, und er selbst mag ein Haupt- oder ein Mitbelehnter seyn, muß bey der ersten Beleihung, die er von Uns, und dereinst von Unserm Nachkommen erhält, sie sey in manu dominante oder serviente, in Person erscheinen und den Lehnseid ablegen.

Wie volljährige Mannspersonen den Lehnseid abzulegen haben?

Hat hingegen ein Vasall schon einmal den Lehnseid persönlich abgelegt; so kann er sodann in der Folge, so oft er wieder unter der Regierung ebendesselben Lehnherren beliehen wird, nach seiner Wahl, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Wenn ein Vasall schon in Absicht eines zu Unserm Altenburgischen Lehnhofe gehörigen Lehns bey demselben die Lehnspflicht in Person abgelegt hat; so soll es eben so angesehen werden, als wenn er sie vor Unserm hiesigen Lehnhofe in Person abgelegt hätte, und er kann daher bey einer von dem letztern vorzunehmenden Beleihung durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Alles, was hier wegen des persönlichen Erscheinens vorgeschrieben worden, leidet jedoch in Ansehung der Fürstl. Schwarzburgischen, ingleichen der Fürstl. und Gräfl. Hohenlohischen Lehnstücke eine Ausnahme, indem dieserhalb lediglich den vorhandenen Necessen und Observanzen nachgegangen wird.

## §. 22.

Wie volljäh-  
rige Frauen-  
personen den  
Lehnseid ab-  
zulegen ha-  
ben?

Volljährige Frauenspersonen, sie mögen verheirathet oder ledig seyn, können nie in Person die Lehnspflicht leisten, sondern müssen solche allezeit durch Bevollmächtigte in ihre Seele ablegen lassen.

## §. 23.

Wie es des-  
halb wegen  
der Minder-  
jährigen, Ab-  
wesenden,  
Blödsinn-  
gen 2c. zu hal-  
ten?

Wenn minderjährige Vasallen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder auch Blödsinnige, Abwesende (im rechtlichen Verstande) oder andere dergleichen Personen beliehen werden sollen, welchen, weil sie ihre eigenen Geschäfte nicht besorgen können, Vormünder von der Obrigkeit bestätigt sind; so werden an deren Stelle ihre Vormünder zu Angetobung auf die Lehnspflicht vorbeschieden. Die Vormünder sind aber in diesem Falle nicht gehalten, gerade in Person zu erscheinen, sondern sie können, wenn sie wollen, Bevollmächtigte schicken.

Wenn in Ansehung dieser Art von Personen die Vormundschaft sich endigt, es sey nun wegen erlangter Volljährigkeit, oder weil sonst die Ursache sich erledigt hat, warum ihnen ein Vormund bestätigt worden, so müssen sie, binnen einem Sächsischen Jahre, von dem Tage an, wo eines oder das andere geschehen ist, sich schriftlich zu Ablegung des Lehnseides melden, und sodann solchen, nach vorhergegangenen Vorbescheide, wirklich leisten. Doch geschieht auch dies bey Frauenspersonen bloß durch Bevollmächtigte.

## §. 24.

Wie es bey  
erlangter ve-  
nia aetatis we-  
gen des Lehn-  
seides zu hal-  
ten?

Sollte ein minderjähriger Vasall von Uns veniam aetatis erhalten, so tritt er sofort in alle Rechte der Volljährigkeit. Das zur Ablegung des Lehnseides bestimmte Sächsische Jahr geht alsdann von dem Tage an, an welchem demselben die ihm wegen der veniae aetatis ertheilte Urkunde bey Unserer Regierung ausgehändigt worden ist.

## §. 25.

Von der  
Lehnsmän-  
digkeit.

Da es zeither den jungen Vasallen männlichen Geschlechts nach zurückgelegtem 18ten Jahre verstattet war, wenn sie wollten, den Lehnseid selbst abzulegen, und sich dazu bis zu Erfüllung des 21sten Jahres zu melden; so soll es auch dabey für die Zukunft sein Bewenden behalten.

Es hängt daher lediglich von der eigenen Willkühr eines jeden solchen jungen Vasallen ab, ob er bis nach erfülltem 21sten Jahre warten, und erst dann den Lehnseid in Person ablegen, oder ob er solches in der Zwischenzeit von Erfüllung des 18ten Jahres an bis dahin thun wolle.

Wenn er aber einmal das 21ste Jahr zurückgelegt hat, so ist er sodann verbunden, von diesem Tage an, binnen einem Sächsischen Jahre sich zu Able-

Ablegung des Lehnseides beym Lehnhofe schriftlich zu melden, und darauf solchen nach vorhergegangener Citation wirklich abzulegen.

Uebrigens ist aus der vorgedachten den jungen männlichen Vasallen ertheilten Vergünstigung, sogleich nach zurückgelegtem 17ten Jahre den Lehnseid persönlich ablegen zu können, weder ein Recht zur Erscheinung auf den Landtagen, noch eine Erlaubniß zur freyen Verwaltung der Einkünfte ihres Vermögens, noch sonst ein anderer den Minderjährigen, den Rechten nach nicht zustehender Vorzug zu folgern, sondern alles dieses bleibt bis nach zurückgelegtem 21sten Jahre ausgesetzt.

## S. 26.

Zur Vermeidung einer vergeblichen Wiederholung der Eide, findet Wir Uns bewogen, die zeitherige Observanz Unsers Lehnhofs, nach welcher, wenn auch gleich ein Vasall schon bey vorhergegangenen Belehnungen ebendenselben Lehnseid abgelegt hatte, dieser Eid nochmals, entweder in Person oder doch durch einen Bevollmächtigten in seine Seele geleistet werden mußte, hiermit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen: daß in Zukunft jeder Vasall jedem Lehnherrn nur ein einzigesmal den Lehnseid wirklich ablegen, und wenn solches einmal geschehen ist, derselbe bey allen folgenden Beleihungen bloß auf den schon geleisteten Lehnseid angetoben, oder falls er nicht in Person erscheint, durch seinen Bevollmächtigten darauf angeloben lassen soll.

Wie es zu halten, wenn ein Vasall schon vorher dem Lehnsherrn den Lehnseid abgelegt hatte?

Hieraus folgt aber auch zugleich, daß bey einem in manu dominante sich ereignenden Lehnssalle, die Vasallen, welche dem vorigen Lehnherrn den Lehnseid schon abgelegt haben, solchen gleichwohl dem neuen Lehnherrn abermals wirklich leisten müssen, und zwar die Mannsperson persönlich, die Frauenspersonen aber durch Bevollmächtigte.

## S. 27.

Wenn bey einem in manu dominante entstehenden Lehnssalle der neue Lehnherr die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat; so soll nichts destoweniger die Ablegung des ihm von den Vasallen zu leistenden Lehnseides zur vorgeschriebenen Zeit geschehen, und solche nicht bis zu dessen Volljährigkeit ausgesetzt werden.

Wie es bey der Minderjährigkeit eines neuen Lehnsherrn wegen des Lehnseides zu halten?

## S. 28.

Der Inhalt des Lehnseides, so wie er nach der dermaligen Verfassung Unsers Herzoglichen Hauses geleistet werden muß, ist aus der 4ten Benlage zu ersehen.

Formular des Lehnseides. Th. 4

## S. 29.

## S. 29.

In welchen Fällen der Erbhuldigungseid zu leisten?

Alle Vasallen, die ein in Unserm hiesigen Herzogthume gelegenes Lehn besitzen, oder die Mitbelehnenschaft daran haben, sind verbunden, außer dem Lehnsseide, auch noch die Erbhuldigungspflicht abzulegen, in sofern sie anders dieselbe nicht etwa bereits schon vorher, entweder als Unterthanen, oder als Diener, oder als Altenburgische Vasallen, geleistet haben.

In Ansehung der Fürstl. Schwarzburgischen Belehnungen bleibt es jedoch lediglich bey dem, was wegen des Erbhuldigungs-Actus durch Necessite und das Herkommen eingeführt ist.

Alles dasjenige, was in Absicht der Art und Weise der in Person, oder durch Bevollmächtigte abzulegenden Lehnspflicht, oder der Angelobung auf solche S. 21 — 27. vorgeschrieben worden, wird hierdurch auch in Ansehung der Erbhuldigungspflicht — so viel nemlich die in Unserm hiesigen Landen liegende Lehne betrifft — wiederholt, nur mit dem einzigen Unterschiede: daß, wenn ein Vasall den Erbhuldigungseid einmal geleistet hat, alsdann bey den folgenden Belehnungen nicht allein die persönliche Ablegung desselben, sondern auch das Angelobniß auf solchen unterbleibt.

## S. 30.

Formular des Erbhuldigungseides.  
No. 5.

Der Inhalt des Erbhuldigungseides, so wie er nach der gegenwärtigen Verfassung Unsers Herzoglichen Hauses geleistet werden muß, ist in der 5ten Beilage zu finden.

## S. 31.

Von der Dispensation in Absicht der persönlichen Ablegung des Lehns- und Erbhuldigungseides.

In keinem derjenigen Fälle, in welchen, in dem Vorhergehenden die persönliche Ablegung der Lehnspflicht und des Erbhuldigungseides vorgeschrieben ist, steht unserm Lehnhofe frey, von dieser persönlichen Ablegung zu dispensiren. Es muß daher derselbe, wenn ein Vasall bey ihm um eine solche Dispensation nachsuchen sollte, den Supplikanten allezeit an Uns selbst verweisen.

## S. 32.

Vom Lehns-Indulte.

Dagegen kann der Lehnhof einem Vasallen nach Befinden auf ein gemeines Jahr, zu Ablegung des Lehnsseides oder der Erbhuldigungspflicht Nachsicht, oder sogenannten Indult ertheilen, auch diesen Indult noch zweymal, jedoch nie länger, als jedesmal wieder auf ein gemeines Jahr, prolongiren.

Desgleichen kann allenfalls in der Zwischenzeit dem Vasallen die Lehn durch einen Bevollmächtigten, gegen einstweilige Angelobung auf den Lehnsseid oder die Erbhuldigungspflicht, unter der Bedingung gereicht werden, daß

daß vor Endigung der Indultzeit die Eidesleistung noch persönlich geschehe, widrigenfalls ihm nichts bekennet seyn solle.

Würde ein Vasall zum 2ten Male um Prolongation des erhaltenen Indults nachsuchen, mithin um den 4ten Indult bitten; so darf der Lehnhof solchen zu ertheilen sich nicht ermächtigen, sondern er muß entweder den supplicirenden Vasallen an Uns verweisen, oder wenn etwa besondere Umstände für sein Gesuch militiren sollten, Uns davon berichtliche Anzeige erstatten.

Wenn ein Vasall auf ein Indultgesuch eine abschlägliche Resolution erhält; so hat er, im Fall von dem Tage der Insinuation derselben an bis zum Ablaufe des Indults keine doppelte Sächsische Frist vorhanden seyn sollte, noch eine doppelte Sächsische Frist, von besagtem Insinuationstage an, um sich binnen solcher in Person zu stellen.

Die Indultscheine, welche der Lehnhof den Vasallen ausfertiget, sind nach dem Formulare No. 6. einzurichten.

No. 6.

## S. 33.

Läßt ein Vasall den erhaltenen Indult vorbeystreichen, ohne sich zu melden; so muß der Lehnhof demselben, mittelst einer auf eine legale Art zu insinuierenden Resolution, auferlegen, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist, persönlich zu erscheinen, und den Lehnsseid, wie auch bey den im Lande gelegenen Lehnen die Erbhuldigungspflicht, zu leisten, unter der Warnung: daß widrigenfalls, wenn er ein Hauptbelehnter ist, nach den Lehnsrechten wider ihn werde verfahren, und wenn er ein Mitbelehnter ist, er der Mitbelehnschaft sofort für verlustig werde geachtet werden.

Eben dieses hat auch alsdann statt, wenn ein Vasall, an dessen Stelle in seiner Minderjährigkeit, Blödsinnigkeit, Abwesenheit, (im rechtlichen Verstande) u. d. g. sein Vormund beliehen worden, nach erlangter Volljährigkeit oder sonst geschehener Aufhebung der Vormundschaft, das oben S. 23. und 25. zu persönlicher Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht verstattete Sächsische Jahr fruchtlos vorbeystreichen läßt.

In Aufhebung der Frist, welche in allen diesen Fällen dem zu Citirenden bestimmt wird, findet eben das statt, was oben S. 20. vorgeschrieben ist. Wie es in dem Falle zu halten, wenn derselbe auch binnen dieser Frist sich nicht meldet, davon ist unten S. S. 48 — 50. die weitere Vorschrift befindlich.

## S. 34.

Diejenigen Vasallen, welche zur Beleihung durch Bevollmächtigte admittiret werden, sind schuldig, diese Bevollmächtigten genugsam zu legitimiren.

C

Die

Die Erfordernisse einer Lehnsvollmacht sind folgende:

- 1.) Sie muß den Vor- und Zunahmen, ingleichen den Stand und Charakter des Bevollmächtigten in sich fassen.
- 2.) Der Fall, auf welchen die Lehn zu empfangen ist, muß darin bemerkt seyn.
- 3.) Der Bevollmächtigte muß dadurch legitimiret werden, die Lehn bey Unserm hiesigen Lehnhofe zu empfangen, und die Lehnspflicht, oder auch nach Verschiedenheit der Fälle den Erbhuldigungseid, entweder in die Seele des Gewaltgebers abzulegen, oder bey Minderjährigen, Abwesenden, Blödsinnigen &c. darauf an Eides statt anzujubeln.
- 4.) Die, von welchen eine Lehnsvollmacht unterzeichnet ist, müssen nicht nur mit ihren ganzen Vor- und Zunahmen sich unterschreiben, sondern auch ihr gewöhnliches Siegel beydrucken.
- 5.) Bey denjenigen, welche unter diesen Unterschriebenen nicht in Unsern hiesigen Landen wohnhaft sind, muß — mit alleiniger Ausnahme der Fürstl. Schwarzburgischen auch Fürstl. und Gräfl. Hochloblichen Lehnsvollmachten — die Richtigkeit ihrer Unterschrift entweder gerichtlich, oder von einem Notario und zwey Zeugen attestiret seyn.
- 6.) Bey Frauenspersonen ist noch überdies, sie mögen innerhalb oder außerhalb Sachsen wohnhaft seyn, die Mitunterschrift ihres Geschlechts-Vormundes mit seinem Vor- und Zunahmen erforderlich.
- 7.) In Ansehung derjenigen Personen, welche als Vormünder eine Vollmacht ausstellen, sie mögen Vormünder von Minderjährigen oder Geschlechts-Vormünder seyn, ist von ihren Tutoris und Curatoriis entweder das Original, oder eine durch den Lehnsekretär vidimirte Abschrift beyzufügen.
- 8.) Bey einer Aftervollmacht ist das Original, oder eine durch den Lehnsekretär beglaubigte Abschrift der auf den Aussteller gerichteten General- oder Special-Vollmacht beyzulegen.

S. 35.

Formular einer Lehnsvollmacht.

No. 7. 8.

Zu mehrerer Bequemlichkeit sowohl Unseres Lehnhofes, als auch Unserer Vasallen selbst, sind zwey Formulare, das eine, wie eine Special- und das andere wie eine General-Lehnsvollmacht am schicklichsten eingerichtet ist, den Beylagen unter No. 7. und 8. mit angefüget worden, und es wird Unser Lehnhof dafür Sorge tragen, daß beständig eine hinlängliche Anzahl Exemplare von den hiernach abzudruckenden Vollmachten zu haben. Andere, als dergleichen gedruckte Vollmachten dürfen hinführo von dem Lehnhofe nicht angenommen werden.

Doch

Doch ist allenfalls erlaubt, ein Blanquet zur Vollmacht zu übergeben und solchem eine gedruckte Vollmacht beyzulegen, wenn nur bey dem Blanquet die im vorigen §. unter No. 1 — 6. erwähnten Eigenschaften anzutreffen sind. Sollte die Vollmacht, welche einem solchen Blanquet beygefügt wird, eine General-Vollmacht seyn, so muß nothwendig das Blanquet die Bemerkung enthalten daß es zur General-Vollmacht bestimmt werde.

§. 36.

Die den minderjährigen, blödsinnigen, oder im rechtlichen Verstande abwesenden Vasallen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu ihren übrigen An- Wer als Lehnsvormund zuzulassen ist? gelegenheiten bestätigten Vormünder sind, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, in den Lehnangelegenheiten ihrer Pflegbefohlenen von Unserm Lehnhofe ebenfalls zu admittiren, und es soll daher keinem dergleichen Vasallen, der mit einem von seiner ordentlichen Obrigkeit bestätigten Vormunde versehen ist, von dem Lehnhofe hinführo noch ein besonderer Lehnsvormund bestellet werden.

§. 37.

Die Bestellung eines Lehnträgers, ingleichen die durch denselben zu Wenn die Bestellung eines Lehnträgers statt findet? suchende und zu empfangende Belehnung findet nur in nachstehenden 3. Fällen statt:

- 1.) wenn der Besizer des Lehns eine sogenannte persona mystica, z. B. eine Gemeinde, eine Kirche, eine Zunft, ein Collegium u. d. g. ist;
- 2.) wenn ein Lehnguth mit Unserm Consense als Erbfehn vereinzelt worden; und
- 3.) wenn auch bey unvereinzelten Erbfehnen eine so große Menge von Besizern vorhanden ist, daß Wir, um ihnen die Kosten der allzühäufigern Belehnungen zu ersparen, Uns bewogen finden, denselben die Bestellung eines Lehnträgers ausdrücklich zu erlauben.

§. 38.

Es hat daher eine Frauensperson, welche ein Lehn besizet, keinesweges das Recht, einen Lehnträger zu bestellen, und von demselben sich vertreten zu lassen, sondern da sie selbst von Uns und Unserm Lehnhofe als In welchen Fällen solche nicht statt findet? Besizerin des Lehns angesehen und anerkannt wird, so muß sie auch selbst ihre Lehnschuldigkeit beobachten.

Eben so können auch diejenigen Personen für Lehnträger nicht gehalten werden, durch die vielleicht katholische Religionsverwandten — welchen, nach der §. 1. der fernern Befugnen zur Landesordnung befindlichen Religions-

Asscuranz, der Besitz eines Lehnguthes nicht gestattet ist — sich dieserhalb vertreten lassen. Vielmehr verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß, wenn katholische Religionsverwandten entweder ein Lehn erben oder solches sonst acquiriren, derjenige, von dem sie sich desfalls etwa vertreten lassen wollen, vom Lehnhofe allezeit für den wirklichen Besitzer des Lehns angesehen werden, und daher zwar alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines neuen Acquirenten und Besitzers haben soll.

## S. 39.

Wie es mit der Präsentation, Lehnmuthung und Beleihung der Lehenträger zu halten?

In den Fällen, in welchen nach S. 37. ein Lehenträger statt findet, ist es damit in nachstehender Maasse zu halten:

- 1.) Wenn ein schon vorhandener Lehenträger stirbt, oder sonst abgeht; so sind in dem erstern der allda erwähnten Fälle, diejenigen, welche die Rechte der sogenannten personae mysticae zu verwalten haben, (z. B. bey Gemeinden, der Schultheiß und die Vormundschaft, bey Kirchen, der Pfarrer, und bey Zünften die Obermeister) in dem zweyten und dritten Falle aber die sämmtlichen Besitzer des Lehns verbunden, binnen einem Sächsischen Jahre von dessen Absterben oder sonstigem Abgange an, einen neuen Lehenträger, mittelst eines eigenhändig unterschriebenen Schreibens, bey dem Lehnhofe zu präsentiren, auch dabey zugleich den Sterbetag des vorigen Lehenträgers auf die oben S. 12. No. 4. bemerkte Art zu bescheinigen.
- 2.) Wenn hierauf der neue Lehenträger vom Lehnhofe angenommen, und solches den Besitzern durch eine ihnen auf eine legale Art insinuirte Resolution bekannt gemacht wird; so ist derselbe schuldig, binnen einem Sächsischen Jahre, vom Tage der Insinuation dieser Resolution an, die Lehn im Namen der Besitzer zu thunen.
- 3.) Eben dieses ist er auch bey einem in manu dominante sich zutragenden Lehnsfalle, binnen gleicher Frist, vom Tage des Absterbens des Lehnherren an, zu bewirken verbunden.
- 4.) Nach geschעהner Lehnmuthung wird der Lehenträger, so wie ein anderer Vasall, zur Beleihung citirt und beliehen.
- 5.) Im Lehnstermine muß derselbe sich, mittelst einer von den Besitzern, nach Maassgabe des 34sten S. ausgestellten Vollmacht, welche die Clausel: in ihre Seele zu schwören, in sich faßt, gehörig legitimiren.
- 6.) Nach der Beleihung hat der Lehenträger, so lange er lebt und Lehenträger bleibt, in manu serviente einige Lehn nicht weiter zu besorgen.
- 7.) Dies:

177.) Diejenigen Lehenträger, welche bey einem in der Erblehns:Qualität vereinzelt Guthe bestellt werden, sind verbunden, nicht nur die von Zeit zu Zeit über einzelne Theile des Lehns geschlossenen Kauf- und Tausch:Contracte bey dem Lehnhofe zur Consensertheilung einzureichen, sondern auch mit dem Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der sämtlichen vorhandenen Besitzer zu übergeben, und überhaupt dem Lehnhofe von alle dem, was die Rechte und Verbindlichkeiten des Guts, wie auch dessen Theilhaber angeht, so oft es verlangt wird, hinlängliche Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

## S. 40.

Alle Beleihungen ohne Unterschied geschehen von Unserm Lehnhofe in Unserm Nahmen. Formalitäten eines Beleihungs:Actus.

In Ansehung der Fürstlich Schwarzburgischen auch Fürstl. und Gräfl. Hohenlohschen, wird es, wie schon S. 17. erwähnt worden, lediglich nach den vorhandenen besondern Observanzen gehalten.

In den zur Beleihung der übrigen Vasallen bestimmten Lehnsterminen wird zuvörderst die Erbhuldigungspflicht allen denen, welche unter den Vorbeschriebenen solche abzulegen haben, in der gewöhnlichen Rathsstube Unserer Regierung, bey verschlossenen Thüren abgenommen. Sodann geschieht der Beleihungs:Actus selbst in der sogenannten Commissionsstube bey offenen Thüren, und zwar in der Maasse, daß Unser Lehnhof, nebst denjenigen Räten, welche sich etwa sonst noch aus Unsern andern Collegien dafelbst einfinden wollen, auf der rechten, die zu beleihenden sämtlichen Vasallen aber auf der linken Seite der mit der Lehnsbinde bedeckten Tafel treten, darauf von dem Canzler, oder dem, der seine Stelle versteht, der erforderliche Vortrag gemacht, alsdann der Lehnseid von dem unten vor der Tafel stehenden Lehnsekretär vorgelesen, und nach dessen Ablegung den Vasallen in Unserm Nahmen die Beleihung von dem Canzler, oder dem, der seine Stelle vertritt, ertheilt, auch so lange die Beleihung dauert, die Lehnsbinde auf der einen Seite von den zum Lehnhofe gehörigen Personen und den sonst dabey anwesenden Räten, auf der andern Seite aber von den zu beleihenden Vasallen angegriffen, und das Ende derselben von dem unten vor der Tafel stehenden Lehnsekretär gehalten wird.

Bei Leistung des Lehnseides haben alle hiesigen Vasallen, sie mögen für sich selbst oder in Vollmacht anderer erscheinen, den Vorzug, das Seitengewehr nicht ablegen zu dürfen. Eines gleichen Vorzugs genießen auch die Bevollmächtigten bey den Fürstl. Schwarzburgischen, auch Fürstl. und

Gräflich-Hohenlohsischen Beleihungen. Alle übrigen Bevollmächtigten aber sind verbunden dabey das Seitengewehr abzulegen.

S. 41.

Von den  
Lehnscheinen.

No. 9.

Nach geendigtem Beleihungs-Actu, fertigt der Lehnsekretär wegen eines jeden besondern Lehns ein eigenes Protokoll, und in Gemäßheit dieser Protokolle erhalten sodann die beliehenen Vasallen, nach dem Formulare No. 9. ihre Lehnscheine, oder welches einerley ist, die Bekennnisse wegen der erfolgten Beleihung.

Wenn ein durch einen Bevollmächtigten beliehener Vasall zu persönlicher Ablegung des Lehns; oder Erbhuldigungseides Nachsicht erhalten hat, oder ein Vormund, im Namen seines Pflegbefohlenen, einstweilen gegen Anselobung auf diese Eide beliehen worden ist; so muß solches allezeit in dem Lehnscheine ausdrücklich mit bemerkt, und zugleich die Clausele beigefügt werden: daß wosfern der Vasall nicht binnen der bestimmten Frist, oder bey einem Minderjährigen, nicht spätestens binnen einem Sächsischen Jahre nach erlangter Volljährigkeit, den Lehns- oder Erbhuldigungseid noch ablegen werde, ihm nichts bekennet seyn solle.

So viel Nuthscheine bey der vorhergegangenen Lehnsurkundung den Haupt- und Mitbelehnten ertheilt worden waren, (s. oben S. 14.) eben so viel Lehnscheine werden ihnen auch bey der Beleihung ausgefertigt.

S. 42.

Von den  
Pflichtschei-  
nen.

No. 10.

Im Falle die Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht nicht in dem Beleihungs-Actu selbst, sondern entweder vorher, oder nachher geschieht; so erhält der Vasall dieserhalb einen Pflichtschein nach dem Formulare No. 10.

## Vierte Abtheilung.

### Von den Lehnbriefen.

S. 43.

Von Erthei-  
lung der Lehn-  
briefe.

Wenn wegen einer bey einem Lehne sich zugeragener Veränderung alle Haupt- und Mitbelehnten beliehen sind, auch in den Fällen wo die wirkliche Ablegung der Lehns- und Erbhuldigungspflicht erfordert wird, solche geschehen ist; so erhalten die als Hauptbelehnten beliehenen Vasallen eiten auf Pergament geschriebenen, und sowohl von Uns selbst, mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Anhängung Unsers Lehnsegels, vollzogenen, als

als auch von Unserm Canzler, oder dem, der seine Stelle vertritt, contrasignirten Lehnbrief.

Da aber unmöglich wegen aller in den Lehnsterminen geschehenen Verleihungen auch sofort die Ausfertigung der Lehnbriefe bewirkt werden kann; so haben diejenigen unter den beliehenen Vasallen, welchen an der Erhaltung ihres Lehnbriefs vorzüglich gelegen ist, diesen Wunsch entweder dem Lehnsekretair, oder auch allenfalls dem Lehnhose selbst, anzuzeigen, und darauf der förderlichsten Ausfertigung des Lehnbriefs — im Falle sich nicht etwa sonst bey der Sache ein Bedenken finden sollte — zu gewarten.

§. 44.

Alle in Zukunft von Uns zu ertheilenden Lehnbriefe sollen nachstehende wesentliche Eigenschaften und Bestandtheile haben: Eigenschaften der Lehnbriefe.

- 1.) Soll das Object, welches zu lehn verliehen wird, aufs wenigste so genau bestimmt seyn, daß man es von andern ähnlichen Gegenständen vollkommen unterscheiden kann. Doch ist keinesweges nothwendig, daß jedes Pertinenzstück insbesondere bemerkt, noch weniger aber daß die Ackerzahl aller Grundstücke und der jährliche Betrag aller Zinsen und Abgaben ausdrücklich angegeben werde.
- 2.) Soll die Person, welcher das Lehn verliehen wird, mit ihrem Vor- und Zunahmen auch Charakter angegeben werden.
- 3.) Soll bestimmt ausgedrückt werden: ob das Lehn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, oder ein Erblehn, und in den beyden letztern Fällen, von welcher Gattung es ist, (s. unten S. 57. 60. und 65.) wie auch an wen solches fällt, wenn der Besizer ohne successionsfähige Descendenz verstirbt?
- 4.) Sollen die sämmtlichen Mitbelehnten, wenn deren vorhanden sind, nahmentlich angeführt werden.
- 5.) Soll bemerkt werden, von welchen Haupt- und Mitbelehnten die Lehns- oder auch die Erbhuldigungspflicht in Person abgelegt, von welchen sie durch einen Bevollmächtigten geleistet, und von welchen bloß darauf angelobet worden? und es ist zugleich bey der durch einen Bevollmächtigten geschehenen Ablegung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht, oder Angelobung auf dieselbe, der Bevollmächtigte selbst mit Nahmen anzuführen.
- 6.) Soll die in Unserm Herzoglichen Hause auf den Fall, wenn Wir selbst oder Unsere Leibeslehnsorben dereinst ohne männliche Descendenz abgehen sollten, eingeführte Successionsordnung ausgedrückt werden.

7.) Soll

- 7.) Soll darin Unser Canzler, oder wer sonst an dessen Stelle die Be-  
lehnung in Unserm Rahmen verrichtet hat, nebst allen Räten und  
Gliedern Unserer Landes-Collegien, welche dabey gegenwärtig ge-  
wesen sind, wie auch der Lehnssekretär, welcher das Protokoll ge-  
führt hat, nahmentlich angeführet werden.

Wenn der dem Vasallen erteilte letztere Lehnbrief alle diese Eigenschaf-  
ten hat, so wird der neue Lehnbrief, in Ansehung der Materialien, völlig  
so, wie der vorhergegangene eingerichtet.

Sind aber bey dem letztern Lehnbriefe die nurgedachten Eigenschaften  
nicht alle anzutreffen, so wird der neue Lehnbrief, in so weit als es nöthig  
ist, verändert und nach jenen Vorschriften eingerichtet.

Sollte ein Vasall selbst eine detaillirtere Einrichtung seines Lehnbriefs  
wünschen, so wird ihm zwar damit jederzeit gewillfahret werden; er muß  
aber auch sodann, wenn es erfordert wird, nicht nur ein genaues Verzeich-  
niß aller einzelnen Pertinenzstücke einreichen, sondern auch, wenn bey einem  
oder dem andern Zweifel verfallen sollte, dieserhalb gehörige Auskunft er-  
theilen, auch wenn es nöthig ist, die ermangelnden Beweise beybringen.

Uebrigens hat Unser Lehnhof nicht bloß in diesem Falle, sondern über-  
haupt so oft er es für nöthig findet, die Befugniß, die erforderliche Aus-  
kunft von der Beschaffenheit und dem Zustande des Lehns von dem Vasallen  
zu verlangen, oder auch eine detaillirte Specification sämmtlicher Lehnstücke  
und Pertinenzien zu Completirung der Lehnsakten von ihm sich einreichen zu  
lassen.

So oft eine wesentliche Veränderung in einem neuen Lehnbriefe, beson-  
ders in einem der 3. erstern unter den obigen 7. Punkten geschiehet, muß  
solcher vorher dem Vasallen im Entwurfe vorgelegt, und darf nicht eher, als  
bis derselbe dabey nichts Erhebliches mehr einzuwenden gewußt hat, Uns  
zur Vollziehung eingereicht werden.

S. 45.

Unehändi-  
gung der aus-  
gefertigten  
Lehnbriefe.

Wenn der Lehnbrief von Uns vollzogen ist; so hat der Lehnhof den Va-  
sallen, unter Beyfügung einer Liquidation der diesfalligen Gebühren, zu  
dessen Auslösung vorzubehalten, und sodann solchen, gegen Abtrag dieser  
Gebühren, dem Vasallen, oder dem an seiner Stelle sich meldenden Bevoll-  
mächtigten auszuhändigen.

S. 46.

Wie lange der  
Vasall Aus-  
stellungen ge-  
gen einen  
Lehnbrief ma-  
chen kann?

Hat der Vasall seinen Lehnbrief einmal angenommen, und denselben ein  
völliges Sächsisches Jahr lang behalten, ohne dawider etwas einzuwenden;  
so ist er in der Folge einige Ausstellung dagegen zu machen nicht befugt, son-  
dern vielmehr verbunden, es lediglich bey dessen Inhalte bewenden zu lassen.

S. 47.

S. 47.

Da bisweilen die Frage entsteht: ob und in wie fern der Lehnherr dem Vasallen, und der Vasall dem Lehnherrn, die in dem Lehnbriefe enthaltenen Stücke zu gewähren verbunden sey; so sind Wir bewogen worden, dieserhalb Folgendes festzusetzen:

Von der Gewährung der in den Lehnbriefen enthaltenen Stücke.

Weil ein Lehnherr unmöglich, ohne die größte Beschwerde der Vasallen selbst, diejenigen Mittel vorkehren kann, welche nöthig seyn würden, um ihn zu überzeugen, daß in Ansehung der Pertinenzen des Lehns keine Veränderung vorgehe; so erklären Wir hierdurch ausdrücklich: daß Wir und Unsere Nachkommen nie für die Pertinenzstücke der Lehnbriefe einige Gewähr leisten wollen, als in dem einzigen Falle, wenn Wir selbst oder Sie, an jemand ein Gut oder anderes Stück in der Qualität eines Lehns käuflich überlassen haben. Und auch in diesem letztern Falle soll die Gewährleistung länger nicht, als 30. Jahre dauern.

Was hingegen die von den Vasallen Uns, als Lehnherrn, zu leistende Gewähr betrifft; so ist solche um so billiger, weil ein jeder Vasall leicht im Stande ist, sich zu unterrichten: ob und in wie fern er die in dem Lehnbriefe enthaltenen Stücke wirklich besitze, oder nicht?

Da inzwischen vielleicht Unsere Vasallen zeitlich die Wichtigkeit der Sache nicht hinlänglich eingesehen haben mögen; so wollen Wir ihnen, von dem Datum dieses Patents an, noch eine sechsjährige Frist einräumen, um binnen solcher diejenigen Pertinenzstücke, mit welchen dieselben etwa beliehen worden seyn sollten, ohne sie zu besitzen, bey Unserm Lehnhofe anzuzeigen, und zugleich darthun zu können, daß diese Stücke ohne ihre Schuld von dem Lehne abgekommen sind. Doch soll das letztere dann ohne Unterschied angenommen werden, wenn das Lehn schon 30. Jahre lang vor dem Tage des gegenwärtigen Patents, ohne die in Frage kommenden Pertinenzstücke von dem Vasallen oder seinen Vorfahren besessen worden.

Ist aber die gedachte sechsjährige Frist fruchtlos vorbeystrichen, so soll von keinem Unserer Vasallen weiter der Einwand gemacht werden können, daß er die in dem Lehnbriefe enthaltenen Pertinenzen ohne seine Schuld nicht besitze, sondern es ist alsdann ein jeder schlechterdings verbunden, Uns und Unsern Nachkommen dieserhalb die Gewähr zu leisten.

Sollte vielleicht ein Vasall, um der Sache genau auf den Grund zu kommen, eines der in den Lehnsakten befindlichen Pertinenz: Verzeichnisse, oder sonst ein anderes darin befindliches Aktenstück einzusehen wünschen, so wird Unser Lehnhof auf sein Nachsuchen nicht entstehen, demselben davon eine beglaubte Abschrift zu erteilen.

D

Sünfte

## Fünfte Abtheilung.

## Von den Lehnfehlern.

S. 48.

Wodurch ein  
Lehnfehler  
begangen  
wird?

Nachdem öfters Zweifel entstanden ist: ob dieses oder jenes von einem Vasallen begangene Versehen für einen wirklichen Lehnfehler zu halten sey? so sind Wir bewogen worden, hierdurch zu verordnen, daß von einem Vasallen nur auf folgende 6. Arten ein wirklicher Lehnfehler solle begangen werden können:

- 1.) wenn er die Lehn in den in diesem Mandate enthaltenen Fällen, binnen den darin bestimmten Fristen, zu befolgen unterläßt;
- 2.) wenn er, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls nach den Lehnrechten gegen ihn werde verfahren werden, zur Ablegung des Lehns- oder Erbhuldigungseides in der S. 20. vorgeschriebenen Maaße vorgebieten worden, und der richtig insinuirten Citation ungeachtet, gleichwohl nicht erscheint;
- 3.) wenn er, nachdem der ihm zu Leistung der Lehns- oder Erbhuldigungspflicht ertheilte Indult ungenutzt vorbegegstrichen ist, binnen der ihm, in Gemätheit des 33sten S. noch zum letzten Male bestimmten Frist, der richtig insinuirten Citation ungeachtet, gleichwohl sich nicht einfindet;
- 4.) wenn ihm sonst etwas in Absicht des Lehns, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls nach den Lehnrechten gegen ihn verfahren werden solle, binnen einem gewissen, wenigstens eine Sächsische Frist in sich fassenden Zeitraume zu bewirken anbefohlen, auch demselben die diesfällige Auflage in legaler Maaße insinuirt worden ist, und er dessen ungeachtet diesen Zeitraum, von der Insinuation gedachter Auflage an, fruchtlos verstreichen läßt;
- 5.) wenn er bey einem über die geschehene Veräußerung der Substanz des ganzen Lehns, oder doch eines ihm bekannten Pertinenzstücks desselben, geschlossenen Contrakte, denjenigen, welchem er das Lehn, oder einen Theil davon überlassen hat, in den Besiß setzt, ohne vorher dazu, nach der unten S. 164. befindlichen Vorschrift, Unsern lehnherrlichen Consens ausgewirkt und ausgehändig erhalten zu haben; und
- 6.) wenn er überhaupt dasjenige Versprechen nicht hält, welches mittelst des Lehnseides von ihm selbst persönlich, oder von einem andern in seine Seele geleistet worden.

Außer den vorstehenden 6. Fällen, ist keine Handlung des Vasallen mit dem Nahmen eines Lehnfehlers zu belegen.

S. 49.

S. 49.

Ein mit Vorsatz begangener Lehnsfehler, wird, als eine gefessentliche Treulosigkeit oder Felonie gegen Uns, bey einem Hauptbelehnten mit dem Verluste des Lehns, und bey einem Mitbelehnten mit dem Verluste der Mitbelehnschaft, bestraft, ohne daß dagegen eine andere Art von Verjährung, als die von Ein und Dreißig Jahren, Sechs Wochen und drey Tagen statt findet.

Bestrafung  
der Lehnsfeh-  
ler.

Ein ohne Vorsatz begangener Lehnsfehler kann, nach Verhältniß der Umstände, mit einer, der mehrern oder wenigern Wichtigkeit des Lehns angemessenen Emende verbüßet werden.

S. 50.

Glaubt der Lehnhof, daß ein Vasall einen Lehnsfehler begangen hat; so muß er zuvörderst unterscheiden: ob solches von einem Hauptbelehnten, oder von einem Mitbelehnten geschehen ist?

Wie gegen  
diejenigen zu  
verfahren,  
welche sich ei-  
nes Lehnsfeh-  
lers schuldig  
gemacht zu ha-  
ben scheinen?

Hat ein Hauptbelehnter einen Lehnsfehler zu Schulden gebracht; so hängt es von dem Lehnhofe ab: ob er denselben vorher dieserhalb zur Verantwortung ziehen, und wenn sich vielleicht alsdann ergibt, daß der Lehnsfehler für eine wirkliche Felonie nicht zu halten ist, an Uns, wegen Bestimmung einer dem straffälligen Vasallen zu dictirenden Emende, Bericht erstatten, oder ob er, ohne den Vasallen zur Verantwortung zu ziehen, sofort den Lehnsfiskal zu Anstellung einer, auf die Einziehung des Lehns gerichteten fiskalischen Klage ercitiren will. Ohne vorhergegangenes rechtskräftiges Erkenntniß aber darf nie ein Vasall, wegen einer ihm angeschuldigten Felonie, aus dem Besitze des Lehns gesetzt werden.

Hat ein bloßer Mitbelehnter einen Lehnsfehler begangen; so ist in den 4. erstern der im 48ten S. enthaltenen 6. Fälle sofort anzunehmen, daß er der Mitbelehnschaft gänzlich sich begeben habe, und es wird alsdann gerade so verfahren, als wenn dieser Mitbelehnte gar nicht mehr vorhanden wäre; in dem 5ten Falle aber (denn der 5te kann bey bloßen Mitbelehnten nicht vorkommen) findet eben das statt, was so eben wegen der Hauptbelehnten vorgeschrieben worden.

Eine jede wegen eines Lehnsfehlers angestellte fiskalische Klage ist bey dem Lehnhofe selbst zu übergeben, das Lehn mag im Lande, oder außerhalb desselben liegen, und der beklagte Vasall mag ein Hauptbelehnter, oder nur ein Mitbelehnter seyn.

Ueberreicht nun der Fiskal diese Klage, so hat der Lehnhof den Beklagten, wenn er in Unsern hiesigen Landen wohnhaft, oder doch darin mit unbeweglichen Güthern angefaßten ist, nach der in Unserer Proceßordnung S. 3. S. 3. vorgeschriebenen Maasse, wenn er aber weder in Unsern

D 2

hiesigen

hiesigen Länden wohnhaft, noch darin mit unbeweglichen Gütern ange sessen ist, durch Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, auf einen legalen Termin vorzuberscheiden, und, er erscheine oder nicht, in der Sache weiter proceßordnungsmäßig zu verfahren.

## S. 51.

Wie es zu halten, wenn wegen eines Lehnsfehlers auf Einziehung des Lehns erkannt worden?

Wird in dem Verfolge des fiscalischen Processes der Beklagte wirklich zur Abtretung des Lehns rechtskräftig condemnirt; so findet in Ansehung der Trennung desselben von dem Erbe alles das statt, was bey dem ordentlichen Heimfalle des Lehns unten S. S. 83 — 94. vorgeschrieben werden wird.

Wenn noch Mitbelehnten vorhanden sind, welche keinen Lehnsfehler begangen haben, so kann die Einziehung des Lehns nur so lange dauern, als der straffällige Vasall und dessen successionsfähige Descendenz am Leben sich befindet.

Es wird daher solchen Falls nach dem Abgange des straffälligen Vasallen und seiner successionsfähigen Descendenz, das Lehn den in der Succession folgenden Mitbelehnten desselben wieder ausgeantwortet.

Bis dahin soll ein dergleichen eingezogenes Lehn völlig in der Maasse, wie es der straffällige Vasall inne gehabt — mithin auch unter fernerer Prästation der Ritters Steuern und anderer Abgaben — von Uns und Unsern Nachkommen besessen werden.

Die Mitbelehnten sind in dem vorgemerkten Falle verbunden, immitteilst bey allen in manu dominante entstehenden Veränderungen die Lehn ordentlich zu befolgen; und wenn durch das Absterben eines unter ihnen die Mitbelehnschaft auf seine Kinder fällt, so sind auch diese die Lehn zu miethen schuldig.

Da übrigens ein Vasall, welcher eine Felonie begangen, und dadurch den Verlust des Lehns sich zugezogen hat, bloß gegen Uns straffällig ist, gegen seine Mitbelehnten aber nicht das mindeste zu verantworten hat; so können auch die Lehnen aus einer von dem Besitzer des Lehns zu Schulden gebrachten Felonie nie einiges Recht erhalten, früher in das Lehn zu succediren, als sie ohne dieses Vergehen in dasselbe succedirten haben würden.

## S. 52.

Von der Condonation begangener Lehnsfehler.

Eine Verzeihung oder Condonation begangener Lehnsfehler kann entweder ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen.

Eine stillschweigende Condonation soll bloß bey denjenigen Lehnsfehlerern statt finden, welche aus Unterlassung der Lehnsbefolgung entstanden sind, und auch bey diesen soll sie nur alsdann Platz greifen können, wenn ein Vasall

fall, ungeachtet der wegen der vorhergegangenen Lehnsveränderungen unterlassenen Befolgung der Lehn, dennoch bey dem nächsten Falle wieder besessen wird. Alle übrige im 48sten S. bemerkten Gattungen der Lehnsfehler hingegen sollen, in so fern nicht die im 49sten S. bestimmte Verjährungszeit eintritt, nie anders, als ausdrücklich vergeben werden können.

Da Wir die Condonation der Lehnsfehler jederzeit selbst ertheilen wollen; so hat Unser Lehnhof nicht nur die möglichste Vorsicht anzuwenden, daß er solche Lehnsfehler, welche durch unterlassene Lehnbefolgung begangen werden, nie stillschweigend verzeihe, sondern auch wenn ein Vasall bey ihm Condonation suchen sollte, entweder denselben damit unmittelbar an Uns zu verweisen, oder doch dieserhalb gutachtlichen Bericht, nebst Einschickung der Akten, an Uns zu erstatten.

## S. 53.

Finden Wir Uns zu ausdrücklicher Condonation eines Lehnsfehlers Von den Condonations- bewogen; so erhält der condonirte Vasall von Unserm Lehnhofe einen Scheinen. Condonationschein, nach dem Formulare No. 11. Doch muß er, wenn ihm dabey die Bezahlung einer Emende auferlegt worden ist, solche noch vor Ausfertigung des Condonationsscheins zu Unserer Strafkasse entrichten.

No. 11.

## S. 54.

Nur allein in dem Falle, wenn der condonirte Lehnsfehler in einer unterlassenen Lehnbefolgung bestanden hat, und etwa schon bey Anbringung des Condonationsgesuchs zum voraus die Lehn gemüthet worden seyn sollte, erhält der condonirte Vasall mit dem Condonationsscheine zugleich auch einen Wie es bey erfolgter Condonation mit der Lehnmüthung zu halten? Muthschein. Ausserdem aber ist er verbunden, binnen einem Sächsischen Jahre, von der geschenehen legalen Insinuation des Condonationsscheins an zurechnen, die Lehn noch wirklich zu müthen.

## S. 55.

Ist einem Vasallen die Condonation in Ansehung einer Mitbelehnenschaft Was dann statt findet, wenn, ehe ein Mitbelehnter condoniret wird, indessen Veränderungen in Abticht des Lehns vorgegangen sind? angediehen; so kann er keiner derjenigen Veränderungen oder Verpfändungen widersprechen, welche vor der erhaltenen Condonation, ohne seine und seiner Vorfahren Einwilligung, in Absicht des Lehns geschehen sind, sondern er erhält die Mitbelehnenschaft an dem Lehne bloß in derjenigen Verfassung, worin sich dasselbe zur Zeit der Condonation befindet.

Wenn daher z. B. in der Zwischenzeit die eine Hälfte des Lehns veräußert worden wäre, so kann der Condonirte nur an der andern Hälfte desselben, keinesweges aber wider Willen der Käufer der veräußerten Hälfte, an dem ganzen Lehne die Mitbelehnenschaft erhalten.

D 3

S. 56.

S. 56.

Ob ein Haupt-  
oder Mitbe-  
lehnter der  
Condonation  
eines andern  
widersprechen  
kann?

Kein Haupt- oder Mitbelehnter soll einer von Uns beabsichtigten Condonation eines andern bey dem Lehne vorhandenen Haupt- oder Mitbelehnten anders, als nur in dem einzigen Falle zu widersprechen befugt seyn, wenn ihn die Successionsordnung schon vor dem Ansuchen des Straffälligen um Condonation getroffen hätte.

In dem letztern Falle werden Wir eine so spät erst gesuchte Condonation nie, als unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilen, daß der condonirte Mitbelehnte demjenigen, der inzwischen schon zur Succession gelangt ist, und dessen lehnsfähiger Descendenz, in der lehnsfolge nachstehen müsse.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der verschiedenen Qualität der Lehngüter und der Lehns-Succession.

#### Erste Abtheilung.

##### Von dem Mannlehne, dem Mann- und Weibtlehne, und dem Erblehne.

S. 57.

Wenn die Mannlehns-  
Qualität un-  
bezweifelt ist?

Wenn in dem letztern lehnbriefe das lehn entweder ausdrücklich mit dem Namen eines Mannlehns benannt, oder doch solches dem Vestiger und dessen männlichen Leibeserben, oder männlichen Leibeslehns-erben, oder männlichen Nachkommen, verliehen worden, ohne daß dabey eines Rückfalls auf die weibliche Descendenz Erwähnung geschehen; so ist dasselbe ein unbezweifeltes Mannlehn (feudum masculinum) bey welchem bloß die männliche Nachkommenschaft, und nie die weibliche, zur Succession gelangen kann.

S. 58.

Wenn bloß  
die Präsum-  
tion für die

Wenn in dem letztern lehnbriefe zwar die Mannlehns-Qualität ausdrücklich nicht enthalten ist, der weiblichen Descendenz aber nachmentlich nicht gedacht

gedacht, sondern das Lehn im Allgemeinen dem Bestzer und seinen Lehns-<sup>Mannlehns-</sup>erben, oder Leibeslehns-erben verliehen worden; so wird solches für ein <sup>Qualität ob-</sup>bloßes Mannlehn, in welches nur die männliche und nie die weibliche <sup>waltet?</sup>Nachkommenschaft zur Succession gelangt, so lange gehalten, bis das Gegentheil durch hinlängliche Beweise dargethan werden kann.

Für einen dergleichen Beweis aber soll geachtet werden, wenn sich schon vormals ein Fall ereignet hat, in welchem die Succession auf eine andere, als die bey Mannlehngütern gewöhnliche Art, geschehen ist, und wenn vom Sterbetage desjenigen Vasallen an, welchem in dieser Maasse succediret worden war, 30. Jahre verflossen sind, ohne daß jemand gegen die gedachte Art der Succession etwas erinnert hat.

## §. 59.

Wenn das Lehn in dem letztern Lehnbriefe entweder ausdrücklich ein <sup>Wenn die</sup>Mann- und Weiberlehn, oder, welches einerley ist, ein Sohn- und <sup>und</sup>Weiberlehns-<sup>Qualität un-</sup>Tochterlehn genannt worden, oder doch in diesem Lehnbriefe der auf die <sup>bezwweifelt ist?</sup>Töchter oder weibliche Descendenz fallenden Succession Erwähnung geschehen ist, oder wenn auch darin nur im Allgemeinen das Lehn dem Bestzer und seinen Erben oder Erbnehmen verliehen worden; so wird solches für ein unbezweifeltes Mann- und Weiberlehn (*feudum foemineum*) gehalten, in welches beyde Geschlechter succediren können.

## §. 60.

Bei Unserm hiesigen Lehnhofe sollen hinführo folgende Benennungen <sup>Drey verschiede-</sup>der verschiedenen Gattungen von Mann- und Weiberlehnen statt finden: <sup>ne Gattun-</sup>

Ein Lehn, in welches das männliche und weibliche Geschlecht ohne allem <sup>gen von</sup>Unterschied succediret, soll ein Mann- und Weiberlehn der ersten <sup>Mann- und</sup>Gattung heißen. <sup>Weiberleh-</sup>

Ein Lehn, bey welchem die Frauenspersonen zwar die entferntern Manns-<sup>nen.</sup>personen ausschließen, in gleichem Grade aber von den Manns-<sup>nen.</sup>personen ausgeschlossen werden, soll ein Mann- und Weiberlehn der zweyten <sup>nen.</sup>Gattung genannt werden.

Ein Lehn, bey welchem das weibliche Geschlecht nicht eher succediret, als bis alle männliche Nachkommen und Mitbelehnten abgestorben sind, soll den Nahmen eines Mann- und Weiberlehns der dritten Gattung haben.

## §. 61.

Wenn bey einem Mann- und Weiberlehne in den Lehnbriefen deutlich <sup>Wie es zu</sup>bestimmt ist: ob die weibliche Descendenz völlig so, wie die männliche, ein- <sup>halten, wenn</sup>folglich die Töchter ohne Unterschied (*promiscue*) mit den Söhnen zugleich <sup>die Lehnbriefe</sup>deutlich be- <sup>deutlich be-</sup>succe-

stimmen, wie die weibliche Descendenz succediren soll? succediren; oder ob die Frauenspersonen nur die entferntern Mannspersonen ausschließen; oder ob die Frauenspersonen eher nicht, als nach dem Absterben aller männlichen Besitzer und Mitbelehnten, zur Succession gelangen sollen, und ob also das Mann- und Weiberlehn von der ersten, zweyten, oder dritten Gattung ist? so muß lediglich diese Disposition befolgt werden.

## S. 62.

Wie es zu halten, wenn sie dieses nicht deutlich bestimmen?

Wenn hingegen bey einem Mann- und Weiberlehne die Successionsordnung der weiblichen Descendenz in dem letztern Lehnbriefe nicht deutlich bestimmt ist; so wird so lange dafür gehalten, daß es ein Mann- und Weiberlehn der dritten Gattung sey, bis durch völlig auslangende Beweise dargethan worden, daß es für ein Mann- und Weiberlehn der ersten oder zweyten Gattung gehalten werden müsse.

Ein solcher Beweis ist z. B. die Succession bey dem letztern ähnlichen Falle, sobald als binnen 30 Jahren, vom Absterben desjenigen Besitzers an, dem in solcher Maasse succediret worden, niemand dagegen etwas einwendet hat.

## S. 63.

Besonderer Fall bey dem Mann- und Weiberlehnen der zweyten Gattung.

Wenn bey einem Mann- und Weiberlehne der zweyten Gattung eine Person weiblichen Geschlechts, in Ermangelung der ihr in der Successionsordnung vorgehenden männlichen Lehnserben, einmal in das Lehn succediret hat, so bleibt sie nicht nur im Besitze desselben, sondern sie verfällt solches auch sodann auf ihre Descendenz, wenn gleich in der Folge noch ein männlicher Lehnserbe geböhren werden sollte, welcher, dafern er zur Zeit des Successionsfalls schon gelebt hätte, die Frauensperson ausgeschlossen haben würde.

Doch wird ein Kind männlichen Geschlechts, das schon zur Zeit des Absterbens des Besitzers im Mutterleibe war, als schon geböhren angesehen.

## S. 64.

Wenn ein Lehn für ein Erblehn geachtet werden kann?

Soll einem Lehne die Qualität eines Erblehns (feudi hereditarii) zugeeignet werden; so muß dasselbe in dem letztern Lehnbriefe ausdrücklich mit dem Nahmen eines Erblehns belegt worden seyn. Es kann daher aus der bloßen, dem Besitzer, für sich, seine Erben und Erbnehmern, geschenehen Lehnreichung die Eigenschaft eines Erblehns nicht gefolgert werden.

## S. 65.

Drey verschiedene Gattungen von Erblehnen.

Bei Unserm Lehnhofe sollen von jetzt an folgende Benennungen der verschiedenen Gattungen von Erblehnen eingeführt seyn:

Ein

Ein Erblehn, dessen Besizer zwar die Freyheit der Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall hat, bey welchem aber nicht die Allodial: Succession statt findet, soll ein Erblehn der dritten Gattung heissen.

Ein Erblehn, bey welchem zwar die gewöhnliche Allodial: Succession statt findet, dessen Besizer aber nicht die Freyheit hat, unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu disponiren, soll ein Erblehn der zweyten Gattung genannt werden.

Ein Erblehn, bey welchem diese beyden Rechte sich vereinigen — dessen Besizer also die Freyheit der Disposition, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall hat, und bey welchem zugleich die Allodial: Succession statt findet — soll mit dem Nahmen eines Erblehns der ersten Gattung, oder auch eines freyen Erblehns, belegt werden.

S. 66.

Ist in dem neuesten Lehnbriefe der Erblehns: Qualität wirklich gedacht, und dabey zugleich deutlich bestimmt: ob diese Qualität bloß auf die Befugniß, nach eigener Willkühr über das Lehn zu disponiren; oder bloß auf die Allodial: Succession; oder auf beydes zugleich sich erstrecken — und ob also das Lehn ein Erblehn der 1sten, 2ten, oder 3ten Gattung seyn soll; so muß dieß dem Besizer dieser Disposition des Lehnbriefs nachgegangen werden.

Wie es zu halten, wenn der Lehnbrief die Gattung des Erblehns deutlich bestimmt?

S. 67.

Ist hingegen eine satzsame Bestimmung der Gattung des Erblehns in dem neuesten Lehnbriefe nicht vorhanden; so wird das Lehn entweder bloß zu Erblehne, oder zu rechtem Erblehne, oder zu wahrem Erblehne, oder mit der Clausel versehen: wie solcher Erblehngüter Recht und Gewohnheit ist. In den 3. letztern Fällen hat dasselbe, nach der Observanz Unsers hiesigen Lehnhofs, unbezweifelt die Qualität eines Erblehns der ersten Gattung, oder eines freyen Erblehns; in dem erstern Falle aber ist es so lange für ein Erblehn der zweyten Gattung zu halten, bis das Gegentheil hinlänglich dargethan worden.

Wie es zu halten, wenn er solche nicht deutlich bestimmt?

S. 68.

In ein Erblehn der dritten Gattung wird — dafern nicht der Besizer, in Gemäsheit des ihm dieserhalb zustehenden Rechts, der Succession halber etwas anders disponirt hat — völlig so, wie in ein anderes Lehn direct, und also wie in ein Mannlehn, wenn es in dem letztern Lehnbriefe zwar mit dem Nahmen eines Erblehns belegt, übrigens aber nach S. 57. oder 58. verstehen ist, und wie in ein Mann- und Weiberlehn, wenn es zwar ein Erblehn genannt, aber übrigens nach S. 59. oder 61. verstehen ist.

Eigenschaft der Erblehne von der dritten Gattung.

E

Bey

Bei einem Erblehne dieser Gattung findet daher nicht nur unter Geschwistern und Geschwisterkindern die Repräsentation nach den Stämmen (in stirpes) statt, sondern es ist auch bey demselben überhaupt alles dasjenige, sowohl in Ansehung der Mitbelehnung, als sonst anwendbar, was in Absicht der andern Lehne, oben S. 57 — 63. nach Verschiedenheit der Fälle, vorgeschrieben worden.

Doch versteht es sich von selbst, daß, da dem Besitzer eines Erblehns der dritten Gattung die freye Gewalt zu steht, über dasselbe nach Willkühr zu disponiren, die Mitbelehnten nicht befugt sind, der von ihm geschehenden Verkaufung und Verpfändung des Lehns ihren Consens zu versagen.

S. 69.

Eigenschaft  
der Erblehne  
der zweyten  
Gattung.

Bei einem Erblehne der zweyten Gattung findet die gewöhnliche Sächsishe Allodial-Succession, und keine Mitbelehnung statt.

Es werden daher nicht nur bey solchem die Geschwisterkinder des Erblassers von dessen Geschwistern, und seine Brüder von seinen Töchtern ausgeschlossen, sondern es succediren auch alle Arten von Intestaterben in das Lehn.

Das Recht aber, über dasselbe auf den Todesfall zu disponiren, steht dem Besitzer weiter nicht, als unter seinen Descendenten zu.

S. 70.

Eigenschaft  
der Erblehne  
der ersten  
Gattung.

Ein Erblehn der ersten Gattung unterscheidet sich von dem Allodio bloß dadurch, daß bey demselben so, wie bey einem andern Lehne, von Fällen zu Fällen die Lehn befolget werden muß, und daß es von dem Lehnherren wegen begangener Felonie eingezogen werden kann. In allen andern Stücken aber ist es völlig dem Allodio gleich zu schätzen.

## Zweyte Abtheilung.

### Von der Lehns-Succession.

S. 71.

In welchen  
Lehnen bloß  
Descendenten  
und Mitbe-  
lehnten succe-  
diren?

Sowohl bey den Mannlehnern, als bey den Mann- und Weiberlehnern, kann niemand zur Succession gelangen, der nicht entweder ein Descendent oder ein Mitbelehnter des Verstorbenen ist, und der nicht im letztern Falle, nebst seinen Vorfahren, bey allen, sowohl in manu dominante, als serviente, sich zugetragenen Veränderungen, der Lehn gehörige Folge geleistet hat.

Eben

Eben dieses findet auch bey den Erblehnen der dritten Gattung statt, in sofern sich nicht von dem Besizer des Rechts der Disposition auf den Todesfall bedienet worden ist.

## S. 72.

Wenn die Mitbelehnten zur Succession eines Lehns gelangen, so schließt — im Fall nicht das Gegentheil in dem letztern Lehnbriefe ausdrücklich bestimmt ist — jederzeit der dem Verstorbenen dem Grade nach nähere Mitbelehnte, den dem Grade nach entferntern aus. Wie die Mitbelehnten unter einander succediren?

Die einzige Ausnahme, welche dagegen statt findet, ist: wenn Geschwister des Verstorbenen mit Geschwisterkindern concurriren, indem alsdann die letztern nach dem Repräsentations-Rechte (per repraesentationem in stirpes) succediren, und daher gerade so viel erhalten, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten haben würden, wenn sie noch lebten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn das Lehn, in welches succediret werden soll, ein Mann- und Weiberlehn ist, der Fall dabey nicht eintreten dürfe, in welchem die weiblichen Mitbelehnten ihres Geschlechts wegen von den männlichen ausgeschlossen werden.

## S. 73.

Zu der Bestimmung einer zweifelhaften Qualität oder Successionsfolge eines Lehns trägt nichts bey: ob das Lehn vormals ein gegebenes (datum) oder ein aufgetragenes (oblatum) gewesen ist, sondern es soll dabey lediglich den vorstehenden Grundsätzen nachgegangen werden. Bev der Succession ist es gleich viel, ob das Lehn ein feudum datum oder oblatum sey?

## S. 74.

Dasjenige, was in Absicht der Succession der durch eine nachfolgende Heyrath (per subsequens matrimonium) legitimirten Kinder in die Lehnngüter, im ersten Theile Unserer neuen Beyfugen zur Landesordnung S. 71. enthalten ist, wird hiermit nochmals bestätigt. Succession der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder.

Es können daher in der Regel alle durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder, ohne Unterschied, und wenn sie auch gleich adulterini oder incestuosi wären, dabey nur in den beyden letztern Fällen deren Väter zur Vollziehung der Ehe Dispensation erhalten haben, in den Lehnngütern succediren.

Doch findet alsdann eine Ausnahme statt, wenn von den sämtlichen Theilhabern und Mitbelehnten eines Lehns, wegen der Succession der durch eine nachfolgende Heyrath legitimirten Kinder, ein Familienvertrug unter Unserm Consense errichtet worden ist, oder in der Folge noch errichtet wird;

denn in diesem Falle geschieht die Succession in das Lehn lediglich in dem durch einen solchen Vertrag festgesetzten Maße.

S. 75.

Ob körperliche  
Gelehrte,  
Seelenschwä-  
che ic. von der  
Succession  
ausgeschlossen  
können?

Sollte der Lehnerbe mit einem körperlichen Gebrechen, oder mit einer Seelenschwäche behaftet seyn, so kann er deshalb keinesweges, und wenn er auch völlig wahnsinnig (furiosus) wäre, von der Succession ausgeschlossen werden, sondern es ist ihm alsdann ein Vormund zur Verwaltung seines Lehns zu bestellen.

S. 76.

Wie eine Ab-  
änderung der  
Lehn- Quali-  
tät geschehen  
kann?

Bei keinem Lehn kann die Qualität desselben verändert werden, als wenn solchem, unter Einwilligung sämtlicher Besitzer und Mitbelehnten, und bei Asterlehnen auch des Asterlehnherrn, von Uns selbst oder Unsern Fürstlichen Nachkommen, eine andere Qualität, mittelst einer förmlichen Verwandlungs-Urkunde, beigelegt wird.

Sollten Wir Uns nun hierzu aus bewegenden Ursachen entschließen; so sind zwey Fälle zu unterscheiden: Entweder wird das Lehn zu bloßem Erbe (Allodio) gemacht; oder es wird nur eine Gattung des Lehns in eine andere verwandelt, als z. B. ein Mannlehn in ein Mann- und Weiberlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn in ein Erblehn.

Ist jenes, so hört alle Lehnsverbindung (nexus feudalis) zwischen Uns und den vorigen Besitzern und Mitbelehnten gänzlich auf, und das ehemalige Lehnstück wird von der Zeit der Veränderung an, völlig so, wie ein anderes schriftsfähiges Allodialstück behandelt.

Ist aber dieses, so müssen die Besitzer und Mitbelehnten das Lehn in seiner neuen Qualität sich reichen lassen, und daher insgesamt, binnen einem Sächsischen Jahre vom Tage der Aushändigung der Verwandlungs-Urkunde an, die Lehn aufs neue muthen.

S. 77.

Wie die Ein-  
führung des  
Primogeni-  
tur-Rechts,  
Majorats ic.  
geschehen  
kann?

Sollte vielleicht ein Vasall bei seinem Lehn das Primogeniturrecht einführen, oder aus demselben ein Majorat machen; oder bei einem Mann- und Weiberlehn die zehrerige Successions-Ordnung verändern wollen; so kann solches, in sofern die dießfallige Disposition über die Lebenszeit seiner eigenen lehnsfähigen Descendenz hinausgeht, wie auch zugleich den Lehns-herrn und die Mitbelehnten mit binden soll, nicht anders, als unter Lehns-herrlichem Consense und mitbelehnschaftlicher Einwilligung geschehen. Doch ist alsdann eine neue Beleihung nicht nöthig.

S. 78.

S. 78.

In der Regel steht es jedem Lehns-erben frey, die Succession in das ihm anfallende Lehn nach seiner Willkühr entweder anzunehmen, oder auszuschlagen.

In der Regel kann die Lehns-Succession angenommen, und die Allodial-Succession ausgeschlagen werden.

Wenn daher in der aufsteigenden und Seitenlinie die Lehns-erben, ganz, oder zum Theil, die Allodial-Erben des Verstorbenen sind, so ist denselben erlaubt, nur allein die Lehns-Succession anzutreten, und die Allodial-Erbenschaft auszuschlagen.

S. 79.

Bei Erben in der absteigenden Linie hingegen leidet die vorgedachte Regel eine Ausnahme. Diese können, wenn sie Lehns- und Allodial-Erben zugleich sind, eine Trennung des Lehns vom Erbe nie anstellen, sondern sie müssen entweder die Lehns- und Allodial-Verlassenschaft des Verstorbenen zusammen annehmen, oder beyde Erbchaften zusammen ausschlagen.

Ausnahme bey den Erben in absteigender Linie.

S. 80.

Damit aber nicht etwa hieraus falsche Folgen gezogen werden mögen, so finden Wir für nöthig, diesferhalb Nachstehendes festzusetzen:

Nähere Bestimmungen diesferhalb.

1.)

Die Lehns-erben in absteigender Linie sind zwar verbunden, in sofern die Lehns- und die Allodial-Verlassenschaft zusammen zureicht, alle Allodial-Schulden des Verstorbenen zu bezahlen; doch so viel das Lehn betrifft, nicht weiter, als aus den Einkünften, nicht aber aus der Substanz desselben. Denn auf das Lehn selbst können die Allodial-Gläubiger keinen weitem Anspruch machen, als daß, so lange sie noch unbezahlt sind, der Descendent-erbe, nebst seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, von den Einkünften derselben nichts beziehen darf.

2.)

Das, was jetzt von den Allodial-Schulden des Verstorbenen gesagt worden, ist überhaupt von allen seinen Verbindlichkeiten zu verstehen, in dem dessen Lehns-erben in absteigender Linie alle seine Handlungen, sie mögen Mahmen haben, wie sie wollen, ohne Unterschied, gelten (seine Facta prästiren) müssen.

3.)

Wenn ein Enkel von seinem Großvater, oder ein Urenkel von seinem Urgroßvater, unmittelbar erbt, ohne daß derselbe im erstern Falle Erbe seines Vaters, und im zweyten Falle Erbe seines Großvaters geworden ist;

§ 3

so

so hat er, wenn er die Verlassenschaft seines Großvaters oder Urgroßvaters antritt, nicht nöthig, die Schulden seines Vaters oder Großvaters zu bezahlen.

4.)

Wenn der Verstorbene eine Disposition, sie sey unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, über das Lehn gemacht hat; so müssen dessen Lehns-erben in absteigender Linie dieselbe halten und erfüllen.

Im Falle daher ein Vater unter mehrern Söhnen dem einen einen größern Theil an dem Lehne als dem andern beschieden, oder wohl gar dem einen das Lehn ganz vermacht hätte; so sind die übrigen, wenn sie auch gleich dadurch verlohren haben sollten, dieses sich gefallen zu lassen verbunden, in so fern sie nur nicht in dem Pflichttheile verkürzt sind. Und auch selbst im letztern Falle können sie nichts verlangen, als nur die Erfüllung dessen, was ihnen am Pflichttheile fehlt.

5.)

In Ansehung der Berechnung (Computation) des Pflichttheils ist es unter den Descendenten des Besitzers eines Lehns folgender Maassen zu halten.

Entweder sind, ausser den Lehnserben, auch noch besondere ins Lehn nicht succedirende Allodial-Erben vorhanden; oder nicht.

Im letztern Falle wird bey Berechnung des Pflichttheils, die Lehns- und Allodial-Verlassenschaft in eine Masse geschlagen.

Im erstern Falle (welcher alsdann eintreten kann, wenn das Lehn von einer solchen Qualität ist, daß die männliche Nachkommenschaft mit Ausschluß der weiblichen succedirt) muß der Pflichttheil vom Lehne besonders, und vom Erbe auch besonders ausgeworfen werden.

Wenn daher in dem nurbesagtem Falle z. B. ein Vater 3 Söhne und 3 Töchter hinterlasse, und seine an die Söhne allein fallende Lehns-Verlassenschaft in 18,000. Rthl., sein Allodial-Nachlaß aber in 12,000. Rthl. bestünde; so würde jeder Sohn vom Lehne 2,000. Rthl. als  $\frac{1}{3}$ tel vom Ganzen, (weil bey 3. Kindern  $\frac{1}{3}$ tel der Pflichttheil ist) und vom Erbe 1000. Rthl. als  $\frac{1}{2}$ tel des Ganzen, (weil bey 6. Kindern die Hälfte der Pflichttheil ist) mithin zusammen 3000. Rthl. es sey nun an Lehn- oder Allodialstücken, erhalten müssen.

§. 81.

Wer dann succedirt, wenn der Lehnserbe

Sollte von dem nächsten Lehnserben die Succession in das Lehn gänzlich ausgeschlagen werden; so ist es gerade so anzusehen, als ob er gar nicht existirte,

existierte; und es gelangen mithin alle diejenigen zur Lehnsfolge, welche in das Lehn succediret haben würden, wenn er nicht vorhanden wäre.

Wenn also z. B. ein Besizer eines Mannlehns seine zwey Brüder zu den nächsten Lehnserven hinterläßt, und einer davon die Succession annimmt, der andere aber solche ausschlägt; so treten die Söhne des Letztern an seine Stelle und erhalten zusammen die von ihrem Vater ausgeschlagene Hälfte des Lehnsnachlasses. Wenn hingegen der Verstorbene zwey Brudersöhne zu seinen nächsten Lehnserven hinterläßt, und der eine davon die Succession annimmt, der andere aber solche ausschlägt; so treten die Söhne des Letztern keinesweges in die Stelle ihres Vaters, sondern der andere Bruderssohn erbt das Lehn allein.

die Succession ausgeschlagen hat?

§. 82.

Ist kein zur Lehnsfolge fähiger Erbe mehr vorhanden; so fällt das Lehn Uns, oder Unsern Nachkommen heim, und es hängt alsdann im erstern Falle von Unserer, und im Letztern von Ihrer Entschliesung lediglich ab, ob dasselbe weiter verliehen, oder eingezogen werden soll.

Heimfall des Lehns.

Dritte Abtheilung.

Von der Trennung des Lehns vom Erbe.

§. 83.

Wenn bey einem Successionsfalle andere Lehns- und andere Allodial-Erben vorhanden sind, oder wenn das Lehn, nach Erlöschung aller Besizer und Mitbelehnenten, dem Lehnsherrn heimfällt; so müssen der Lehnsnachlaß und die Allodial-Erbchaft des Verstorbenen von einander getrennt werden.

Wenn eine Trennung des Lehns vom Erbe statt findet?

Bei einer solchen Trennung des Lehns vom Erbe sollen in Zukunft die in dem Folgenden näher bestimmten Grundsätze statt finden.

§. 84.

Wenn in den Lehnbriefen die Lehns-Pertinenzen so genau angegeben sind, daß man solche durchgehends auffinden kann, oder wenn ein bestimmtes und glaubwürdiges Verzeichniß der Lehns-Pertinenzen bey den Lehns-Akten befindlich ist; so geht es im erstern Falle bloß nach den Lehnbriefen, und im Letztern bloß nach dem vorhandenen Pertinenz-Verzeichnisse.

Wie es dabey zu halten, wenn die Lehnbriefe und Pertinenz-Verzeichnisse klare Maaße geben?

§. 85.

Ist aber in dieser Maaße nicht völlig herauszukommen, so müssen aus dem Lehnbriefen, oder der etwa vorhandenen glaubwürdigen Pertinenz-Specifica:

Wie dann, wenn diese nicht ist?

eification wenigstens diejenigen Punkte erörtert werden, welche sich daraus entscheiden lassen.

Wegen der alsdenn noch unerörtert bleibenden Stücke kommt es darauf an: ob in den Lehnbriefen das Lehn auf eine solche Art verliehen worden, daß man daraus hinlänglich abnehmen kann, es solle als ein Ganzes betrachtet werden; oder ob dieses aus den Lehnbriefen deutlich nicht zu ersehen ist, oder ob wohl gar das Gegentheil daraus erscheineth?

Im erstern Falle werden alle diejenigen Stücke, welche von dem Verstorbene als ein Theil dieses Ganzes behandelt worden sind, es mögen Felder, Wiesen, Holzungen, Zinsen oder andere Pertinenzien seyn, wenn deren Allodial: Qualität nicht sofort aus den Fund- und Lagerbüchern, Steuer- Catastern oder andern untrüglichen Dokumenten sich zu Tage legt, im Zweifel für Lehn gehalten, und wenn der Allodial: Erbe solche in Anspruch nimmt; so liegt ihm der Beweis des Gegentheils ob.

In den beyden letztern Fällen aber ist in Ansehung aller derjenigen Stücke, die nicht im Lehnbriefe ausdrücklich benannt sind, die Präsumtion für das Erbe (pro Allodio) und es werden daher solche, wenn sie auch zum Lehne mit geschlagen gewesen wären, im Zweifel so lange für Erbe gehalten, bis der Lehnsfolger ihre Lehns: Qualität darzuthun im Stande ist.

§. 86.

Wie es zu halten, wenn nach den Lehnbriefen gewisse Allodialstücke für Lehn gehalten werden müssen?

Sollten vielleicht unter den Besitzern und Mitbelehnten Verträge vorhanden seyn, nach welchen einige Allodialstücke unter ihnen als Lehn angesehen werden müssen; so sind, wenn das Lehn an einen Mitbelehnten fällt, diese Stücke nicht zum Allodial: Nachlasse, sondern zu der Lehn: Succession zu rechnen, und die Allodial: Erben können deswegen einige Vergütung nicht verlangen. Wenn aber das Lehn an den Lehnherren heimgefallen ist, so werden dergleichen Erbstücke, da sie in Rücksicht auf ihn in keinem Lehns: Verhältnisse (nexu feudali) stehen, von dem Lehne getrennt, und den Allodial: Erben herausgegeben.

§. 87.

Was wegen Meubles, Vieh, Guths: Inventarii, und schon eingenommener Einkünfte stat findet?

Alle in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden befindlichen Meubles und Geräthschaften, auch was sonst darin vorhanden ist, das ohne Nachtheil des Gebäudes und ohne die Absicht des Letztern zu vereiteln, herausgenommen werden kann, ingleichen das sämmtliche Vieh und das ganze Guths: Inventarium, wie auch alle am dreßßigen Tage nach dem Sterbetage des Letztern Besitzers bereits eingesammelten Früchte, ferner das zu dieser Zeit schon wirklich geschlagene, nicht aber bloß angewiesene Holz, weniger nicht das

III. Abtheilung. Von der Trennung des Lehns vom Erbe. 41

das damals schon vorhanden gewesene Heu, Grummet und Geströhde, und endlich alle Erbzinse und andere Einnahmen, welche an Gelde und Naturalstücken geleistet werden, in so fern die Verfallzeit schon vor dem dreysigsten Tage nach dem Todestage des Erblassers gewesen ist, der wirkliche Abtrag mag geschehen seyn oder nicht, gehören lediglich zum Allodial-Nachlasse.

Dagegen müssen aber auch die Allodial-Erben bis zu eben diesem Tage alle Abgaben und den ganzen wirtschaftlichen Aufwand tragen.

S. 88.

Die am dreysigsten Tage nach dem Absterben des lehtern Besitzers noch auf dem Felde stehenden, und also schon vorher ausgesäeten oder gepflanzten Feldfrüchte und Gartengewächse, so wie das sämmtliche an diesem Tage vorhandene Gras, gehören zum Allodial-Nachlasse.

Was wegen der noch nicht eingenommenen Einkünfte?

Das Obst und Heu hingegen kann nur in dem Falle dazu gerechnet werden, wenn dieser dreysigste Tag nach dem 1sten Junius, und das Grummet, wenn solcher nach dem 1sten September gefallen ist.

Der Mist soll allezeit bey dem Lehnguthe bleiben, und dieserhalb den Allodial-Erben nichts herausgegeben werden.

S. 89.

Sind Fischereyen bey dem Lehne vorhanden; so gehören die in den Teichen und Flüssen befindlichen Fische sämmtlich den Lehns-erben; die in den Fischbehältern verwahrten Fische aber sind den Allodial-Erben ohne Unterschied zu überlassen.

Was wegen der Fische?

S. 90.

Wegen der von dem Verstorbenen oder dessen Vorfahren vorgenommenen Meliorationen des Lehns, können die Allodial-Erben nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn ihr Erblasser oder dessen Vorfahren, das Lehn von einer alten schon vor ihrer Zeit darauf gehafteten Bürde (worunter aber bezahlte Lehnschulden, nach dem, was unten S. 142. vorkommen wird, nicht verstanden werden können) befreyet, oder eine dem Lehne nützliche Gerechtigkeit dazu acquirirret, oder ein solches Gebäude aufgeführt haben, welches nicht zum ökonomischen Gebrauche bestimmt ist, und doch eine eigene vorher bey dem Guthe nicht gewesene Nutzung abwirft, z. B. wenn von den vorigen Besitzern eine zu leidende Fristgerechtigkeit mit Gelde abgelöst, das Gut von einem Erbzinse befreyt, oder eine Fristgerechtigkeit dazu erkaufft, oder ein neues Wirthshaus, da wo sonst noch keines gestanden, eine neue

Was wegen der Meliorationen?

Mühle, da wo dergleichen vorher noch nicht befindlich gewesen ist, ein öffentliches Backhaus, da wo man ein solches noch nicht gehabt hat, erbauet worden, u. d. g.

Aber auch in diesen Fällen haben die Lehnserben nur den wirklich erhaltenen Aufwand, und keinesweges den Werth zu erstatten, welchen die Verbesserung zur Zeit des Successionsfalls gehabt hatte.

In allen andern Fällen hingegen, als z. B. wegen geschehener Baumpflanzung, Holzansäung, Urbarmachung wüster Plätze, aufgeführter Wohn- und Wirtschafts-Gebäude u. d. g. können die Allodial-Erben einigen Anspruch nicht machen.

## §. 91.

Was wegen  
der Deterio-  
rationen?

Wegen der von dem lehtern Besitzer des Lehns geschehenen Deterioration desselben soll zwar, um weitläufige Prozesse zu vermeiden, demjenigen, der ins Lehn succedirt, schlechterdings kein Anspruch an die Allodial-Erben zustehn: damit aber doch die Lehnbesitzer gehindert werden mögen, das Lehn in Verfall gerathen zu lassen; so soll, wenn eine wirkliche Deterioration geschieht, als z. B. wenn ein Besitzer eines Lehns die Felder wüste liegen, die Teiche eingehen, oder die nöthigen Wirtschaftsgebäude in Verfall gerathen liesse, oder wenn er die Holzungen unpfleglich behandelte, die Holzschläge nicht wieder in Anflug brächte, oder wohl gar noch ganz unschlagbare Hölzer abwüsthete, u. d. g. ein jeder Mitbelehnter das Recht haben, ihm hierin durch Anrufung der Obrigkeit zeitigen Einhalt thun und gehörige Schranken setzen zu lassen. Und eben so wird Unser Lehnhof selbst, zu Wahrung Unsers lehnherrlichen Interesse, gehörige Aufsicht durch den dieserhalb besonders zu instruierenden Lehns-Fiskal führen, auch wo nöthig durch den lehtern bey der Behörde die erforderliche Anzeige bewirken lassen.

## §. 92.

Was in dem  
Falle, wenn  
Lehns Pertinenzstücke veräußert worden?

Wenn von dem Besitzer oder dessen Vorältern eine Gerechtigkeit oder ein anderes Pertinenzstück des Guts, ohne mitbelehnenschaftlichen und lehnherrlichen Consens veräußert worden ist; so kann nach dem, was unten §. 224. f. f. vorkommen wird, sowohl die eine als das andere bey einem Successions- oder Heimfalle, unentgeltlich wieder vindicirt werden.

## §. 93.

In wiefern die  
Absonderung  
bloß privatim  
geschehen kann,  
oder einer  
lehnherrlichen

Wenn die Allodial-Erben des lehtern Besitzers mit den Lehnserben allein concurriren, so hängt es lediglich von den Interessenten ab: ob sie die Absonderung des Lehns von dem Erbe unter sich (privatim) vornehmen, oder ob sie dazu eine Commission von Unserm Lehnhofe sich erbitten wollen, und sie

### III. Abtheilung. Von der Trennung des Lehns vom Erbe. 43

sie sind im erstern Falle bloß schuldig, die Art und Weise der geschehenen Besätigung  
Absonderung bey dem Lehnhofe anzuzeigen. bedarf?

Sollte jedoch ihre Absicht dahin gehen, daß diese Trennung des Lehns vom Erbe von Uns, als Lehnherrn, anerkannt werde; so muß, in einem so wie in dem andern Falle, von Uns selbst eine förmliche Bestätigung der Lehnsabsonderung geschehen.

S. 94.

Alles dasjenige, was so eben wegen der Trennung des Lehns vom Erbe Wie es bei  
S. S. 84—93. geordnet worden, soll auch dann statt finden, wenn der Be- halb bey ent-  
stehenem  
stiker eines Lehns in einen Conkurs gerathen ist, und theils Lehn- theils Al- standenen  
lodial-Schulden vorhanden sind; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn Concurs zu  
halten?  
das Lehn in Unsern hiesigen Landen liegt, sodann nothwendig die Separation durch eine von Unserm Lehnhofe abzuordnende Commission vorgenommen werden muß.

## Dritter Abschnitt. Von den Lehnschulden.

### Erste Abtheilung.

#### Von den Lehnschulden überhaupt.

S. 95.

Alles, was in diesem ganzen Abschnitte verordnet ist, soll allein nur von Von welcher  
Mannlehnsgütern, (s. S. 57. 58.) von Mann- und Weiberlehnsgü- Art der Lehn-  
thern (s. S. 60. ff.) und von Erblehnsgütern der dritten Gattung gütern in die-  
sem Abschnitte  
(s. S. 65.) verstanden werden. gehandelt  
wird?

Die Erblehnsgüter der ersten und zweyten Gattung hingegen sind in Absicht der Verpfändung völlig so, wie schriftsässige Erbgüter zu behandeln.

S. 96.

Die Lehnschulden sind von zweyerley Art:

- 1.) consentirte Lehnschulden (debita feudi consensuata) d. i. solche, Welche  
weswegen eine Verpfändung des Lehns auf die in dem Folgenden zu halten?  
näher bestimmte Art geschehen ist, und Lehnschulden

§ 2

2.) noth-

- 2.) notwendige Lehnschulden (debita feudi necessaria) d. i. solche, die unter gewissen Umständen, auch ohne Verpfändung, das Lehn afficiren.

## S. 97.

Was notwendige Lehnschulden sind?

Für notwendige Lehnschulden sollen, jedoch allein nur unter den unten S. S. 121 — 137. näher enthaltenen Bestimmungen, geachtet werden:

- 1.) die Ehe- und Wittumsgelder der Ehegattinnen, und zwar sowohl des gegenwärtigen Besitzers, als der vorigen Besitzer (s. unten S. 121. — 130.)
- 2.) Die Verpflegungs- und Ausstattungs-Gelder der ins Lehn nicht succedirenden Töchter, und zwar gleichfalls, sowohl des gegenwärtigen Besitzers, als der vorigen Besitzer (s. unten S. 131 — 133.)
- 3.) die zur Bewahrung des Lehns vom Verderben hergeschossenen Gelder (s. unten S. 134. 135.)
- 4.) die Rittersteuern und andere Realbürden des Lehns (s. unten S. 136.)
- 5.) die Alimentationsgelder und Begräbniskosten des verstorbenen Besitzers (s. unten S. 137.) und
- 6.) dasjenige, was der Arzt, Wundarzt und Apotheker aus der letzten Krankheit des Besitzers zu fordern haben. (S. ebendas.)

Ausser diesen Fällen ist schlechterdings nichts für eine notwendige Lehnschuld zu halten.

## S. 98.

In welchem Falle ist stillschweigende Hypotheken statt zu finden?

Stillschweigende Hypotheken — diejenigen nemlich, welche überhaupt nach der Proceßordnung S. 212. f. f. noch gültig sind — finden zwar, unter Aufhebung desjenigen, was dieserhalb ebendasselbst S. 215. enthalten ist, bey den Erblehnen der ersten und zweyten Gattung statt; bey den Mannlehnen hingegen, den Mann- und Weiberlehnen, und den Erblehnen der dritten Gattung, kann nie eine stillschweigende Hypothek Platz greifen.

## S. 99.

In welchem Falle werden die Lehnschulden aus dem Lehne, oder aus dem Erbe zu bezahlen sind?

Alle Lehnschulden werden zuvörderst aus dem Lehne und dessen Einkünften, und erst dann, wenn weder diese, noch jenes zureichend sind, zur Erfüllung (in subsidiam) aus dem Allodial-Vermögen des Besitzers bezahlt, es mag das letztere gering oder beträchtlich seyn, und es mag der Besitzer in einen Concurs verfallen, oder das Lehn mag durch die Lehnsfolge an dessen Descendenten oder Mitbelehnten, oder nach deren Erlöschung an Uns oder unsere Fürstlichen Nachkommen gelangen,

## S. 100.

§. 100.

In welcher Ordnung bey entstandenem Concurse die Lehnschulden unter sich zu bezahlen sind, davon befindet sich in Unserer Proceßordnung S. 221. §. 16. nähere Anweisung.

In welcher Ordnung beym Concurse die Lehnschulden zu bezahlen sind?

Zweite Abtheilung.

Von den consentirten Lehnschulden.

§. 101.

Zu der gültigen Verpfändung eines Lehns ist erforderlich:

Erfordernisse der Verpfändung des Lehns.

- 1.) die Ausstellung einer von dem Besizer, mittelst seiner eigenen, und wenn er minderjährig ist oder doch die Rechte der Minderjährigen hat, seines Vormundes Unterschrift, vollzogenen Verpfändungs-Urkunde;
- 2.) die Einwilligung aller der Mitbelehnten, welche die Lehn gehrig befolgt haben, wie auch wenn Minderjährige darunter befindlich sind, der Vormünder derselben, und
- 3.) Unser lehnherrlicher Consens.

Bei minderjährigen Vasallen ist überdies noch ein von dem Richter, vor welchem die Vormundschaft über sie geführt wird, (Judice gestae administrationis) ausgefertigtes Verpfändungs-Dekret, (Decretum de oppignorando) erforderlich.

§. 102.

Wegen der mitbelehnshaflichen Einwilligung werden folgende Grundsätze festgesetzt:

Grundsätze wegen der mitbelehnshaflichen Einwilligung.

1.)

Wenn dasjenige Bekenntniß, wodurch der Besizer das Lehn verpfändet hat, von einem Mitbelehnten mit seiner Namens-Unterschrift versehen ist, ohne die ausdrückliche Protestation hinzugefügt zu haben: daß dabey seine Absicht keinesweges gewesen sey, den mitbelehnshaflichen Consens zu ertheilen; so wird jederzeit angenommen: daß derselbe die Einwilligung wirklich als Mitbelehnter gegeben habe, gesetzt auch daß er sonst noch in einer andern Qualität bey der Sache concurrirt hätte.

2.)

Außer dem oben S. 68. angeführten Falle, wie auch denjenigen Fällen, welche unten S. S. 121. 133. 135. und 221. näher werden bestimmt werden, kann ein Mitbelehnter, wenn er nicht schon zum voraus zur Ertheilung

lung seines Consenses durch Verträge sich verbindlich gemacht hat, niemals wider Willen gezwungen werden, die Einwilligung in die Verpfändung des Lehns von sich zu geben, es mögen viele, wenige, oder gar keine Lehnschulden auf dem Lehngute haften.

3.)

Wenn ein Mitbelehnter seine Einwilligung in die Verpfändung des Lehns ausdrücklich auf gewisse Zeit eingeschränkt hat, und diese Zeit verflissen ist, ohne daß von ihm der Consens erneuert oder von dem Gläubiger geklagt worden; so wird die mitbelehnshafliche Einwilligung für erloschen geachtet.

4.)

Ist der mitbelehnshafliche Consens erteilt, ohne daß eine Einschränkung auf eine gewisse Zeit, noch auch die Bedingung hinzugefügt worden: wie derselbe nur in so fern erteilt seyn solle, als der lehnherrliche Consens nachfolgen werde; so dauert der mitbelehnshafliche Consens so lange fort, als die Schuld unbezahlt ist, der lehnherrliche Consens mag nachher dazu gekommen seyn oder nicht, und der letztere mag, wenn er auf bestimmte Zeit erteilt worden, in der Folge prolongirt oder wieder erloschen seyn.

Doch soll, wenn das Schuld-Dokument auf einen darin namentlich benannten Gläubiger gerichtet ist, und nachher das Darlehungsgeschäfte sich zerschlägt, der in dieses Schuld-Dokument erteilte mitbelehnshafliche Consens auf ein von einem andern Gläubiger vorgeschossenes Anlehn nicht erstreckt werden, gesetzt auch daß dieses Anlehn gerade von eben der Summe wäre, als das rückgängig gewordene.

5.)

Wenn bey einer unbedingt geschehenen Ertheilung der mitbelehnshaflichen Einwilligung, der lehnherrliche Consens gar nicht erfolgt; so erhält zwar die Schuld nie die Qualität einer vollkommenen Lehnschuld (S. S. 101.) sie wird aber doch in Rücksicht auf denjenigen Mitbelehnten für eine Lehnschuld gehalten, welcher dazu seinen Consens gegeben hat, so daß, wenn derselbe dereinst zur Succession gelanget, er solche nach Verhältnis dessen, was er von dem Lehne erhält, bezahlen muß; mithin ganz, wenn er in das Lehn allein succedirt, zur Hälfte, wenn er die Hälfte davon, zum dritten Theile, wenn er ein Drittel bekommt u. s. w.

6.)

Wenn in eine mit lehnherrlichem Consense versehene Schuld nicht alle Mitbelehnten, sondern nur einige derselben consentirt haben, und es fällt in der Folge den Mitbelehnten oder ihrer Descendenz, zusammen das Lehn zu; so sind die, welche consentirt haben, oder ihre Nachkommen, keinesweges

weges verbunden, die ganze Schuld zu übernehmen, sondern es trägt ein jeder nur seinen Antheil daran, nach Verhältniß desjenigen Theils, welchen er an dem ganzen Lehne ererbet hat, das übrige aber wird nicht aus dem Lehne bezahlt.

7.)

Wenn ein Mitbesitzer nur allein in die Veräußerung, und nicht auch namentlich in die Verpfändung des Lehns, seinen Consens erteilt hat; so kann diese Einwilligung auf die Verpfändung keinesweges ausgedehnt werden.

§. 103.

Da zeitlich so oft Zweifel vorgefallen ist, in welchen Fällen, und auf was für eine Art der lehnherrliche Consens bey ausdrücklichen Verpfändungen eines Lehns von Unserm Lehnhofe erteilt werden solle? so sind Wir da durch bewogen worden, diejenigen umständlichen Vorschriften zu erteilen, welche in dem Folgenden enthalten sind.

wegen des lehnherrlichen Consenses.

§. 104.

Wenn jemand Unserm lehnherrlichen Consens in die Verpfändung eines Lehns zu erhalten wünscht; so hat er die Verpfändungs-Urkunde bey Unserm hiesigen Lehnhofe im Original einzureichen.

Wo der lehnherrliche Consens zu suchen ist?

§. 105.

Eine jede Verpfändung, in welche der lehnherrliche Consens gesucht wird, muß nothwendig auf den ganzen Umfang (Complexum) des Lehns gerichtet, und von allen Besitzern des Lehns zusammen ausgestellt seyn.

Es ist jederzeit das ganze Lehn zu verpfänden.

Sollte eine solche Urkunde nur eine Verpfändung einzelner Partien, oder bey einem unvertheilt besessenen Lehne, (s. oben S. 5.) eine Verpfändung einzelner Antheile eines oder mehrerer Mitbesitzer enthalten; so hat sie der Lehnhof sofort, ohne Ertheilung des lehnherrlichen Consenses, zur Abänderung zurückzugeben.

§. 106.

Der lehnherrliche Consens wird in allen Fällen von dem Lehnhofe, unter der Unterschrift des jedesmaligen Kanzlers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, ausgefertigt, und es wird dabei allezeit das Original der Verpfändungs-Urkunde selbst in die Consens-Urkunde mit eingestekt.

Äußere Form der Consens-Urkunden.

Die zeitliche Art der Ausfertigungen dieser Urkunden, nach welcher nur die Abschrift der Schuldverschreibung ingrossirt wurde, soll für die Zukunft ganz abgeschafft seyn.

§. 107.

## §. 107.

Der Lehnhof darf bis auf den zten Theil des Werthes des Consens ertheilen.

Unser Lehnhof kann bis auf den dritten Theil des Werthes des zu verpfändenden Lehns, ohne alle Anfrage bey Uns, den lehnherrlichen Consens ertheilen.

## §. 108.

In wiefern dabey auf Wittthums- Alimentations- u. Ehegelder Rücksicht zu nehmen?

Bei Auswerfung dieses dritten Theils ist auf solche dem Lehne obliegende jährliche Prästationen, welche — wie z. B. die Wittthums- und Alimentations- Gelder — nur einige Zeit dauern, und dann aufhören, nicht eher Rücksicht zu nehmen, als bis dieselben, zu einem Capitale zu 4 Procent ausgeworfen, nebst dem gedachten dritten Theile selbst, zusammen mehr als die Hälfte des Werths vom Lehne betragen. Sollte dieses der Fall seyn; so hat der Lehnhof ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß den lehnherrlichen Consens nicht zu ertheilen.

Da auch hiernächst das von den Wittwen, in Gemäsheit ihrer Ehepakten, eingebrachte Ehegeld fast nie wieder zurückgenommen, sondern statt dessen von ihnen gewöhnlich der Wittthum gewählt wird, das in den mehresten Ehepakten enthaltene Gegenvermächtniß aber in allen Fällen wieder ins Lehn zurückfällt; so soll, wenn der Lehnhof, zum Behufe der Ertheilung eines lehnherrlichen Consenses, die von einem noch lebenden Besitzer in seinen Ehepakten übernommenen Verbindlichkeiten auswerfen läßt, darunter weder das Ehegeld, noch das Gegenvermächtniß angefekt, sondern statt beyder bloß das Capital vom Wittthume zu 4 Procent in Anschlag gebracht werden.

## §. 109.

Wie es zu halten, wenn ein Capital zu Tilgung einer alten Lehnschuld erborgt wird?

Wenn ein Anlehn zu Abtragung einer alten Lehnschuld erborgt wird, und nicht beyde Anlehne, das alte sowohl als das neue, nach der Vorschrift der vorigen beyden §. S. consentirt werden können; so hat der Lehnhof die Consens- Urkunde in das neue Anlehn bloß unter der Bedingung zu ertheilen, daß die alte Schuld wirklich mit dem neuen Anlehne getilget, und die alte Consens- Urkunde zur Cassation überreicht werde.

Sollte bey diesen Umständen der neue Gläubiger Bedenken tragen, dem Schuldner die Auszahlung des Anlehns an den alten Gläubiger zu überlassen; so kann er sich sofort sicher stellen, wenn er diese Auszahlung selbst besorgt, und darauf den zurückerhaltenen Consens bey dem Lehnhose zur Cassation einreicht, indem ihn alsdann der Cassations- Schein, welchen er deshalb erhält, sowohl selbst sichert, als auch bey seinem Schuldner wegen der geschehenen Auszahlung des Capitals legitimiret.

## §. 110.

Wie es zu halten, wenn ein den 2ten Theil des Werths übersteigender lehnherrlicher Consens verlangt wird?

Würde ein Vasall um Consentirung einer nach S. S. 107. und 108. den dritten Theil des Werths seines Lehns übersteigenden Summe bitten; so darf der Lehnhof für sich ihm in seinem Gesuche durchaus nicht fügen, sondern es hat derselbe entweder den Vasallen damit an Uns zu verweisen, oder Uns davon berichtigliche Anzeige zu thun.

Sollten Wir Uns hierauf beyfällig entschließen; so muß der Lehnhof vor allen Dingen dem Gläubiger, welcher das Capital darleihen will, von allen ihm vorgehenden, schon auf dem Lehne haftenden Schulden Nachricht geben, und darf eher nicht den Consens ausfertigen, als bis der Gläubiger sich ausdrücklich erklärt hat: daß er gleichwohl dem Besizer das Capital anvertrauen wolle.

## S. III.

Der Werth des Lehns wird in der Regel, nach dem bey dem Lehnhofs bekannten letztern Kaufpreise (in sofern nicht etwa unter der Kaufsumme auch Allodial-Stücke oder fremde Lehnstücke mit begriffen sind) oder nach den in den Lehnsakten vorhandenen glaubhaften Anschlägen beurtheilt, und zwar in der Maasse, daß, wenn beydes, sowohl der Kaufpreis als ein Anschlag, bey den Lehnsakten befindlich ist, das neueste von beyden für den wahren Werth angenommen wird.

Wie der Werth des Lehns zu beurtheilen?

Sollte vielleicht der Lehnhof gegründete Ursachen haben, entweder an der Zuverlässigkeit der vorhandenen Anschläge zu zweifeln, oder zu vermuten, daß in dem Kauf-Contracte zum Scheine ein höheres Kaufgeld als das wirklich versprochene angegeben worden; so steht ihm frey, den um Consens bittenden Vasallen die Bedingung zu machen: daß er sich vorher einer von dem Lehnhofs, mittelst Abordnung einer Commission, vorzunehmenden legalen Taxe unterwerfen müsse.

Eben so kann aber auch der Vasall, wenn er vermeinen sollte, daß seit dem letztern Kaufe oder Anschlage der Werth des Lehns merklich sich erhöht habe, bey dem Lehnhofs um eine neue legale Taxirung des Lehns bitten.

In beyden Fällen ist alsdann der Betrag dieser Taxe so lange für dessen wahren Werth anzunehmen, bis in der Folge einmal wieder ein anderer, minder oder größerer Werth hinlänglich dargethan werden kann.

Auf welche Art die zur Taxirung abgeordneten Commissarien zu verfahren haben, davon ist unten S. S. 147 — 155. das Weitere enthalten.

## S. III2.

Ohne Beybringung der Einwilligung aller derjenigen Mitbesehten, welche die Lehn gehörig befolgt haben, sie mögen nahe oder entfernt seyn, darf

In wie fern die mitbesehten schaftliche Eins darf

willigung vor Ertheilung des lehnherrlichen Consenses begebracht werden muß?

darf der Lehnhof nie einen lehnherrlichen Consens ertheilen; es wäre denn, daß der Schuldner von dem Gläubiger selbst die ausdrückliche Erklärung beybrächte: wie er die fehlenden mitbelehnenschaftlichen Consense nicht verlangt, und daher die damit verbundene Gefahr freiwillig übernehmen wolle.

Sollte schon von sämmtlichen Mitbelehnten, oder doch von einigen derselben, ihre Einwilligung zum voraus in alle Verpfändungen des Lehns ertheilt, und dieses bey dem Lehnhofe auf eine legale Art bekannt seyn; so ist eine neue Einwilligung von ihnen und ihrer successionsfähigen Descendenz bey jeder einzelnen Verpfändung nicht weiter erforderlich.

## S. 113.

Wie es dierfalls insbesondere bey den Wangenheimischen Lehnsgütern Wintersteinischen Stammes zu halten?

Die vorstehende Regel, wegen der Beybringung der Einwilligung aller Mitbelehnten, leidet eine einzige Ausnahme bey denjenigen Lehnsgütern des Wangenheim-Wintersteinischen Stammes, an welchen noch diesem ganzen Stamme die gesammte Hand zustehet.

Zu Rücksicht der großen Anzahl der zu dem gedachten Stamme gehörigen Personen, soll es nemlich bey diesen Lehnsgütern, wegen solcher lehnherrlichen Consense, die auf keine längere Zeit, als auf sechs Jahre gesucht werden, genug seyn, wenn alle zu einem und ebendemselben Vierteltheile der Wangenheimischen Familie Wintersteinischen Stammes mit dem Hauptschuldner gehörigen Mitbelehnten ihre Einwilligung ertheilt haben. Doch müssen ihrer wenigstens so viel noch vorhanden seyn, daß, mit Einschluß des Hauptschuldners, vier Personen sterben müßten, ehe das Lehn an die entferntern Mitbelehnten kommen könnte. Wäre aber das letztere nicht der Fall, so darf auch ein sechsjähriger lehnherrlicher Consens nicht anders ertheilt, und ein schon auf diese Zeit ertheilter nicht anders auf eine gleiche Zeit verlängert werden, als wenn entweder die sämmtlichen von Wangenheim Wintersteinischen Stammes des unmittelbar in der Succession folgenden Vierteltheils ebenfalls ihre mitbelehnenschaftliche Einwilligung von sich geben, oder der Gläubiger selbst ausdrücklich erklärt: mit dem Consense derjenigen Mitbelehnten sich begnügen zu wollen, von denen, oder deren Vorfahren eingewilligt worden.

Sollte aber ein lehnherrlicher Consens auf längere Zeit, als auf sechs Jahre, verlangt werden; so bleibt es auch in Ansehung dieser Güther lediglich bey dem, was im vorigen S. vorgeschrieben ist.

## S. 114.

Wie es zu halten, wenn mehrere hiesigen Lehne zu

Wenn in einer Schuldverschreibung mehrere dem Lehnhofe unterworfenene Lehne zusammen verpfändet worden sind; so hat vor allen Dingen der Lehnhof, nach Verhältnis des Werths der verpfändeten Lehne, den auf ein

eln jedes derselben kommenden Antheil der zu versichernden Summe zu bestimmen, und sodann zu untersuchen, ob in Ansehung eines jeden dieser Lehne, wegen des darauf kommenden Antheils der Lehnschuld, nach der obigen Vorschrift der S. S. 107. und 108. noch lehnherrlicher Consens ertheilet werden dürfe. Ist dieses; so kann der Consens in die Verpfändung ertheilt werden, und es wird alsdann der auf ein jedes Lehn kommende Antheil der Schuld in die Consens-Akten des Lehns eingetragen.

sammten verpfändet werden sollen?

## S. 115.

Wenn in einer Schuldbeschreibung hiesige und fremde Lehnstücke zugleich verpfändet sind; so muß der Lehnhof den lehnherrlichen Consens nur zum Antheile (pro rata) der hiesigen Lehnstücke ertheilen, und dabey folgen dergestalt zu Werke gehn.

Wie dann, wenn hiesige und fremde Lehnstücke zugleich verpfändet werden?

Entweder machen beyderley Lehnstücke zusammen ein unzertrennbares Ganzes aus; oder die hiesigen Lehnstücke stehen mit den fremden nicht in einer solchen Verbindung.

Im letztern Falle muß vor der Consensertheilung dem Lehnhofe der besondere Werth der fremden, und der besondere Werth der hiesigen Lehnstücke glaubhaft dargethan werden, damit er zu beurtheilen im Stande ist: ob nach der oben S. S. 107. u. 108. gegebenen Vorschrift der auf die hiesigen Lehnstücke kommende Antheil der zu versichernden Summe consentiret werden könne?

Im erstern Falle hingegen ist abermals zu unterscheiden: ob schon vormals auf das hiesige Lehn allein ein specieller Consens ertheilt worden; oder nicht?

Ist jenes; so darf ebenfalls der Lehnhof nicht eher den lehnherrlichen Consens ausfertigen, als bis er sich von dem Werthe eines jeden der beyderley Lehnstücke insbesondere hinlänglich unterrichtet befindet.

Ist aber dieses; so hat zwar der Lehnhof bloß nöthig, von dem ganzen zu verpfändenden Umfange (Complexu) an hiesigen und fremden Lehnstücken zusammen, sich zu unterrichten; es darf aber alsdann in der Folge nicht weiter auf die hiesigen Lehnstücke allein Consens gegeben werden, sondern es ist solcher allezeit zum Antheile (pro rata) der beyderley Lehnstücke zusammen zu ertheilen.

## S. 116.

Wenn in einer Schuldbeschreibung so wohl hiesige Lehnstücke, als Allodial-Stücke, zugleich verpfändet worden; so sind entweder die Allodial-Stücke der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Unserer Regierung unterworfen; oder nicht.

Wie dann, wenn hiesige Lehnstücke und Allodialstücke

zugleich ver-  
pfändet wer-  
den?

Im letztern Falle ist gerade so zu Werke zu gehen, wie solches im vork-  
gen S. bey Verpfändung hiesiger und auswärtiger Lehnstücke vorgeschrieben  
worden.

Im erstern Falle aber muß unterschieden werden: ob die verpfändeten  
Lehn- und Allodial-Stücke zusammen ein unzertrennbares Ganzes ausmachen;  
oder ob sie mit einander nicht in einer solchen Verbindung stehen?

Ist jenes; so wird eben so verfahren, als wenn alle verpfändeten Stücke  
Lehn wären: nur darf alsdann auch nie anders, als auf das Lehn und Erbe  
zugleich, und nie höher, als nach der obigen Vorschrift S. S. 107. und 108.  
Consens erteilt werden.

Ist hingegen dieses; so muß sowohl von den Lehnstücken, als von den  
Allodial-Stücken der Werth dem Lehnhofe bekannt seyn, um den auf jedes kom-  
menden Antheil auswerfen, und solchen in die wegen der beyderley verpfän-  
deten Stücke zu führenden besondern Akten gehörig eintragen zu können.

Damit aber Unser Lehnhof bey dergleichen Consens: Ertheilungen jeder-  
zeit mit vollkommener Sicherheit zu Werke zu gehen im Stande sey; so ver-  
ordnen Wir hiermit: daß nicht nur hinführo keines der zu dem Umfange  
(Complexu) eines hiesigen Lehnguts gehörigen Allodial-Stücke von den eige-  
nen Gerichten des Besitzers anders, als nach jedesmaliger vorher bey dem  
Lehnhofe geschehenen Anzeige, und von diesem letztern dazu erhaltenen Er-  
laubniß, gültig solle verpfändet werden können, sondern daß auch sämtliche  
liche Vasallen-Gerichte alle von ihnen bisher bereits geschehenen Verpfän-  
dungen dieser Art, binnen Jahresfrist von dem heutigen Tage an, bey eige-  
ner Verantwortung, dem Lehnhofe noch anzeigen sollen.

S. 117.

In wie fern  
auf unbe-  
stimmte oder  
bestimmte Zeit  
zu consentiren  
ist?

Ungeachtet zeither die Lehnherrlichen Consense bey Unserm Lehnhofe nie  
anders, als auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erteilt worden; so soll  
es doch in Zukunft dieserhalb nach Maßgabe einer, Unsern getreuen Stän-  
den, auf ihr diesfälliges Bitten, am Deputations-Tage des Jahres 1796.  
ertheilten Zusicherung, folgendergestalt gehalten werden:

I.)

Wenn ein neuer lehnherrlicher Consens bey Unserm Lehnhofe gesucht  
wird, und die Lehnschulden, mit Einschluß des aufzunehmenden Capitals,  
den oben S. S. 107. und 108. zur Consens-Ertheilung vorgeschriebenen Theil  
des Werths des Lehns nicht übersteigen; so wird der Lehnhof, wenn es ver-  
langt wird, jederzeit den Consens auf unbestimmte Zeit ausfertigen lassen.

2.)

Wenn ein Vasall einen bereits auf bestimmte Zeit ertheilten lehnherr-  
lichen Consens auf unbestimmte Zeit verlängert zu erhalten wünscht, und die

Die Lehnschulden nicht den §. §. 107. und 108. vorgeschriebenen Theil des Werths des Lehns übersteigen; so untersucht der Lehnhof zuvörderst: ob bey der ehemaligen Aufnahme der in Frage stehenden Lehnschuld von allen Mitbelehnten eingewilligt, oder doch von dem Gläubiger erklärt worden: daß er sich bloß mit der Einwilligung der unterschriebenen Mitbelehnten begnügen wolle? Ist eines oder das andere der Fall; so ertheilt derselbe ohne Anstand die Verlängerung auf unbestimmte Zeit; ausserdem aber weist der Lehnhof den Vasallen an, wegen der Mitbelehnten, die noch nicht eingewilligt haben, das Ermangelnde noch bezubringen. Sollte jedoch das letztere vor Ablauf des nächstvorhergegangenen, auf bestimmte Zeit ertheilten lehnherrlichen Consenses nicht möglich seyn; so verlängert er solchen einstweilen anderweit auf 6. Jahre.

3.)

Wenn Wir über den §. §. 107. und 108. vorgeschriebenen Theil des Werths eine Consens-Ertheilung entweder schon verstatet haben, oder solche noch in der Folge aus bewegenden Ursachen verstaten werden; so darf der Lehnhof, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß, den lehnherrlichen Consens nie anders, als auf 6. Jahre ertheilen, und nie auf längere Zeit als auf 6. Jahre prolongiren.

4.)

Verlangt ein Vasall selbst nur die Ertheilung des lehnherrlichen Consenses auf eine gewisse bestimmte Zeit, so versteht es sich von selbst, daß der Lehnhof den Consens auch nur auf diese Zeit ausfertigen lassen dürfe.

5.)

Bei den entweder ganz auf unbestimmte Zeit, oder doch auf länger als 6. Jahre ertheilten oder verlängerten lehnherrlichen Consensen, wird von dem Lehnhofe das Doppelte, bey den auf 6. Jahre oder darunter ertheilten oder verlängerten lehnherrlichen Consensen hingegen, so wie auch bey den Confirmationen der Cessionen lehnherrlich consentirter Capitalien — der Consens selbst mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegeben worden seyn — nur das Einfache derjenigen Gebühren liquidirt, welche in der Lehns-Sporreliste (No. 13. der Beylagen) bey Ertheilung lehnherrlicher Consense anzusehen verstatet sind.

§. 118.

Bei den auf unbestimmte Zeit ertheilten, oder auf unbestimmte Zeit verlängerten lehnherrlichen Consensen, muß eine jede von dem Gläubiger geschehene Cession des Consenses, bey Strafe der Nullität, dem Lehnhofe zu Ertheilung des lehnherrlichen Consenses angezeigt werden.

In welchen Fällen bey Cession eines lehnherrlich consentirten Capitali-

G 3

Bei

rals wieder be-  
sonderer lehn-  
herrlicher  
Consens erfor-  
derlich ist?

Bei den auf bestimmte Zeit erteilten lehnherrlichen Consensen aber ist solches nur dann — jedoch ebenfalls bey Strafe der Nullität — erforderlich, wenn um Verlängerung des Consenses angefucht wird. In dem letztern Falle erfolgt in der Prolongations-Urkunde zugleich die Consens-Ertheilung in alle in der Zwischenzeit geschenehen Cessionen, ohne daß dieserhalb besondere Gebühren liquidiret werden.

## S. 119.

In wie fern  
durch die Con-  
sentirung in  
einen Con-  
trakt, auch in  
die darin vor-  
behaltenen  
Hypotheken  
consentiret  
worden?

Da öfters schon die Frage entstanden ist:

ob durch die in einen Kauf: oder andern Contracte geschenehe Ertheilung des mitbelehnshaftlichen oder lehnherrlichen Consenses, auch zugleich in alle Hypotheken, welche sich einer oder der andere der contrahirenden Theile, wegen des Lehns in dem Contracte vorbehalten hat, der Consens erteilt worden?

so finden Wir Uns bewogen, solche in nachstehender Maasse zu entscheiden.

Für das Vergangene soll, wenn in einem Contracte die Hypothek auf das Lehn ausdrücklich sich vorbehalten, oder doch wenigstens der Ausdruck: daß Kauf: oder andere Gelder, auf dem Lehne stehen bleiben sollen, gebraucht, und in einen solchen Contract der mitbelehnshaftliche oder lehnherrliche Consens unbedingt erteilt worden, dafür gehalten werden: daß der mitbelehnshaftliche oder lehnherrliche Consens nicht allein in den Contract selbst, sondern auch in alle darin bedungenen Hypotheken, erteilt worden sey.

Für das Zukünftige hingegen soll solches nur in Absicht des mitbelehnshaftlichen Consenses statt finden, so, daß wenn nicht bey der Unterschrift der Mitbelehnten das Gegentheil ausdrücklich deklariret worden, der Consens in alle Verpfändungen und Hypotheken des Contracts für erteilt gehalten wird.

In Ansehung des lehnherrlichen Consenses hingegen ist hinführo jederzeit deutlich in der Consens-Urkunde auszudrücken: ob der Consens bloß in den Contract, oder auch zugleich in die darin enthaltenen Verpfändungen, erteilt seyn solle. Würde aber solches gleichwohl in einem einzelnen Falle aus Versehen unterbleiben; so soll alsdann angenommen werden, daß der lehnherrliche Consens bloß in den Contract, keinesweges aber auch in die darin mit bedungenen Hypotheken und Verpfändungen erteilt worden sey.

## S. 120.

Die Vorbe-  
haltung des  
Eigenthums  
bis zu Bezah-

Daß die bey dem Verkaufe der Erbgüter so gewöhnliche Clausel: daß, so lange bis die sämmtlichen Kaufgelder bezahlet worden, dem Verkäufer Käufer das wirkliche Eigenthum (Dominium) an dem verkauften Gute vor

vorbehalten bleiben solle, mit der Natur eines Lehns ganz unvereinbar sey, versteht sich von selbst.

Sollte aber solche vielleicht gleichwohl in einen über ein Lehn geschlossenen Contract eingeflossen seyn, oder in der Folge noch einfließen; so wird sie hiermit für null und nichtig erklärt, und es soll alsdann gerade so angesehen werden, als wenn sie gar nicht vorhanden wäre.

lung der Kaufgelder ist eine bey Lehnherrn unzulässige Clausel.

Dritte Abtheilung.

Von den nothwendigen Lehnschulden.

§. 121.

Jeder Besitzer eines Lehns hat das Recht, bey seiner Verheyrathung den 20sten Theil des Werths desselben als ein Ehegeld von seiner Gattin ins Lehn zu nehmen, und ihr dafür, so lange sie im Wittwenstande bleibt, die vierfachen Interessen zu 4 Procent, und also 16 Procent vom ganzen Ehegelde, zum jährlichen Wittthume (Dotalitio) zu versprechen, auch noch über dies ihr soviel zusammen an Deputatsstücken, Hausmiedhgeldeu u. d. g. auszusetzen, als der 4te Theil des baaren Wittthums ausmacht.

Wie viel Ehegeld und Wittthum jeder Besitzer auf das Lehn zu versprechen be- rechtigt ist?

Doch darf durch diese sämtlichen Prästationen, an baarem Gelde und Deputatsstücken, das oben §. S. 107. und 108. bestimmte Consens: Quantum nicht überstiegen werden.

Sind die Ehepacten eines Vasallen nach dieser Vorschrift eingerichtet; so kann er verlangen, daß sowohl der mitbelehnshafliche als der lehnherrliche Consens nicht verweigert werde.

Zu einem größern Wittthume aber, als das jetzt vorgeschriebene ist, soll kein Mitbelehnnter seine Einwilligung zu ertheilen verbunden seyn.

Geben gleichwohl die Mitbelehnnten freywillig ihre Einwilligung; so wird es in Absicht des lehnherrlichen Consenses so gehalten, wie es deshalb oben §. S. 107. und 108. vorgeschrieben ist.

§. 122.

Wenn ein Besitzer seiner Gattin durch die von ihr zu bewirkende Einbringung eines gewissen Ehegeldes ein verhältnismäßiges Wittthum verschaffen will; so ist es nicht genug, daß bloß diese Einbringung von ihr bewiesen werde, sondern es muß auch allezeit die Verwendung des Ehegeldes zum Nutzen des Lehns selbst dargethan werden.

Beym Ehegelde muß nicht allein die Einbringung, sondern auch die Verwendung bewiesen werden.

§. 123.

## S. 123.

Wodurch dieser Beweis geführt werden kann?

Der Beweis der Verwendung soll bloß auf zweyerley Art geführt werden können: entweder durch die Beybringung, daß von der Ehegattin des Besitzers eine gleich große Summe an Lehnschulden, gegen jura cessa, abgetragen, auch im Fall der Consens in diese Lehnschulden auf bestimmte Zeit erteilt ist, derselbe ferner von Zeit zu Zeit prolongirt worden; oder wenn die Verwendung auf eine andere Art geschehen seyn sollte, daß durch, daß solches dem Lehnhose selbst angezeigt, und darüber von dem Lehrtum der Gattin des Vasallen, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, (prævia causæ cognitione) ein Attestat erteilt werde.

## S. 124.

Donatio propter nuptias, Wittwengerade und Muththeil gehen in der Regel nicht das Lehn, sondern das Erbe an.

Weber zu einer donatione propter nuptias, noch zu einer, statt der adelichen Wittwengerade, der Morgengabe und des Muththeils, in Gelde zu prästirenden Summe, noch zu irgend einer andern S. 121. nicht bestimmten Abgabe, kann die mitbelehnshafliche Einwilligung und der lehnherrliche Consens als ein Recht verlanget werden.

Ertheilen gleichwohl die Mitbelehnten ihre Einwilligung; so wird in Ansehung des lehnherrlichen Consenses bloß nach der Vorschrift der S. S. 107. und 108. verfahren.

Sollte in einem ohne mitbelehnshaflichen und lehnherrlichen Consens geschlossenen Ehevertrage, anstatt der einer adelichen Wittwe zu leistenden Prästationen, an Gerade, Morgengabe und Muththeile, eine runde Summe versprochen seyn; so wird solche um so mehr bloß aus dem Allodial-Vermögen bezahlt, da nach Maasgabe dessen, was in dem ersten Theile Unserer neuen Beyfugen zur Landesordnung S. 60. S. 9. S. 66. S. 1. und S. 69. S. 1. von der Gerade, der Morgengabe und dem Muththeile geordnet ist, diese Prästationen nur aus solchen Natural-Strücken bestehen können, welche zum Allodial-Nachlasse gehören.

## S. 125.

Wenn das Paraphernal-Vermögen der Gattin des Vasallen für eine Lehnschuld zu halten?

Das Paraphernal-Vermögen der Ehegattin eines Vasallen kann anders nicht für eine Lehnschuld gehalten werden, als wenn solches zur Bezahlung schon vorhandener Lehnschulden, gegen jura cessa der Gläubiger, angewendet, und im Falle in diese Lehnschulden der lehnherrliche Consens auf bestimmte Zeit erteilt ist, solcher ferner gehörig prolongirt worden.

## S. 126.

Wie es zu halten, wenn ein Ehepakt vorhanden ist?

Wenn ein, unter mitbelehnshaflichem und lehnherrlichem Consense geschlossenes Ehepakt vorhanden ist; so findet das keine Anwendung, was so eben von S. S. 121—125. vorgeschrieben worden. Denn alsdann muß das, was in dem

dem Ehepakte versprochen, und nicht ausdrücklich auf das Allodial-Vermögen des Vasallen gewiesen ist, ohne Ausnahme, und ohne allen Unterschied, ob es in der Regel aus dem Lehne oder aus dem Erbe bezahlt werden sollte, ingleichen ob nur das Lehn allein, oder auch zugleich das Erbe mit verschrieben ist, zuvörderst aus dem Lehne, und bloß alsdann aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden, wenn weder die Früchte noch die Substanz des Lehns zureichen.

§. 127.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Grundsätze, ist es nöthig, wegen der, den Ehegenossinnen der Vasallen aus dem Lehne zu leistenden Prästationen, noch einige besondere Vorschriften, nach Verschiedenheit der Fälle zu ertheilen, je nachdem dieselben mit der successionsfähigen Descendenz ihrer Ehegatten, oder mit den Mitbelehnten, oder bey dem Heimfalle mit dem Lehnherrn, oder auch bey einem über ihren Ehegatten entstandenen Concurs, mit dessen Gläubigern concurriren.

Besondere Vorschriften wegen dessen, was der Gattin des Vasallen aus dem Lehne zu leisten ist.

§. 128.

Wenn eine Wittve mit der successionsfähigen Descendenz ihres Ehegatten concurrirt; so ist vor allen Dingen zu unterscheiden: ob ein ordentlicher Ehevertrag, oder doch eine andere Disposition des Verstorbenen, unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, vorhanden ist; oder nicht?

a) wenn sie mit der successionsfähigen Descendenz ihres Gatten concurrirt.

Ist ein Ehevertrag oder eine Disposition des Verstorbenen vorhanden; so hat die demselben succedirende Descendenz, so lange sie lebt, nach §. 80. die Verbindlichkeit, alles das zu erfüllen, was er verordnet hat, es mag mit, oder ohne Unjern oder der Mitbelehnten Consens geschehen seyn.

Ist aber von dem Verstorbenen weder ein Ehevertrag, noch eine andere Disposition errichtet worden; so sind abermals zwey Fälle zu unterscheiden: Entweder hat die Wittve ein gewisses Ehegeld wirklich inferirt und ins Lehn verwendet; oder nicht.

Im erstern Falle muß dieselbe binnen Jahresfrist nach dem Tode ihres Ehegenossen, sich deklariren: ob sie die Wiederbezahlung des Ehegeldes verlangen, oder ob sie, in so fern das Ehegeld nicht den 20sten Theil des Werths des Lehns übersteigt, gegen dessen Zurücklassung, die vierfachen Interessen davon zu 4 Procent, und mithin 16. Procent von dem Capitale des Ehegeldes, statt eines ihr, so lange sie Wittve bleibt, zu bezahlenden, und nach ihrem Absterben oder ihrer Wiederverheyrathung sofort ohne weitere Vergütung zurückfallenden Witthums, wählen wolle. Sie wähle nun eines, oder das andere; so ist die succedirende Nachkommenschaft des Verstorbenen

§

ver:

verpflichtet, dieselbe zu befriedigen. Verfliehet jedoch dieses Jahr, vom Tage des Absterbens ihres Ehegatten an, ohne daß sie sich in der nurbesagten Maaße deklariret hat; so behält sie bloß das Recht, das inserirte Ehegeld zurückzuverlangen; einen Wittthum aber kann sie alsdann nicht fordern.

Im zweyten Falle — wenn also ein Ehegeld gar nicht ins Lehn erwendet worden — kann die Wittwe noch, so viel sie will, wenn es nur nicht über den 20sten Theil des Werths vom Lehne beträgt, an Ehegelde inseriren; jedoch muß solches notwendig binnen Jahresfrist von dem Todestage des Verstorbenen an, nebst Zinsen zu 4 Procent von diesem Tage, geschehen. Bewirkt es die Wittwe binnen dieser Zeit; so erhält sie, so lange als sie am Leben bleibt und sich nicht wieder verheyrathet, von dem eingebrachten Ehegelde die jährlichen Interessen zu 16 Procent; das inserirte Ehegeld aber fällt ins Lehn zurück. Läßt hingegen die Wittwe das gedachte Jahr ohne diese Inserirung verstreichen; so kann sie nur in dem einzigen Falle ein Wittthum verlangen, wenn sie erweislich so arm ist, daß sie sich außer Stande befindet, auch nur einmal den 40sten Theil des Lehns als Ehegeld einzubringen. Sollte dieselbe eine solche Armuth wirklich darthun können; so wird ihr das, was sie erhalten haben würde, wenn sie den 40sten Theil des Werths vom Lehne inserirt hätte, zum jährlichen Wittthume während ihres Wittwenstandes ausgezahlt.

## S. 129.

b) wenn sie mit den Mitbelehnten oder dem Lehnherren concurrirt.

Wenn eine Wittwe mit den Mitbelehnten, oder beym Heimfalle mit dem Lehnherren concurrirt; so kommt es gleichfalls vor allen Dingen darauf an: ob ordentliche, unter mitbelehnschaftlichem und lehnüberlichem Consense, errichtete Ehepacten vorhanden sind, oder nicht? Ist jenes so dienen solche zur alleinigen Richtschnur.

Sind aber entweder gar keine Ehepacten vorhanden, oder doch die vorhandenen mit den erforderlichen Consensen nicht versehen, so muß unterschieden werden: ob die Wittwe schon ein gewisses Ehegeld inserirt und ins Lehn verwendet hat; oder nicht?

Im letztern Falle wird es eben so gehalten, wie es nach dem vorigen S. gehalten wird, wenn gar kein Ehegeld inserirt worden.

Im erstern Falle aber — wenn also von der Wittwe wirklich ein gewisses Ehegeld eingebracht und ins Lehn verwendet worden — muß ihr, nach ihrer Wahl, entweder dieses Ehegeld, nebst Zinsen zu 4. Procent vom Sterbetage des Verstorbenen an, bezahlet, oder gegen Zurücklassung des Ehegeldes, der Zins davon jährlich zu 16. Procent, so lange entrichtet werden,

den, als sie am Leben bleibt und sich nicht wieder verheyrathet. Doch darf alsdann das Ehegeld nicht mehr als den 20sten Theil des Werths vom Lehne betragen: denn sollte es darüber steigen; so erhält die Wittwe nur von dem Betrage dieses 20sten Theils die jährlichen Zinsen zu 16 Procent; der Uebersrest des Ehegeldes aber wird ihr, nebst den Zinsen zu 4 Procent vom Tage destage ihres Ehemannes an, zurückbezahlt.

S. 130.

Wenn über das Vermögen des Besitzers, er mag noch am Leben oder bereits gestorben seyn, ein Concurs entstanden ist, und also die Ehegattin desselben mit den Creditoren concurrirer; so kann entweder in der S. 122. vorgeschriebenen Maasse erwiesen werden: daß die Inferirung und Verwendung eines gewissen Ehegeldes noch spätestens vor dem letztern halben Jahre, ehe der Concurs eröffnet worden, geschehen ist; oder es ist dieses nicht möglich.

e) wenn sie mit den Creditoren concurrirer.

Kann ein solcher Beweis nicht geführt werden; so hat die Ehegattin schlechterdings keinen Anspruch an die Gläubiger zu machen.

Glaubt sie aber diesen Beweis führen zu können; so muß sie spätestens im liquidations Termine sich erklären: ob sie auf solchen Fall das Ehegeld wieder zurücknehmen, oder, in sofern es nicht den 20sten Theil des Werths vom Lehne übersteigt, die Interessen davon zu 16. Procent zum Wittthume wählen wolle?

Erklärt sie sich das Ehegeld zurückzunehmen; so wird ihr dasselbe, wenn sie den gedachten Beweis führet, nebst den Zinsen, vom Tage des eröffneten Concurses, oder wenn ihr Ehegatte schon vorher verstorben war, vom Tage seines Todes an, aus der Masse bezahlt.

Erklärt sie sich aber, den Wittthum zu wählen; so muß dazu, wenn sie jenen Beweis führet, ein verhältnismäßiges Capital ausgesetzt werden, aus dessen Zinsen die Wittwe den Wittthum, vom Tage des schon erfolgten oder künftig noch erfolgenden Absterbens ihres Ehemannes an, bis zu ihrem eigenen Ableben, oder der sonstigen Endigung des Wittwenstandes, erhält. Dieses Capital fällt dereinst, nach Erledigung des Wittthums, der Concursmasse wieder zu, und wird sodann, nach derjenigen Bestimmung verwendet, welche demselben auf diesen Fall jedesmal vorläufig im Distributions Bescheide zu geben ist.

S. 131.

In Ansehung der Verpflegung und Ausstattungsgelder der in das Lehn nicht succedirenden Töchter der Vasallen, sind drey Fälle zu unterscheiden: Entweder ist

WondenVerpflegungs- und Ausstat.

tungs-Gel-  
dern der ins  
Lehn nicht  
succedirenden  
Töchter der  
Besitzer.

- 1.) deshalb bey der Familie des verstorbenen Vasallen etwas Bestimmtes durch Verträge oder durch das Herkommen eingeführt; \*) oder es ist
- 2.) dieserwegen von dem Verstorbenen selbst bey dessen Lebzeiten, unter Consens der Mitbesitzer und des Lehnherrn, eine gewisse Einrichtung getroffen worden; oder es ist
- 3.) weder auf die eine, noch auf die andere Art etwas Bestimmtes festgesetzt.

Im erstern und zweyten Falle werden die Alimentations-Gelder, so wie sie durch Verträge, oder das Herkommen, oder von dem Erblasser bestimmte sind, vom Tage dessen Absterbens an, den Töchtern so lange aus dem Lehne entrichtet, bis sie sich verheyrathen oder mit Tode abgehn.

Verheyrathet sich eine Tochter in der Folge; so erhält sie, statt der von dem Traungstage an wegfallenden Alimentengelder, mit eben diesem Tage die bestimmte Ausstattungs-Summe.

Hat eine bereits verheyrathete Tochter ihre Ausstattungs-gelder in dieser Maasse bey Lebzeiten des Vaters noch nicht bekommen; so ist sie berechtigt, solche nach dessen Ableben noch zu fordern.

Im dritten Falle wird, ohne Rücksicht der mehrern oder wenigern Beträchtlichkeit des vorhandenen Allodial-Vermögens, die Ausstattungs-Summe, wenn zur Zeit des Ablebens nur eine einzige in das Lehn nicht succedirende Tochter vorhanden ist, auf den 20sten; wenn aber zu solcher Zeit zwey oder mehrere Töchter vorhanden sind, auf den 1sten Theil des Werths bestimmt, welchen das Gut bey dem Absterben des Besitzers, ohne Abzug der Lehnschulden, hatte.

Von dieser Ausstattungs-Summe wird jeder noch unverheyratheten Tochter ihr Antheil bis zu ihrer Verheyrathung, oder wenn sie im ledigen Stande bleibt, bis zu ihrem Absterben, mit 4 Procent verinteressirt.

Den schon verheyratheten Töchtern werden, wenn sie dieserhalb noch nicht befriedigt sind, ihre Antheile, nebst den Interessen zu 4 Procent vom Tage des Absterbens ihres Vaters an, bezahlt.

Verheyrathet sich in der Folge noch eine Tochter, so wird derselben ihr Antheil baar ausgezahlt; die Antheile der im ledigen Stande versterbenden aber fallen nach ihrem Tode wieder ins Lehn zurück.

Im

\*) Ein solcher Fall ist z. B. bey den Familien-Güthern des Wangenheim-Wintersteinischen Stammes vorhanden, aus welchen eine jede der Töchter, ohne Rücksicht auf die Anzahl der letztern und auf die Wichtigkeit des Lehns, so lange sie unverheyrathet ist, jährlich 25 Ml. zur Alimentation, und wenn sie sich verheyrathet, 500 Ml. zur Ausstattung, erhält.

In dem nurbemel deten dritten Falle kann es daher geschehen, daß, wenn mehrere Lehnfolger auf einander sterben, und jeder derselben mehr oder weniger unverheyrathete ins Lehn nicht succedirende Töchter hinterläßt, sowohl die Ausstattungs- als die Alimentations-Gelder dieser verschiedenen Töchter auch unter sich selbst verschieden sind.

Alles, was in Ansehung des dritten Falls vorgeschrieben worden, findet nur dann statt, wenn entweder bloß das Lehn an die männliche Descendenz des Besizers kommt, ohne daß derselbe auf einige Art — auch nicht einmal ohne mitbelehnschaftlichen und lehnherrlichen Consens — ein anderes disponirt hat; oder wenn die Mitbelehnten zur Succession gelangen; oder wenn das Lehn Uns oder Unsern Nachkommen heimfällt. Bey einem über den Besizer entstehenden Concurs aber haben in diesem Falle die Töchter gegen die Stäubiger keinen Anspruch auf die Ausstattungs- und Verpflegungsgelder.

S. 132.

Sind von einem oder mehrern vor dem Besizer verstorbenen Söhnen noch Enkelinnen vorhanden; so werden bey Auswerfung des Antheils an den Alimentations- oder Ausstattungs-geldern, die sämmtlichen von einem Sohne herrührenden Enkelinnen nur für eine Tochter ihres verstorbenen Großvaters gerechnet.

Was diefalls in Ansehung der Enkelinnen statt findet?

S. 133.

Wenn ein Vasall die, im erstern der S. 131. bemerkten 3 Fälle durch Familienverträge oder das Herkommen, im zweyten durch eine von dem Verstorbenen, unter mitbelehnschaftlicher und lehnherrlicher Einwilligung, getroffene Disposition, und im dritten durch das gegenwärtige Mandat, festgesetzten Ausstattungs-gelder an die Töchter oder Enkelinnen der vorigen Besizer zu bezahlen verbunden ist; so können dessen Mitbelehnten, auf sein Verlangen, zu der Aufnahme eines verhältnismäßigen Anlehns ihre Einwilligung nicht versagen.

Wenn ein Vasall zu Bezahlung der Ausstattungs-gelder etwas vorgeben will, kann ihm der Consens nicht verweigert werden.

Eben so soll auch in allen 3 Fällen Unser lehnhof, ohne Anstand, und sogar dann den lehnherrlichen Consens ertheilen, wenn die oben S. S. 107. und 108. zur Consentirung vorgeschriebene Summe schon erfüllet wäre.

S. 134.

Wenn jemand zu Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der Verwüstung, als z. B. zu Bezahlung einer in Kriegszeiten ausgeschriebenen Contribution; zu Abwendung einer angedroheten Plünderung; zu Wiederaufbauung abgebrannter Wohn- und Wirthschaftsgebäude; zu

Von den zur Bewahrung des Lehns vom Verderben und von der

Verwüstung  
hergeschosse-  
nen Geldern.

Bestellung der, ohne Schuld des Besitzers unbebaut gebliebenen Felder; zu Fortführung seiner Wirtschaft bey großem Wasserschaden, gänzlichem Mißwache, Einbuße des größten Theils seiner Schaaf- oder Rindvieh-Heerde durch das Viehsterben u. d. g. dem Besitzer etwas vorgeschossen hat; so muß demselben sein Vorschuß aus dem Lehne wieder bezahlet werden, es mag solches an die Descendenten des Besitzers, oder an dessen Mitbelehnten kommen, oder Uns oder Unsern Nachkommen heimfallen, oder der Besitzer mag in Concurs gerathen.

S. 135.

Verordnung  
zu Vermeidung  
diesfalliger Miß-  
bräuche.

Damit aber auch nicht etwa dabey ein Mißbrauch entstehen möge, vielmehr sogleich noch auf frischer That die Beschaffenheit der vorhandenen Umstände untersucht werden könne; so verordnen Wir hiermit: daß wenn hinführo in einem der im vorigen S. erwähnten Fälle, oder auch in andern ähnlichen Fällen, jemand dem Besitzer eines Lehns zu dessen Errettung vom Verderben und von der Verwüstung, einen Vorschuß leistet, der Gläubiger solches spätestens binnen einem Jahre von der geschenehen Auszahlung des Vorschusses an, bey dem Lehnhose anzeigen, dabey den Beweis, sowohl des Vorschusses, als dessen dringender Nothwendigkeit, wie auch der zu dem angegebenen Endzwecke geschenehen Verwendung desselben, beysügen, und um Ertheilung des lehnherrlichen Consenses in das Anlehn bitten soll.

Geschieht dieses; so hat der Lehnhof vor allen Dingen eine gehörige Untersuchung der Sache, (cognitionem causae) anzustellen, und zugleich die Mitbelehnten darüber zu vernehmen.

Wird nun hierbey das Anführen wirklich gegründet befunden, und geben auch die Mitbelehnten ihre Einwilligung; so ist sodann der lehnherrliche Consens, und zwar mit der Anciennetät des Darleihungstages, zu ertheilen, und selbst in dem Falle nicht zu versagen, wenn die oben S. S. 107. und 108. zur Consens- Ertheilung vorgeschriebene Summe schon erfüllt wäre.

Sollten vielleicht die Mitbelehnten ohne Grund widersprechen; so muß sie der Lehnhof zu Ertheilung ihres Consenses, entweder mündlich in einem dazu anzuberäumenden Termine, oder durch eine schriftliche, ihnen auf eine legale Art zu insinuierende Resolution, gehörig anweisen, denselben dazu eine völlige Sächsishe Frist bestimmen, und wenn sie diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, den mitbelehnschaftlichen Consens, welchen zu ertheilen sie in solchem Falle schlechterdings verbunden sind, sofort suppliren, auch darauf den lehnherrlichen Consens selbst ausfertigen.

Trüge es sich zu, daß noch vor Ablauf der obigen Jahresfrist der Concurs über den Besitzer durch Erlassung einer Edictal- Citation eröffnet würde;

würde; so ist gleichwohl, wenn der Gläubiger nur noch im liquidations-Termine sich meldet, und die vorwaltenden Umstände gehörig bescheiniget, die Schuld mit dem Tage der Erborgung unter die Lehnschulden aufzuneh-  
men, auch in dieser Maasse in ihrer Ordnung zu lociren.

Verstreicht hingegen das gedachte Jahr, ohne daß der Gläubiger beyrn Lehnhofe sich meldet, und ohne daß ein Conkurs über den Besizer eröffnet wird, so hat der Gläubiger allen Anspruch auf die Substanz des Lehns verlohren, und ist mit seiner Forderung lediglich an die Personen des Besizers und dessen lehnsfähiger Nachkommen sich zu halten verbunden.

§. 136.

Die Rittersteuern und andere Real-Bürden (onera realia) haften in so weit auf dem Lehne, von welchem sie abzugeben sind, daß, im Falle sie unbezahlt bleiben, und dieservwegen geklagt wird, die Execution in das Lehn selbst vollstreckt werden kann.

Von den Rittersteuern, und andern Realbürden des Lehns.

Ist aber nicht von der Beytreibung rückständiger Rittersteuern, oder anderer Real-Bürden, sondern bloß davon die Rede: wer bey einem Successions- oder Heimfalle solche bezahlen soll? so werden sie nicht als Lehnschulden behandelt. Denn wenn das Lehn durch die Succession an einen andern Besizer kommt, oder Uns heimfällt; so müssen die Allodial-Erben des vorigen Besizers die bis zum Absterben desselben aufgelaufenen Rittersteuern und andere Real-Bürden bezahlen, und können solche keinesweges dem Nachfolger im Lehne überweisen.

§. 137.

Die rückständigen Alimentations-Gelder des Besizers, ingleichen die Kosten seines Begräbnisses, wie auch dasjenige, was wegen dessen letzten Krankheit, der Arzt, Wundarzt und Apotheker zu fordern haben, können nur in dem einzigen Falle als eine Lehnschuld angesehen werden, wenn der Besizer in Conkurs verfällt.

Von den Alimentations- und Begräbniskosten des Besizers, ingleichen den Kurkosten seiner letzten Krankheit.

In allen andern Fällen sind diese Posten von dessen Allodial-Erben zu tragen.

## Vierte Abtheilung.

## Von der antichretischen Verpfändung des Lehns.

S. 138.

Alle antichretischen Verpfändungen des Lehns sind für die Zukunft verboten.

Alle antichretischen Verpfändungen, kraft deren ein Vasall seinem Gläubiger einzelne Lehnstücke einräumet, um die Nutzungen davon statt der jährlichen Interessen zu ziehen, es mögen nun solche unter diesem Nahmen selbst geschlossen, oder als Wiederkaufs-Contracte eingekleidet werden, sind für die Zukunft gänzlich verbotben.

Würden dergleichen Verpfändungen hinführo gleichwohl geschehen; so sollen sie um so mehr für null und nichtig gehalten werden, da die Erfahrung der ältern Zeiten schon hinreichend bestätigt hat, wie sehr dadurch die Lehngüter deterioriret, und zugleich die Schuldner, wegen des von den Gläubigern auf solche Weise öfters gezogenen übermäßigen Zinses, in Schaden gebracht worden sind.

S. 139.

Wie es bey den bereits mit lehnherrlichem Consense verzeichneten dieser Art für das vergangene zu halten?

Was hingegen die bis hieher einmal eingegangenen Contracte dieser Art betrifft; so sollen solche in dem Falle bey Kräften bleiben, wenn vormals der lehnherrliche Consens dazu ertheilet worden.

Damit indessen dieser Gegenstand mit einem Male übersehen werden könne; so hat Unser Lehnhof sogleich nach Publication des gegenwärtigen Mandats ein besonderes Verzeichniß aller mit lehnherrlichem Consense geschlossenen antichretischen Contracte aus den Consens-Acten ausuziehen, und darauf die Besitzer derjenigen Güther, von welchen die dadurch abgekommnen Pertinenzstücke abgerissen worden sind, zu deren Einlösung anzuweisen.

Wünschten vielleicht dergleichen Guthsbesitzer zu Bezahlung des Pfandes oder Wiederkaufschillings ein Capital, unter Verpfändung des ganzen Lehns, aufzunehmen, so soll der Lehnhof ihnen dazu den lehnherrlichen Consens in jedem Falle, und selbst alsdann ohne vorherige Anfrage bey Uns ertheilen, wenn dabey über die §. 107. und 108. enthaltene Vorschrift hinausgegangen werden müßte.

S. 140.

Wie mit den ohne lehnherrlichen Consens geschlossenen

Sollten solche bereits geschlossene antichretische Verpfändungs- oder sogenannte Wiederkaufs-Contracte vorhanden seyn, in Absicht welcher der lehnherrliche Consens nicht ertheilet wäre; so versteht es sich zwar ohnehin, daß dieselben nicht länger, als die Besitzer, welche sie eingegangen haben, nebst

nebst ihrer lehnsfähigen Descendenz, oder nach deren Abgange die Miterb-  
 lehniten, von welchen etwa eingewilliget worden ist, am Leben sind, ihre  
 Gültigkeit behalten, gegen Uns oder Unsere Nachkommen aber nie angezo-  
 gen werden können: damit jedoch nicht etwa durch dergleichen ohne lehnherr-  
 liche Einwilligung geschlossene Contracte, welche auf diese Art sehr leicht  
 verborgen bleiben können, das Lehn verringert werden möge; so verordnen  
 Wir hiermit: daß solche binnen drey Jahren von dem Tage dieses Man-  
 dats an, sowohl von den Vasallen, als von den Inhabern der dadurch ab-  
 gerissenen Lehnstücke, bey Unserm Lehnhofe angezeigt werden sollen.

Contracten  
 eben dieser  
 Art?

Geschäfte aber binnen gedachter Zeit von keinem beyder Theile diese  
 Anzeige, so soll der Contract für null und nichtig gehalten, und wenn so-  
 dann davon in der Folge bey Unserm Lehnhofe etwas in Erfahrung gebracht  
 wird, wider den Vasallen, welcher denselben verschwiegen hat, nach Maas-  
 gabe der obigen Vorschrift S. 48. Nr. 5. mit der Einziehung des antichre-  
 tisch-verpfändeten oder wiederkäuflich-veräußerten Pertinenz-Stücks ver-  
 fahren werden.

Werden binnen dem gedachten Zeitraume Contracte dieser Art bey dem  
 Lehnhofe angezeigt, so hat der letztere sie nicht nur in den Lehns-Akten ge-  
 hörig anzumerken, sondern auch wegen Einlösung der dadurch abgefomme-  
 nen Pertinenz-Stücke eben so zu Werke zu gehen, wie es im vorigen S. vor-  
 geschrieben ist.

### Fünfte Abtheilung.

#### Von Abtragung und Erlöschung vorhandener Lehnschulden.

S. 141.

Wenn ein Vasall, nach geschעהener Abtragung einer Lehnschuld, von dem Ab-  
 wünscht, daß solche in den Consens-Akten gelöscht werden möge; so ist zu  
 unterscheiden: ob der Consens auf bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit  
 ertheilt ist?

trage der  
 Lehnschulden  
 und den dar-  
 über auszu-  
 stellenden  
 Cassations-  
 Scheinen.

War der Consens auf unbestimmte Zeit ertheilt, so hat Unser Lehn-  
 hof die abgetragene Post unter den lehnschulden sofort zu löschen, und  
 dem Vasallen einen Cassations-Schein, nach dem Formulare Nr. 12.  
 zu ertheilen, wenn entweder der Vasall die Original-Consens-Urkunde  
 selbst, mit einer Quittung, welche von dem Gläubiger, oder nach des leh-  
 tern Absterben, von einem andern gesetzmäßig an seine Stelle getretenen,  
 und dazu auf gehörige Art sich legitimirenden Besitzer unterschrieben wor-

Nr. 12.

J den,

den, überreicht, oder wenn auch derselbe eine dergleichen Quittung allein, nebst einem wegen der Consens:Urkunde ausgestellten Mortifications: Scheine, beybringt.

Die Ursache, warum dieses bey Capitalien, zu welchen der lehnherrliche Consens auf unbestimmte Zeit gegeben worden; ohne alles Bedenken geschehen kann, ist: weil dergleichen Capitalien nach dem obigem 118ten S. und dem Vten Zusätze zur Proceß:Ordnung Nr. 57. gültiger Weise nicht durch Cession auf einen Andern gebracht werden können, als wenn diese Cession mit lehnherrlichem Consense versehen ist, und weil es folglich schlechterdings nicht möglich seyn würde, daß jemand aus dem Besitze einer auf ihn nicht gerichteten Obligation, zu welcher der lehnherrliche Consens auf unbestimmte Zeit ertheilt worden, einen begründeten Anspruch an den Eigenthümer des darin verpfändeten Lehns zu machen vermögte, wenn er nicht entweder durch Erbschaftsrecht oder eine mit lehnherrlichem Consense versehene Cession sich dazu legitimiren kann.

Ist hingegen der lehnherrliche Consens nur auf bestimmte Zeit ertheilt worden; so darf der Lehnhof einen Cassations: Schein vor Erlöschung der Consens: Frist nie anders, als entweder gegen Beybringung der Original: Consens:Urkunde selbst, nebst einer von dem Gläubiger, oder doch von einem andern auf gehörige Art sich dazu legitimirten Besitzer ausgestellten Quittung, oder nach vorher erlassenen Ediktalien, ausfertigen.

Die Ursache davon liegt darin: weil nach dem vorangezogenen S. dieses Mandats und Zusätze zur Proceß:Ordnung die auf bestimmte Zeit consentirten Capitalien, so lange solche Zeit dauert, auch ohne besondern lehnherrlichen Consens gültig cediret werden dürfen, und weil es daher möglich wäre, daß die Consens:Urkunde in der Zwischenzeit durch weitere Cession an eine andere Person, als die, von welcher die Quittung ausgestellt ist, gediehen, der letztern aber sodann abhanden gekommen seyn könnte.

Sollte in beyden Fällen der Ansteller der Quittung außerhalb der hiesigen Lande wohnen, oder sonst dem Lehnhose ein Bedenken in Ansehung der Unterschrift beygehen; so hängt es von ihm ab, vorher eine gerichtliche Bezeugung der Richtigkeit dieser Unterschrift zu fordern.

## S. 142.

Abgetragene  
Lehnschulden  
hören auf  
Lehnschulden  
zu seyn.

Durch die geschene Abtragung einer Lehnschuld — es mag das Lehn ein altes (antiquum) oder ein neues, (noviter acquisitum) und die Schuld selbst mag eine alte, oder neue, eine ausdrücklich consentirte, oder eine notwendige lehnschuld seyn — wird das Lehn von selbst (eo ipso) von dieser Last befrehet. War es eine consentirte Schuld; so wird von dem Augenblicke

Blicke der Bezahlung an, sowohl der lehnherrliche als der mitbelehnshafliche Consens als nicht mehr vorhanden angesehen.

Wenn daher ein solches Lehn in der Folge an die Mitbelehnten gelangt, oder Uns heimfällt; so sind die Allodial-Erben des letztern Besitzers auf die Wiedererstattung des Aufwandes, welcher ihrem Erblasser oder dessen Vorfahren durch die geschehene Befreyung des Lehns von der Lehnschuld erwachsen ist, einigen Anspruch zu machen nicht befugt.

Eben dieses findet auch mit noch mehreren Grunde dann statt, wenn nur allein die succedirenden Mitbelehnten oder ihre Vorfahren in die bezahlte Schuld ihre mitbelehnshafliche Einwilligung gegeben haben, der lehnherrliche Consens aber gar nicht hinzugekommen ist.

### Sechste Abtheilung.

#### Von der Vollstreckung der Hülfe in das Lehn.

§. 143.

Wenn eine Lehnschuld bey Unserer hiesigen Regierung bis zur Execution ausgetagt ist; so wird die Hülfe zuerst in die Einkünfte des Lehns (fructus feudi) verfügt. Reichen aber diese in einem Zeitraume von zwey Jahren zur Befriedigung der Lehnsgläubiger nicht zu, dann kann auch solche in die Substanz selbst, mittelst Subhastation derselben, geschehen.

Auf welche Art bey der Subhastation zu Werke zu gehen ist, davon wird unten §. S. 200 — 205. das Weitere vorkommen.

Wenn die Hülfevollstreckung in die Einkünfte, und wenn sie in die Substanz des Lehns geschieht?

§. 144.

Sollte bereits vorher ein Allodial-Gläubiger in die Einkünfte des Lehns eingewiesen worden seyn; so muß derselbe nach der Proceß-Ordnung §. 177. S. 7. dem Lehnsgläubiger, welcher aus den Einkünften bezahlt zu werden bittet, nachstehn, und es kann alsdann der Allodial-Gläubiger aus diesen Einkünften nicht eher wieder etwas bekommen, als bis der Lehnsgläubiger seine gänzliche Befriedigung erhalten hat.

Wie es zu halten, wenn schon ein Allodial-Gläubiger in die Einkünfte des Lehns eingewiesen ist?

Sogar können die Lehnsgläubiger verlangen, daß ehe von den Früchten des Lehns etwas an die Allodial-Gläubiger abgegeben wird, davon zuvor sowohl die Zinsen der consentirten Capitalien, wenn gleich dieserhalb noch nicht geklagt worden ist, als alle andere auf das Lehn gewiesenen jährliche Prästationen, bezahlt werden.

§ 2

§. 145.



## S. 145.

Da durch eine Schuldschreibung, in welche nur die Mitbelehnten allein eingewilliget haben, der lehnherrliche Consens aber nicht erteilt worden ist, eine gültige Verpfändung des Lehns keinesweges hervorgebracht wird, (S. 101. und S. 102. Nr. 5.) so kann auch eine dergleichen Verpfändung nicht durch die geschene Ausklagung der Forderung die Rechte einer wirklichen Lehnschuld erhalten.

Wenn daher auf eine deshalb bey Unserer Regierung angestellte rechtliche Klage die Sache bis zur Hülfsvollstreckung gekommen ist; so darf die Lehnschuld, die Hülfsvollstreckung nicht durch die geschene Ausklagung der Forderung die Rechte einer wirklichen Lehnschuld erhalten.

Wie es zu halten, wenn bey einer lehnherrlich consentirten Schuld nicht alle Mitbelehnten eingewilliget haben?

## S. 146.

Sollten nicht alle, sondern nur einige Mitbelehnten, in eine mit lehnherrlichem Consense verfehene Verpfändung eingewilliget haben, so ist die Schuld zwar für eine Lehnschuld zu halten; die dieserhalb gesuchte Execution aber muß entweder bloß in die Einkünfte des Lehns vollstreckt werden, oder es ist doch, wenn der Gläubiger auf der Subhastation besteht, den nicht eingewilliget habenden Mitbelehnten auf den Fall, wenn sie die Successionsordnung treffen würde, ihr Recht zur Lehnsfolge ausdrücklich vorzubehalten.

Selbst die einer solchen Schuld wegen in die Einkünfte des Lehns vollstreckte Execution ist nicht länger kräftig, als so lange der Schuldner und dessen lehnsfähige Descendenz, ingleichen die in der Succession vorherstehenden Mitbelehnten, welche consentirt haben, und deren lehnsfähige, in der Succession ebenfalls vorherstehende Nachkommen, am Leben sind. Von der Zeit hingegen, da die letzte dieser Personen verstorben ist, müssen die Mitbelehnten, welche nicht eingewilliget haben, wenn von ihnen bis dahin die Lehn gehörig besolgt worden, den vollkommenen Besitz des Lehns erhalten, ohne daß der Gläubiger etwas von ihnen verlangen kann.

## Siebente Abtheilung.

## Von der Würderung des Lehns.

## S. 147.

Durch wen die Würderung geschieht?

Wenn, nach S. 111. zum Behuf der Verpfändung eines Lehns, oder auch aus andern Ursachen, eine Würderung desselben vorgenommen werden soll; so muß jederzeit dazu von dem Lehnhofe eine eigene, aus einem oder zweyen

zweyen seiner Glieder bestehende Commission an Ort und Stelle abgeordnet werden.

## S. 148.

Bei Würderung der Felder, Wiesen, Gärten, Teiche, Tristen, Holzungen, Gebäude und anderer dergleichen Pertinenz-Stücke müssen notwendig Sachverständige zugezogen werden.

Die Wahl und Verpflichtung derselben geschieht in der Regel von dem Lehnhofe selbst. Doch kann derselbe auch beydes, nach Befinden der Umstände, der Commission übertragen.

Bei der Verpflichtung kann der Vasall, wenn er will, selbst gegenwärtig seyn, oder auch dazu einen Bevollmächtigten schicken. Es ist ihm daher der dazu anberaumte Tag bekannt zu machen; meldet sich aber an solchem niemand von seiner Seite, so geht die Verpflichtung dennoch vor sich.

Die Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen hängt lediglich von dem Lehnhofe oder den Commissarien ab. Doch ist es so einzurichten, daß ein Pertinenz-Stück nie von einem Sachverständigen allein, sondern jederzeit wenigstens von zweyen derselben tarirt werde.

## S. 149.

Kann die Commission entweder in Ansehung des ganzen Lehns, oder in Absicht einzelner Pertinenz-Stücke, sich von dem Ertrage während der letzten 6 bis 10 Jahre, auf eine völlig zuverlässige Art überzeugen, z. B. wenn Pachtbriefe auf diese Zeit, glaubwürdige Rechnungen u. d. g. vorhanden sind; so muß die Taxe in der Regel nach diesem Ertrage gemacht werden, und zwar in der Maasse, daß davon ein gemeines Jahr gezogen, darauf aber das Capital desselben, nach dem geringsten, zur Zeit der Taxation im Lande gewöhnlichen Interessen-Fuße ausgeworfen wird.

Doch leidet dies alsdann eine Ausnahme, wenn eine gegründete Ursache vorhanden ist, zu glauben, daß entweder auf der einen Seite das Lehn oder das Pertinenz-Stück während der Zeit, von welcher man den Ertrag weiß, nicht so genutzt worden wäre, wie es wohl hätte seyn sollen, oder daß auf der andern Seite dasselbe erst in den letztern Jahren eine solche Art von Verbesserung — wie z. B. durch neue Anpflanzungen, durch Auflegung neuer Kunstwerke u. d. g. — erhalten hätte, von welcher der Ertrag erst in den folgenden Jahren zu erwarten steht.

Ist der Ertrag des Lehns nicht wenigstens auf die völligen 6 letzten Jahre bekannt, so darf eine Würderung nach dem Ertrage in keinem Falle vorgenommen werden.

## S. 150.

Nach welchen Grundsätzen zu verfahren, wenn auf den üblichen Ertrag keine Rücksicht genommen werden kann?

Wenn das Lehn nicht nach dem Ertrage gewürdet werden kann; so ist ein jedes einzelne Pertinenz-Stück, bey welchem eine Würderung dieser Art nicht statt findet, von den Sachverständigen nach demjenigen Werthe zu taxiren, welchen solches haben würde, wenn es, nebst allen demselben anhängenden Rechten und Gerechtigkeiten, an dem Orte, oder doch in der Gegend, wo es gelegen ist, verkauft werden sollte.

Können die Sachverständigen über den Werth eines Pertinenz-Stücks sich nicht vereinigen; so wird aus ihren verschiedenen Taxen eine Mitteltaxe gezogen, und diese für den wahren Werth angenommen.

## S. 151.

In wie fern die Gebäude und solche Rechte, welche keinen Ertrag geben, in Anschlag zu bringen sind?

Die Wohngebäude, wie auch diejenigen Gerechtsamen und Prærogativen; welche keinen wirklichen Vortheil bringen, sind äußerst mäßig anzuschlagen.

Wirtschaftsgebäude dürfen um deswillen gar nicht in Anschlag gebracht werden, weil nicht nur ohne diese Gebäude das Lehn keinen Ertrag geben kann, sondern weil auch solche noch überdies durch deren nothwendige Unterhaltung dem Besitzer Aufwand verursachen.

## S. 152.

Wie viel wegen der Abgaben und des andern nöthigen Aufwandes in Abzug zu bringen?

Die von dem Lehne zu leistenden Abgaben und der bey demselben sonst erforderliche Aufwand, insofern nicht schon bey der Taxe der einzelnen Pertinenz-Stücke darauf Rücksicht genommen worden, werden nach Maasgabe des 149ten S. zu einem Capitale angeschlagen, und dieses Capital wird sodann von der Taxe des ganzen Lehns abgezogen.

## S. 153.

Die Würderung muß in der Regel ganz an Ort und Stelle vollbracht werden.

Ehe die Würderung an Ort und Stelle völlig beendigt ist, dürfen die Commissarien, ohne die erheblichsten und dringendsten, solchen Falls allezeit in den Akten zu bemerkenden Ursachen, sich nicht wieder zurückbegeben. Dagegen haben aber auch dieselben sowohl die Sachverständigen zu möglichstem Fleiße anzumahnen, als auch sonst dahin ernstlichen Bedacht zu nehmen, damit nicht etwa durch unnöthige Dauer der Commission dem Vasallen überflüssige Kosten verursachet werden.

## S. 154.

S. 154.

Wenn das ganze Würderungsgeſchäfte geendigt iſt; ſo überreicht die Commiſſion die gefertigte Taxe, nebt den dieſerhalb geführten Akten, dem Lehnhofe zur Genehmigung.

Die commiſſariſche Würderung wird dem Lehnhofe zur Genehmigung überreicht.

Geht darauf dem Lehnhofen bey einem oder dem andern Punkte der Taxe ein Bedenken bey; ſo hängt es von ihm ab, ſolches vorher gehörig aufzuklären.

Dieſe Aufklärung kann zwar allenfalls auch durch anderweite Abordnung der Commiſſion bewirkt werden; ſie darf aber nie auf Unkoſten des Vasallen geſchehen.

S. 155.

Iſt die commiſſariſche Taxe von dem Lehnhofe approbitet, oder rectificirt; ſo wird ſie dem Vasallen vorgelegt, um von ihm zu vernehmen: ob er vielleicht dabey noch etwas Begründetes einzuwenden haben mögte?

Von der Vorlegung der Taxe an den Vasallen und Entſcheidung der von ihm gemachten Einwendungen.

Macht hierauf der Vaſall einige Einwendungen, ſo hat der Lehnhof auf die erheblichen billige Rückſicht zu nehmen; die unerheblichen hingegen werden von demſelben verworfen.

Wenn der Vaſall ſich dadurch beſchwert erachten ſollte; ſo ſteht ihm frey, ſich dieſerwegen mittelſt Supplik an Uns zu wenden. Bey Unſerer Entſcheidung aber muß es dann ſein Verbleiben behalten; denn proceſſualiſche Weitläufigkeiten können über dieſen Gegenſtand nie geſtattet werden.

Sollte der Lehnhof zu Aufklärung der Einwendungen des Vasallen ſich zu anderweiter Abordnung einer Commiſſion bewogen finden; ſo geſchieht es nur in dem Falle auf Unkoſten des Vasallen, wenn bey dieſer Abordnung die von ihm geſchehenen Einwendungen ſich als ungegründet darſtellen.

Hier

## Vierter Abschnitt.

## Von Veräußerung des Lehns.

## Erste Abtheilung.

## Grundsätze und Vorschriften dieserhalb.

## §. 156.

Zur Veräußerung eines Lehns ist der mitbelehn-  
schaftliche und lehnherrliche Consens  
nöthig.

**Zu** der Veräußerung eines Lehns ist nicht nur Unser lehnherrlicher Consens, sondern auch, wenn Mitbelehnten bey dem Lehne vorhanden sind, die Einwilligung aller derjenigen unter ihnen erforderlich, welche die Lehn ordentlich befolgt haben.

Liegt das Lehn in Unsern hiesigen Landen; so ist überdies noch Unsere landesherrliche Confirmation nothwendig.

Wenn unter den Besitzern oder Mitbelehnten sich Minderjährige befinden; so muß nicht nur die Einwilligung ihrer Vormünder, sondern auch zugleich ein obrigkeitliches Veräußerungs- Dekret (Decretum de alienando) beigebracht werden.

Sollte ein Minderjähriger mehreren Obrigkeiten unterworfen seyn; so erteilt das Veräußerungs- Dekret, nach Unserm Patente vom 22. Septem- ber 1785. jederzeit derjenige Richter, bey welchem die Vormundschaft über den Minderjährigen geführt wird (judex gestae administrationis).

## §. 157.

Des Herzogs  
Durchl. wol-  
len zum vor-  
aus bestim-  
men, in wel-  
chen Fällen  
Sie Deo  
lehnherrli-  
chen Consens  
erteilen wer-  
den.

Da auf der einen Seite es Uns, als lehnherrn, mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, daß Wir ohne Unterschied in alle und jede lehns- veräußerungen, zum Nachtheile des Obereigentums (dominii directi) und des damit verknüpften Heimfallrechts, consentiren, oder daß Wir von einem jeden Vasallen, statt seiner, einen andern wider Unsern Willen substituiren lassen sollen, auf der andern Seite es aber auch der Billigkeit gemäß ist, daß Unsere getreuen Vasallen, um mit Sicherheit ihre Maasregeln nehmen zu können, von denjenigen Grundsätzen unterrichtet sind, nach welchen die- serhalb bey dem lehnhose zu Werke gegangen wird; so sind Wir dadurch bewo-

bewogen worden, solche zur allgemeiner Richtschnur zum voraus im Folgenden zu bestimmen.

S. 158.

Bei allen 3 Arten der Erblehne (s. S. 67.) werden Wir, wenn Uns nur nicht etwa die Person des neuen Vasallen selbst anstößig ist, die Ertheilung Unsers lehnherrlichen Consenses in die Verkaufung des Lehns nie verweigern, es mag der Verkauf aus freyer Hand oder durch Subhastation geschehen sollen, und es mögen viel oder wenig Theilhaber seyn.

Beym Erblehne wird der lehnherrliche Consens nie verweigert, sobald nur der neue Vasall nicht anstößig ist.

S. 159.

Wenn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, noch wenigstens auf 8 Augen steht, d. i. wenn mit Einschluß aller Besitzer und Mitbelehnten, so wie ihrer beyderseitigen successionsfähigen Descendenz, wenigstens noch 4 Personen vorhanden sind, die insgesamt abgegangen seyn müssen, ehe das Lehn heimfallen kann; so werden Wir, im Falle sämmtliche Besitzer und Mitbelehnten consentirt haben, oder doch — wie z. B. wenn der Verkauf wegen einer lehnschuld geschieht — zu consentiren verbunden sind, und nicht etwa die Person des Acquirenten selbst Uns anstößig ist, ebenfalls Unsere lehnherrliche Einwilligung ohne einige Schwierigkeit ertheilen, der Verkauf des Lehns mag aus freyer Hand, oder durch Subhastation geschehen sollen.

Beym Mannlehn und dem Mann- und Weiberlehn muß das Lehn wenigstens auf 8 Augen stehen.

S. 160.

Dieses hindert aber keinesweges, daß nicht, wenn die Subhastation Schulden halber geschieht, in Ansehung der Mitbelehnten, der Disposition Unserer Proceß-Ordnung, S. 178. §. 7., nachgegangen, und daher entweder der, nach Abzug der lehnschulden bleibende Ueberrest vom Kaufgelde, in Rücksicht der Mitbelehnten, zu einem Lehnstamme von eben der Qualität, wie das erkaufte Gut selbst war, gemacht, oder daß der gedachte Ueberrest zu Erkaufung eines Lehns von gleicher Qualität — bey welchem sodann die vorigen Mitbelehnten zur gesammten Hand zu bringen sind — angewendet werden muß.

Was in diesem Falle bey einer wegen Schulden geschehenen Subhastation, in Ansehung der Mitbelehnten zu beobachten?

Doch kommt dadurch ein solcher, bloß den Mitbelehnten constituirter Lehnstamm mit Uns, als Lehnherren, in keine Verbindung.

S. 161.

Wenn ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, welches auf weniger als 8 Augen beruht, aus freyer Hand verkauft werden soll;

unter welchen Umständen der Verkauf so

§

eines auf we-  
niger als 8  
Jugen liehen-  
den Mann-  
oder Weiber-  
lehns erlau-  
bet werden  
wird.

so wird der lehnherliche Consens nur unter der Bedingung erteilt werden, daß entweder der, nach Abzug der Lehnschulden, übrig bleibende Kaufgeld derrest zu einem Lehnstamme gemacht, und ferner in der Qualität des verkauften Lehns, ohne Annehmung anderer, als der bey dem Lehtern vorhanden gewesenem Mitbelehnten, von Uns zu Lehn getragen, oder daß wenigstens durch den neuen Kauf der Heimfall nicht entfernt gemacht werde, als er vorher war.

Sollte ein auf weniger als 8 Jugen beruhendes Mannlehn, oder Mann- und Weiberlehn, wegen Lehnschulden mittelst der Subhastation verkauft werden müssen, so werden Wir zwar solches nicht hindern; es muß aber alsdann ebenfalls der, nach Abzug der Lehnschulden bleibende Ueberschrest des Kaufgeldes, in der nurgedachten Maasse, zum Lehnstamme gemacht werden.

## §. 162.

Erfordernisse  
der Person  
des Käufers  
und seiner  
Mitbelehnten.

Was die Person des neuen Acquirenten und der von ihm zu präsentirenden Mitbelehnten betrifft, so ist nicht erforderlich, daß dieselben gerade von dem Stande ihrer Vorgänger sind, und daß daher z. B. Lehngüter, die zeitlich von Adlichen besessen worden, auch in der Folge schlechterdings von niemand, als von Personen adelichen Standes, besessen werden.

Doch behalten Wir Uns, bey allen Arten von Veräußerungen, sie mögen aus freyer Hand, oder mittelst Subhastation geschehen, besonders aber bey den mit Sitz und Stimme auf Unsern Landtagen versehenen Rittergüthern, hiermit ausdrücklich vor: daß, wenn bey der Person des Käufers ein erheblicher Anstand sich finden sollte, Wir Zug und Macht haben wollen, einen solchen Käufer zu recusiren.

Ist das zu veräußernde Gut ein Mannlehn; so muß zwar in der Regel der Käufer auch eine Mannsperson seyn; indessen werden Wir vielleicht in einem oder dem andern Falle verstaten, daß auch Personen weiblichen Geschlechts dergleichen Güther acquiriren können, wenn sie sich der Bedingung unterwerfen, daß nur ihre männliche Descendenz succediren solle, und daß sie bloß männliche Mitbelehnten präsentiren wollen.

## §. 163.

An eine my-  
stische Person  
darf ein  
Mann- auch  
Mann- und  
Weiberlehn  
in der Regel  
nicht veräu-  
ßert werden.

An eine sogenannte mystische Person (personam mysticam), welche niemals ausstirbt, als z. B. eine Gemeinde, eine Kirche, eine Stiftung, ein Institut, oder was sonst ein pium corpus zu nennen pflegt, darf, ohne Unsere specielle Dispensation, ein Mannlehn, oder ein Mann- und Weiberlehn, nie verkauft werden.

## §. 164.

## §. 164.

Wenn ein Vasall sein Lehn verkaufen will; so hat er den darüber, mit Einwilligung aller Mitbelehnten, welche die Lehn befolgt haben, geschlossenen Kauf-Contract im Originale bey Unserm Lehnhofe einzureichen, und um Ertheilung des lehnherrlichen Consenses; wie auch, wenn das Lehn in Unserm hiesigen Lande gelegen ist, zugleich um dessen landesherrliche Confirmation nachzusehen.

Wie und wenn ein Vasall den lehnherrlichen Consens zur Veräußerung zu suchen hat?

Die Einreichung des Kauf-Contractes muß aber nothwendig dann schon geschehen, wenn alles noch in dem alten Stande sich befindet (re adhuc integra). Mit hin ist dieselbe noch vor Auszahlung der Kaufgelder, und besonders vor Uebergabe des Lehns an den Käufer zu bewirken, als welche letztere nie vor Ausschändigung der Consens-Urkunde vorgenommen werden darf.

Sollte gleichwohl jemand wider diese Disposition handeln; so hat der Verkäufer zu erwarten, daß gegen ihn nach der §. 48. ff. enthaltenen Vorschrift werde verfahren werden, und der Käufer hat es sich alsdann selbst zuzuschreiben, wenn der Kauf von Uns nicht genehmiget, mithin derselbe nicht beliehen, sondern in Absicht der schon bezahlten Kaufgelder lediglich an den Verkäufer seinen Regreß zu nehmen angewiesen wird.

## §. 165.

Wenn in ebendenselben Contracte zugleich fremde Lehnstücke, oder Erbstücke, mit veräußert werden, die Erbstücke mögen nun in Immobilien, in dem Guts-Inventarium, in der auf dem Felde vorhandenen Herde, in Geräthschaften, oder worin sie nur sonst wollen, bestehen; so ist, der künftigen Verpfändung wegen, unumgänglich nothwendig, daß sowohl der auf das hiesige Lehn, als der auf das fremde Lehn, und der auf die Erbstücke kommende verhältnismäßige Antheil des Kaufgeldes besonders ausgeworfen werde.

Wie es zu halten, wenn zugleich auch fremde Lehnstücke oder Erbstücke verkauft werden?

## §. 166.

Sollten die bey dem Lehne vorhandenen Mitbelehnten schon im voraus in alle Arten der Veräußerung, durch bündige, dem Lehnhofe bereits bekannte Reverse consentirt haben; so ist zwar die Verbringung einer neuen Einwilligung derselben nicht erforderlich, jedoch muß bey Ueberreichung des Kauf-Contractes auf diejenigen Lehns-Akten sich bezogen werden, in welchen diese Einwilligung anzureffen ist.

Was zu beobachten, wenn die Mitbelehnten schon im voraus eingewilligt haben?

## S. 167.

Worauf der  
Lehnhof  
Rückacht zu  
nehmen hat,  
wenn lehn-  
herrlicher  
Consens zur  
Veräußerung  
gejucht wird?

Wenn ein über ein Lehn geschlossener Kauf: Contract bey dem Lehnhose übergeben wird; so hat der letztere zu untersuchen:

- 1.) ob die Person des Käufers so beschaffen ist, daß sie füglich zum Vasallen angenommen werden kann?
- 2.) ob das Lehn wieder in eben der Qualität verkauft worden ist, welche es nach dem letztern Lehnbriefe hatte?
- 3.) ob die im Kauf: Contracte angegebenen Pertinenz: Stücke des Lehns gerade eben dieselben sind, welche sich in dem letztern Lehnbriefe befinden?
- 4.) ob, wenn etwa zugleich Allodial: oder fremde Lehnstücke mit verkauft sind, die Berschrift des 165ten S. in Absicht der Ausweisung des auf jedes kommenden verhältnismäßigen Kaufgelde: Antheils, beobachtet worden?
- 5.) ob alle diejenigen Mitbelehnten, von welchen die Lehn befolgt worden ist, in den Kauf consentiret haben?
- 6.) ob der Käufer die auf dem Grunde haftenden Lehnschulden übernommen hat, oder ob solche von den Kaufgeldern baar abgetragen werden sollen? und
- 7.) auf wie viel Augen, wenn es ein Mannlehn, oder ein Mann: und Weiberlehn ist, der Heimfall steht?

## S. 168.

Was der  
Lehnhof bey  
einem sich fin-  
denden An-  
stande zu be-  
obachten hat?

Würde vielleicht bey einem oder dem andern dieser Punkte einiger Anstand sich äussern, so hat der Lehnhof solchen dem Vasallen sofort durch eine Resolution bekannt zu machen, um den Mangel berichtigen zu können.

Ist es nicht völlig notorisch, daß das Lehn noch wenigstens auf 8 Augen beruht; so muß der Lehnhof den Vasallen anweisen, das Leben derjenigen Personen auf eine beglaubte Art beyzubringen, in Ansehung welcher noch einiger Zweifel sich äussert.

## S. 169.

Wie es zu  
halten, wenn  
der Käufer  
nicht die Ein-  
willigung al-  
ter Mitbe-  
lehnten ver-  
langt?

Sollte sich der Fall zutragen, daß zwar nicht alle Mitbelehnten ihre Einwilligung in den Kauf ertheilt hätten, daß aber doch der Käufer selbst, nachdem ihm davon Eröffnung geschehen, auf eine legale Art declarirte: wie er die diesfällige Gefahr über sich nehmen, den Consens der widersprechenden Mitbelehnten nicht verlangen, und sich gefallen lassen wolle, daß den letztern in der Consens: Urkunde ihr Successions: Recht vorbehalten würde;

so

so kann zwar der Kauf:Contract, mittelst lehnherrlichen Consenses und — wenn das Lehn im Lande liegt — landesherrlicher Confirmation, bestätigt werden; es ist aber sodann jener Vorbehalt des Successions:Rechts der widersprechenden Mitbelehnten ausdrücklich und auf die bündigste Weise in die Consens: und Confirmation: Urkunde einzurücken.

§. 170.

Wenn alle dem Kauf:Contracte entgegen gestandenen Bedenklichkeiten gehoben sind, oder wenn deren gleich Anfangs nicht vorhanden waren; so hat der Lehnhof die Consens: Urkunde zu entwerfen, in solche, nachdem sie vorher ins Reine geschrieben worden, das Original des Kauf:Contractes, nebst allen dazu etwa sonst noch gehörigen Belegen, einheften zu lassen, und alsdann diese Urkunde zur Vollziehung an Uns einsenden.

Liegt das zu veräußernde Lehn in den hiesigen Landen; so wird mit der Ertheilung des lehnherrlichen Consenses zugleich auch die landesherrliche Confirmation verbunden.

In Ansehung aller der Urkunden, in welchen zu einer Veräußerung eines Lehns der lehnherrliche Consens ertheilt wird — das Lehn mag wichtig oder gering seyn, ingleichen es mag in: oder ausserhalb Unserer hiesigen Lande liegen, und es mag daher die landesherrliche Confirmation damit verbunden seyn, oder nicht — behalten Wir Uns die eigenhändige Vollziehung ausdrücklich vor.

Doch findet in folgenden beyden Fällen deshalb eine Ausnahme statt:

- 1.) bey den Themarschen sogenannten Canzley: Lehnen, und
- 2.) bey solchen vereinzeltten Erblehngüthern, deren Besitzer (nach §. 39. Nr. 7.) durch einen Lehnräger vertreten werden.

Wenn bey den erstern fertig Unser Lehnhof die Consens: Urkunde ohne Anfrage selbst aus, und in Absicht der letztern werden nur die wegen des ganzen Lehns geschlossenen Kauf:Contracte von Uns, diejenigen aber, welche wegen einzelner Antheile errichtet worden, von dem Lehnhofe, und zwar gleichfalls ohne Anfrage, confirmiret.

§. 171.

Die zeitliche Gewohnheit, nach welcher in den Consens: und Confirmation: Urkunden die Kauf:Contracte nicht in der Urschrift eingeheset, sondern abschriftlich ingrossiret wurden, wird für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und sollen statt dessen dergleichen Urkunden hinführo auf einen um die Kauf:Contracte geschlagenen Bogen, welcher mit demselben durch eine zugleich bey Aufdrückung des Siegels mit einzusiegelsnde Schnur zu versehen ist, selbst eingeheset werden.

Von der Vollziehung solcher Urkunden, wodurch der lehnherrliche Consens zur Veräußerung eines Lehns ertheilt wird?

binden ist, dergestalt geschrieben werden, daß der Eingang unmittelbar vor dem Contracte, die Consens-Ertheilung und Confirmation aber gleich nach demselben zu stehen kommt.

S. 172.

Aushändigung der Consens-Urkunde an den Käufer.

Wenn Wir bey einer an Uns eingesandten Consens- und Confirmations-Urkunde kein Bedenken finden, und daher solche dem Lehnhose vollzogen zurücksenden, oder auch der letztere in den S. 170. benannten beyden Fällen eine dergleichen Urkunde selbst ausgefertigt hat; so muß er alsdann den Käufer zu Auslösung und Einhändigung derselben, nebst Beylegung eines Verzeichnisses der dieserhalb von ihm zu entrichtenden tarmäßigen Lehnsgebühren, vorbecheiden, und sodann an dem hierzu bestimmten Tage ihm, oder seinem dazu sich meldenden Bevollmächtigten, die Urkunde, gegen Erlegung der besagten Gebühren, aushändigen.

Vorher aber ist jederzeit von dem Originale des Kauf-Contractes zu den Lehns-Akten eine beglaubte Abschrift zu nehmen.

## Zweyte Abtheilung.

Von der Präsentation neuer Mitbelehnten, und den von ihnen ausgestellten Reversen.

S. 173.

Der Käufer eines Lehns kann in der Regel 2 neue Mitbelehnten präsentieren.

Wenn in das erkaufte Lehn nach der Mitbelehnschaft succedirt wird — welches bey allen Mannlehen, Mann- und Weiberlehen und Erb-lehen der 2ten Gattung der Fall ist — so steht in der Regel dem Käufer, und zwar ohne Unterschied, ob vor dem Kaufe noch Mitbelehnten vorhanden gewesen sind, oder nicht, das Recht zu, binnen einem doppelten Sächsischen Jahre, von dem Tage der Aushändigung der Consens-Urkunde an, zwey neue Mitbelehnten zu präsentieren.

S. 174.

Ausnahme von dieser Regel.

Nur in nachstehenden 3 Fällen findet eine Ausnahme von dieser Regel statt:

- 1.) Wenn der Käufer kein Fremder (Extraneus), sondern ein Mittheilhaber, Mitbelehater, oder Descendent des Verkäufers selbst ist.

In

In diesem Falle können nicht eher neue Mitbelehnten präsentirt werden, als bis vorher die sämtlichen alten Mitbelehnten ihrer Mitbelehnenschaft auf das ganze Lehn ausdrücklich sich begeben, und dem Käufer — der aber dann auch durch diesen Kauf nothwendig alleiniger Besitzer vom ganzen Lehne geworden seyn muß — die Präsentation neuer Mitbelehnten erlauber haben. Ist das letztere von den alten Mitbelehnten nicht geschehen, so bleiben sie ferner in der Mitbelehnenschaft.

2.) Wenn nur solche einzelne Stücke zu einem Guthe erkaufet worden sind, welche nicht als ein besonderes Lehn betrachtet, sondern als Pertinenzen mit dem Hauptlehnguthe verbunden, und zu demselben geschlagen werden sollen.

In diesem Falle muß der Käufer die Mitbelehnten des Guthes veranlassen, daß auch sie, binnen dem ihm selbst, vom Tage der Aushändigung der Consens-Urkunde an, zur Lehnsinrichtung vorgeschriebenen Sächsischen Jahre, beym Lehnhofe sich melden, und in Absicht der neuen Pertinenzen um Bekennung der Mitbelehnenschaft nachsuchen. Sollten jedoch dieselben auf die Mitbelehnenschaft an den neuen Pertinenzen insgesamt Verzicht leisten, so steht es dem Käufer frey, dazu neue Mitbelehnten zu präsentiren, wenn anders nur die erkaufte Pertinenz-Stücke dem Hauptguthe nicht so einverleibet worden sind, daß sie entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Mühe davon wieder getrennt werden können.

3.) Wenn aus den §. 161. angegebenen Ursachen dem neuen Vasallen, bey Ertheilung Unserer lehnherrlichen Einwilligung in den Kauf, die ausdrückliche Bedingung gemacht worden ist: daß er den wahrscheinlichen Heimfall des erkaufte Lehns wieder auf so viel Augen bringen müsse, als solcher vorher gestanden hatte.

In diesem Falle kann der Käufer keine andern, als solche Mitbelehnten präsentiren, bey welchen die nurgedachte Bedingung erfüllt wird. Beruht daher z. B. der Heimfall eines Mannlehns auf 6 Augen, oder 3 Personen, und der Käufer selbst hat nur einen Sohn; so darf er mehr nicht, als einen, mit keiner schon geborenen männlichen Descendenz versehenen Mitbelehnten präsentiren.

## S. 175.

Ein jeder neuer Acquitrent kann die ihm zu präsentiren nachgelassenen Mitbelehnten, in sofern sie nur sonst die §. 162 vorgeschriebenen Erfordernisse neuer Vasallen haben, nach seiner eigenen Willkühr wählen.

Eigenschaften der zu präsentirenden neuen Mitbelehnten.

Nach

Auch können dieselben, wenn das Lehn nicht ein bloßes Mannlehn ist, eben so gut weiblichen, als männlichen Geschlechts seyn.

Ferner ist es gleichgültig: ob sie verheyrathet, oder ledigen Standes, ingleichen ob sie — den im vorigen S. Nr. 3. bemerkten einzigen Fall ausgenommen — mit viel, wenig, oder gar keiner successionsfähigen Descendenz versehen sind?

## S. 176.

Wie die beyden neuen Mitbelehnten unter einander succediren?

Geht die Absicht des neuen Acquirenten dahin: daß einer von den beyden neuen Mitbelehnten zuerst, und nur dann, wenn derselbe, nebst seiner successionsfähigen Descendenz, abgegangen seyn wird, der andere zur Lehnsfolge gelange; so muß er solches bey der Präsentation zugleich anzeigen.

Thut er dieses nicht; so wird angenommen, daß beyhm Successions-Falle ein jeder der beyden Mitbelehnten, oder nach seinem Abgange dessen lehnsfähige Descendenz, die Hälfte des Lehns erhalten solle.

## S. 177.

Wie dem Käufer die Annahme der neuen Mitbelehnten besorgen ist, und wie diese hierauf die Lehn zu besorgen haben?

Findet der Lehnhof bey der Annahme der von einem neuen Acquirenten präsentirten Mitbelehnten kein Bedenken; so erstattet er Uns berichtliche Anzeige davon.

Wenn Wir darauf demselben Unsere beyfällige Entschließung zugehen lassen; so macht er solche dem neuen Acquirenten, mittelst einer ihm auf eine legale Art zu insinuirenden Resolution bekannt, damit der letztere die neuen Mitbelehnten veranlassen könne, binnen einem Sächsischen Jahre, von dem Tage an, da ihm die gedachte Resolution insinuirt worden ist, die Lehn zu muthen.

Geschieht die Lehnmuthung der neuen Mitbelehnten gleichwohl nicht vor Ablauf der jetzt vorgeschriebenen Zeit; so ist der Acquirent seines Präsentations-Rechts eben so gut verlustig, als wenn er es binnen der ihm selbst dazu bestimmten Frist nicht ausgeübt hätte.

## S. 178.

Was dann statt findet, wenn der Käufer stirbt, ohne neue Mitbelehnten präsentirt zu haben?

Sollte der neue Acquirent vor dem Ablaufe des S. 173. bestimmten doppelten Sächsischen Jahres sterben, ohne beyde Mitbelehnten präsentirt zu haben; so wollen Wir geschehen lassen, daß seine Descendenten, ohne Unterschied des Geschlechts und der Qualität des Lehns, das von ihm ganz oder zum Theil nicht ausgeübte Präsentations-Recht noch, binnen einem andern weitem, von dessen Absterben seinen Anfang nehmenden doppelten Sächsischen Jahre,

II. Abtheilung. Von der Präsentation neuer Mitbelehnten etc. 81

Jahre, in eben der Maasse sollen exerciren können, als er es selbst, wenn er gelebt hätte, zu thun berechtigt gewesen wäre.

§. 179.

Wenn Wir vielleicht einen präsentirten neuen Mitbelehnten aus erheblichen Ursachen nicht annehmen, sondern Unserm Lehnhofs befehlen sollten, den Acquirenten zur Präsentation eines andern Mitbelehnten an dessen Stelle anzuweisen; so hat der Lehnhof die diesfällige Resolution dem Acquirenten auf eine legale Art insinuiren zu lassen.

Von dem Tage dieser Insinuation an ist alsdann dem letztern ein fernereites doppeltes Sächsisches Jahr zur Präsentation eines andern Mitbelehnten verstatet.

§. 180.

Außer dem Rechte, zwey neue Mitbelehnten zu präsentiren, hat ein neuer Acquirent eines Lehns schlechterdings keinen Vorzug vor dem Besitzer eines alten Lehns.

Wenn daher einmal die Präsentation und Annahme der beyden neuen Mitbelehnten geschehen, oder die dazu gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so findet zwischen einem neuen Lehne (feudo novo) und einem alten Lehne (feudo antiquo) nicht der mindeste Unterschied, weder in Rücksicht auf Uns, noch in Bezug auf die Mitbelehnten — wenn sie nicht etwa durch eigene Verträge ihrer Rechte, ganz oder zum Theil, selbst sich begeben haben — noch sonst in Absicht auf jemand anders statt.

Es succediren mithin die Descendenten des neuen Acquirenten — in sofern nicht derselbe durch eine besondere Disposition etwas anders unter ihnen festsetzt — lediglich so in das neu acquirirte Lehn, als sie darin succedirt haben würden, wenn es ein altes Lehn von eben der Qualität gewesen wäre.

§. 181.

Sollten vielleicht die nicht lehnsfähigen Nocherben des Acquirenten behaupten: daß sie durch den von ihm geschehenen Ankauf des Lehns im Pflichttheile verkürzt worden wären; so können sie ihre auf die Erfüllung des Pflichttheils gerichteten Ansprüche nur gegen die lehnsfähigen Descendenten des Acquirenten geltend machen, auch bey diesfälliger Vollstreckung der Hülfe sich bloß an die Einkünfte des Lehns halten; gegen die Mitbelehnten und den Lehnherren aber — wenn nicht etwa die erstern durch Reverse sich verbindlich gemacht haben — findet dieserhalb kein Anspruch statt, und auf die Substanz des Lehns selbst steht ihnen in keinem Falle einigtes Recht zu.

§

§. 182.

Von den Re-  
versen der  
Mitbeleh-  
ten.

Da es sehr oft zu geschehen pflegt, daß die Käufer der Lehngüter von denjenigen Personen, welche sie zu Mitbelehnten präsentiren, vorher Reverse sich ausstellen lassen, vermöge welcher dieselben nicht nur schon zum voraus in alle Arten der Veräußerung und Verpfändung des Lehns ihre mitbelehnschaftliche Einwilligung erteilen, sondern auch noch überdies sich verpflichten müssen, daß in dem Falle, wenn nach Absterben des Hauptbelehnten und seiner successionsfähigen Descendenz, die Lehnsfolge an sie kommen sollte, sie alsdann, gegen den Empfang einer bestimmten — meist sehr geringen — Geldsumme, das Lehn den Intestat- oder Testaments-Erben des legherrn Besitzers überlassen, und gleichwohl seine Erben und Nachkommen auf beständig bey dem Lehnhofe vertreten wollen; so können Wir nicht umhin, hierdurch zu erklären:

daß alles dasjenige, was in diesen Reversen und andern ähnlichen Verträgen von einer Ueberlassung des Lehns an die Allodial-Erben des legherrn Besitzers enthalten ist, oder seyn wird, nur allein zwischen den Haupt- und Mitbelehnten unter sich gültig seyn, in Rücksicht auf Uns aber als gar nicht existirend angesehen, und daß daher, bey einem sich ereignenden Successions-Falle, von Unserm Lehnhofe in allen Stücken völlig so, als wenn die Mitbelehnten oder ihre successionsfähigen Descendenten die wirklichen und wahren Besitzer des Lehns wären, zu Werke gegangen, mithin wenn der- einst die Mitbelehnten und deren successionsfähige Descendenten absterben, das Lehn als heimgefallen betrachtet werden soll.

Dies alles findet selbst alsdann statt, wenn ein solcher Revers bey dieser oder jener Gelegenheit zu der Kenntniß des Lehnhofs gekommen seyn sollte; wie z. B. wenn derselbe von dem Hauptbelehnten zum Benehmen des in die Verpfändung des Lehns zum voraus schon erteilten Consensus gebraucht worden wäre.

Sogar in dem Falle greift die vorstehende Disposition Platz, wenn der lehnherrliche Consens und die landesherrliche Confirmation des Reverses bey dem Lehnhofe ausgewirkt worden seyn sollte.

Drit

Dritte Abtheilung.

Von der wiederkäuflichen Veräußerung des Lehns.

S. 183.

Unter der wiederkäuflichen Veräußerung des Lehns wird hier lediglich ein über das ganze Lehn geschlossener Wiederkaufs-Contract verstanden; und ein solcher Wiederkauf kann nur in den Fällen errichtet werden, in welchen, nach S. 156 — 159. ein Erbkauf-Contract zulässig ist.

Von welcher Art des Wiederkaufs-Contracts hier die Rede ist?

So viel diejenigen Wiederkaufs-Contracte betrifft, die bloß über einzelne Partien des Lehns geschlossen werden — als unter welchem Namen vormals sehr häufig die antichretischen Verpfändungen des Lehns versteckt zu werden pflegten — enthalten die S. S. 138 — 140. bereits diesfalls die nöthigen Vorschriften.

S. 184.

Die Bestimmung der Wiedereinlösungszeit hängt allein von der Willkühr der Contractanten ab, und es kann daher solche nach ihrem Gutbefinden auf eine kurze oder lange Reihe von Jahren festgesetzt werden.

Von der Zeit der Wiedereinlösung.

Eben so ist auch den Contractanten erlaubt, in dem Wiederkaufs-Contracte festzusetzen, daß, wenn binnen einer gewissen Anzahl von Jahren die Wiedereinlösung nicht geschehen werde, alsdann der Wiederkauf von selbst (eo ipso) auf eine fernere Anzahl von Jahren prolongirt seyn solle.

Ist aber eine Wiedereinlösungsfrist in dem Wiederkaufs-Contracte ganz und gar nicht bestimmt worden; so soll dafür ein Zeitraum von 30 Jahren, von dem Tage des Contracts an, in der Maasse angenommen werden, daß, wenn binnen demselben die Wiedereinlösung nicht erfolgt, sodann der Wiederkauf von selbst sich in einen Erbkauf verwandelt.

S. 185.

Ein Wiederkauf muß, eben so wie ein Erbkauf-Contract, unter der Einwilligung sämmtlicher Mitbelehnten geschlossen, sodann zur Ertheilung des lehnherrlichen Consensus, wie auch, wenn das Lehn in Unserm hiesigen Landen gelegen ist, der landesherrlichen Confirmation, bey Unserm Lehnhofe eingereicht, und darauf von letzterm zur Vollziehung der Consensus-Urkunde an Uns eingeschendet werden.

Von dem erforderlichen mitbelehnten Consensus.

12

S. 186.

## §. 186.

Don der Prä-  
sentation  
neuer Mitbe-  
lehnten.

Der Wiederkäufer hat nicht nur das Recht, binnen einem doppelten Sächsischen Jahre, von dem Tage der Auslösung der Consens-Urkunde an, zwey neue Mitbelehnten zu präsentiren, sondern es findet auch überhaupt alles das statt, was oben S. S. 173 — 179. bey dem Erbkaufe, in Absicht der Mitbelehnten: Präsentation, vorgeschrieben worden. Die von dem Wiederkäufer präsentirten neuen Mitbelehnten werden jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen und beliehen, daß ihre Mitbelehnschaft bloß so lange dauere, als das Lehn während der Wiedereinlösungszeit nicht eingelöst worden ist, und daß daher, sobald diese Einlösung zur gehörigen Zeit geschieht, ihr ganzes Mitbelehnschaftsrecht von selbst cessire.

## §. 187.

Während der  
Einlösungs-  
zeit ruhen die  
Rechte des  
Wiederver-  
käufers und  
der alten Mit-  
belehnten.

Bis zu der Wiedereinlösung ruhen die Rechte, sowohl des Wiederverkäufers, als der alten Mitbelehnten völlig.

Es ist daher auch von ihnen erst nach der Wiedereinlösung die Lehn zu befolgen; bis dahin aber geschieht solches eben so wenig von dem Wiederverkäufer, als von seinen Mitbelehnten.

## §. 188.

Verpfändung  
des Lehns  
während die-  
ser Zeit.

So lange die Wiedereinlösungszeit dauert, kann das Lehn von dem Wiederkäufer anders nicht verpfändet werden, als mit ausdrücklicher Einwilligung des Wiederverkäufers und seiner Mitbelehnten, oder ihrer lehnsfähigen Nachkommenschaft.

Doch ist es hinreichend, wenn diese Einwilligung sogleich bey Schließung des Wiederkaufs im voraus erteilt wird.

## §. 189.

Unter welcher  
Bedingung  
die neuen  
Mitbelehnten  
dem Wieder-  
käufer succe-  
diren?

Stirbt der Wiederkäufer ohne lehnsfähige Descendenz, so succediren zwar die neuen Mitbelehnten in das Lehn; sie behalten aber, so lange die Wiedereinlösungszeit dauert, immer die Verbindlichkeit auf sich, solches dem Wiederverkäufer oder seiner successionsfähigen Descendenz, oder nach deren Abgange seinen Mitbelehnten, oder nach deren Erlösung, Uns selbst oder unsren Nachkommen, unter den in dem Wiederkaufs: Contracte enthaltenen Bedingungen, wieder abtreten zu müssen.

## §. 190.

S. 190.

Wenn entweder die, nach dem Abgange des Wiederkäufers und seiner lebensfähigen Nachkommenschaft, succedirenden Mitbelehnten desselben, nebst ihrer lebensfähigen Descendenz abgehen, oder schon zur Zeit der Er- löschung der Nachkommenschaft des Wiederkäufers keine Mitbelehnten des- selben mehr vorhanden sind; so fällt zwar das Lehn Uns und Unsern Nachkom- men heim; aber Wir und Sie behalten die Verbindlichkeit, solches, so lange die Wiedereinlösungszeit dauert, dem Wiederverkäufer oder seiner suc- cessionsfähigen Descendenz, oder nach deren Abgange seinen Mitbelehnten, unter den in dem Wiederkaufe enthaltenen Bedingungen, wieder abzutreten.

In wie fern nach dem Ab- gange des Wieder- käufers ein Heimfall statt findet?

Wie es alsdann mit der Wiedereinlösungs- Summe zu halten, davon s. unten S. 194.

S. 191.

Sollte der Wiederkäufer, unter Einwilligung seiner Mitbelehnten, sein Recht wieder an jemand anders käuflich überlassen wollen; so steht solches demselben in dem Falle frey, wenn nach S. S. 158. und 159. kein Beden- ken gewesen wäre, ihm, dafern er es nicht bloß wiederkäuflich, sondern ei- genthümlich besessen hätte, den Verkauf zu gestatten.

In wie fern der Wieder- käufer sein Recht wieder an einen an- dern abtreten kann?

Doch muß alsdann nicht nur dieser Abtretungs- Contract bey Unserm Lehnhofe zur Ertheilung des lehnherrlichen Consenses, und wenn das Lehn in den hiesigen Landen liege, zugleich der landesherrlichen Confirmation, im Originale eingereicht, sondern auch vom Tage der Aushändigung der dies- falligen Urkunde an, binnen einem Sächsischen Jahre, die Lehn von dem neuen Inhaber des Lehns gemüthet werden.

Dem letztern steht es ebenfalls frey, binnen einem doppelten Sächsi- schen Jahre zwey neue Mitbelehnten, statt der abgegangenen vorigen, zu präsentiren; sie müssen aber gleichergestalt der oben S. 186. enthaltenen Be- dingung sich unterwerfen.

S. 192.

Stirbt vor Endigung der Wiedereinlösungszeit der Wiederverkäufer, nebst seiner lebensfähigen Descendenz; so erhalten an seiner Stelle dessen Mit- belehnten das Wiedereinlösungsrecht.

Wie es zu halten, wenn der Wieder- käufer oder seine Mitbelehnten während der Wiedereinlö- sungszeit ab- sterben?

Wenn auch diese Mitbelehnten ohne lebensfähige Succession aussterben; so fällt das Wiedereinlösungsrecht Uns und Unsern Nachkommen zu.

S. 193.

Wird in der Folge der Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt; so ge- schieht es entweder durch einen besondern Contract; oder aus dem Grunde, weil

Was dann statt findet, wenn der

Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt wird? weil nach dem Wiederkaufs-Contracte selbst, mit der fruchtlos geschenehen Verstreichung der Einlösungszeit, der Wiederkauf sofort sich in einen Erbkauf verwandelt; oder weil, bey einem ohne bestimmte Wiedereinlösungszeit geschlossenen Wiederkaufe, die oben S. 184. festgesetzte Frist von 30 Jahren fruchtlos verstrichen ist.

In dem erstern Falle ist notwendig, daß der neue Contract bey Unserm lehnhofo zur Consens-Ertheilung, und wenn das Lehn in den hiesigen Landen sich befindet, zur Confirmation eingereicht werde.

In den beyden letztern Fällen ist der Besitzer nur verbunden, dem lehnhofo, binnen einem Sächsischen Jahre, von dem Tage an, wo der Wiederkauf sich in einen Erbkauf verwandelt hat, die geschenehene Verwandlung anzuzeigen.

Eine besondere Lehnsinmuthung und Beleihung ist in keinem dieser 3 Fälle erforderlich.

## S. 194.

Was dann, wenn die Wiedereinlösung geschieht? Erfolgt die Wiedereinlösung zur rechten Zeit; so tritt nicht nur der Wiederverkäufer nebst seinen Mitbelehnten, oder die von beyden nachgelassene successionsfähige Descendenz — deren Rechte nach S. 187. zeitlicher geruhet hatten — in solche wieder ein, sondern auch der lehnherr erhält gerade diejenigen Rechte wieder, welche ihm in Absicht des lehns vor dem Wiederkaufe zustanden.

Sollte die Wiedereinlösung erst zu der Zeit erfolgen, wenn das wiederkäuflich veräußerte Gut, nach dem Absterben des Wiederkäufers, wie auch seiner lehnsfähigen Nachkommen und Mitbelehnten, an den lehnherrn gefallen wäre; so wird — wenn nicht deshalb in dem Wiederkaufs-Contracte selbst etwas anders festgesetzt ist — die Wiederkaufs-Summe von dem lehnherrn an die Allodial-Erben des letztern wiederkäuflichen Besitzers verabsolgt.

So wie nun aber die Rechte des Wiederverkäufers und seiner Mitbelehnten durch die Wiedereinlösung aufs neue ausleben; eben so ist dies auch der Fall mit ihren Verbindlichkeiten. Dieselben müssen daher alsdann binnen einem Sächsischen Jahre von der Wiedereinlösung an, unter Beyfügung einer hinlänglichen Bescheinigung, daß die letztere wirklich geschenehen sey, die lehn muthen, auch wenn sie die Nachkommen des Wiederverkäufers oder seiner Mitbelehnten sind, ihr Successions-Recht gebührend bescheinigen, und darauf der anderweiten Belehnung gewarten.

Daß bey der Wiedereinlösung die Rechte der Mitbelehnten des Wiederkäufers zugleich mit den Rechten des letztern selbst gänzlich aufhören, versteht sich von selbst.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von dem Tausche, den Erbverträgen und andern in Ansehung des Lehns geschlossenen Contracten.

§. 195.

Wenn ein Lehnstück gegen ein anderes Lehnstück, oder auch gegen ein Erbstück, ganz oder zum Theil, vertauscht wird, so kann solches eben so, wie es oben §. 156. bey'm Kaufe vorgeschrieben ist, nicht anders, als mit Einwilligung der Mitbelehnten — dafern nämlich dergleichen bey einem der vertauschten Lehnstücke vorhanden sind — wie auch, mit lehnherrlichem Consense, und wenn die vertauschten Stücke ganz oder zum Theil in den hiesigen Landen sich befinden, unter Unserer landesherrlichen Confirmation geschehen.

Zu Vertauschung des Lehns ist der Mitbelehntenschaftliche und lehnherrliche Consens nöthig.

§. 196.

Wird ein Tausch-Contract bey Unserm Lehnhofe zur Consens- Ertheilung eingereicht, so hat derselbe sowohl den Werth und die Qualität der beyderseits zu vertauschenden Stücke, als auch alle übrigen in jedem einzelnen Falle concurrirenden Umstände, genau zu untersuchen, und dadurch zu ergründen: ob der Tausch Unserm lehnherrlichen Interesse zum Nachtheil gereiche, oder ob etwa sonst dabei einiged Bedenken obwalte, oder ob keines von beyden der Fall sey?

Vorschriften diesesfalls für den Lehnhof.

Findet der Lehnhof weder auf die eine noch die andere Art einigen Anstand; so geht er dann völlig so zu Werke, wie es oben §. §. 164. 170. 171. und 172. bey'm Kaufe vorgeschrieben ist.

§. 197.

Wenn zu einem über ein oder mehrere Lehnstücke geschlossenen Tausch-Contracte Unser lehnherrlicher Consens ertheilt wird; so muß derjenige, welcher durch den Tausch ein neues Lehnstück erhalten hat, dieserhalb binnen einem Sächsischen Jahre von dem Tage der ihm geschehenen Aushändigung der Consens- Urkunde an, nebst allen seinen Mitbelehnten, die Lehn muthen und mit dem vertauschten Stücke sich beleihen lassen.

Von der Lehnsübertragung bey'm Tausche.

Daß bey dem Tausche eine Präsentation neuer Mitbelehnten nicht statt finden könne, versteht sich um so mehr von selbst, da das ertauschte Lehn- oder Erbstück hloß an die Stelle des vertauschten Lehnstücks tritt.

198.

## §. 198.

In wie fern bey Erbvertheilungen und andern wegen des Lehns geschlossenen Verträgen, mitbelehn-schaftlicher und lehnherrlicher Consens erforderlich ist?

Wenn andere Verträge über Lehnstücke geschlossen werden; so ist eben-falls sowohl die Einwilligung der vorhandenen Mitbelehnten, als die Aus-wirkung des lehnherrlichen Consens, und — wenn die dabey concurrirenden Lehnstücke in Unsern hiesigen Landen liegen — der landesherrlichen Confirma-tion erforderlich. Geschieht dadurch eine wirkliche Veränderung in Absicht der Besitzer des Lehns; so findet alles dasjenige, nach Verschiedenheit der Fälle, statt, was in dem Vorhergehenden wegen der Kauf- und Tausch-Contracte verordnet worden.

Bei Erbvertheilungen bedarf es in dem Falle keiner mitbelehn-schaftlichen Einwilligung, wenn darin keine über die Lebensdauer der successions-fähigen Nachkommenschaft des Besitzers hinausgehende oder sonst die Rechte der Mitbelehnten einschränkende Verordnung vorhanden ist.

## §. 199.

Dießfällige Vorschriften für den Lehn-hof.

Wenn eine Erbvertheilung oder ein anderer das Lehn angehender Ver-trag bey Unserm Lehnhofe zur Consens-Ertheilung übergeben wird; so hat derselbe zuvörderst alle Umstände genau zu untersuchen.

Findet er hierbey, daß in dem Vertrage eine Disposition über die Sub-stanz des Lehns selbst enthalten ist; so muß er Uns die Sache, mittelst gut-achtlichen Berichts, zur weitem Entschließung, auch nach Befinden zur Vollziehung der Consens- und Confirmations-Urkunde, vorlegen.

Ist aber in dem Vertrage über die Substanz des Lehns nicht disponirt worden; so steht dem Lehnhofe frey, die Ertheilung des lehnherrlichen Con-sens, so wie auch — wenn die Lehnstücke, die solcher angeht, ganz oder zum Theil in den hiesigen Landen liegen — der obrigkeitlichen Confirmation, ohne vorherige Berichtserstattung, selbst zu bewirken.

**Fünfte Abtheilung.****Von der Subhastation des Lehns.**

## §. 200.

Die Subha-station ist ent-weder will-kürlich, oder nothwendig.

Die Subhastation eines Lehns kann auf doppelte Art geschehen:

- 1.) willkürlicher oder freywilliger Weise (voluntarie) d. i. auf ei-genes Verlangen des Besitzers, und
- 2.) nothwendiger Weise (necessarie) d. i. wegen ausgeklagter Lehn-schulden.

## §. 201.

§. 201.

In Ansehung der willkürlichen oder voluntarischen Subhastation findet alles das statt, was oben S. S. 156 — 163. von Veräußerungen überhaupt verordnet worden.

Es muß daher der Besitzer eines Lehns, welcher solches freiwillig subhastiren lassen will, nicht nur den Consens aller der Mitbelehnten beibringen, von welchen die Lehn befolgt worden ist, sondern er ist auch verbunden, bey dem Lehnhofe um Erlaubniß dazu nachzusehen.

Wird ein solches Gesuch bey dem Lehnhofe angebracht, so hat derselbe nach genauer Erwägung aller Umstände, und besonders nach vorher von der Zahl der Personen, auf welchen der Heimfall beruht, eingezogener zuverlässiger Kenntniß, das Gesuch Uns berichtlich anzuzeigen.

§. 202.

Ertheilen Wir hierauf die Erlaubniß zur Subhastation; so muß unterschieden werden: ob das in Frage stehende Lehn in Unserm hiesigen Lande, oder ausserhalb derselben liegt?

Ist das Lehn außer Landes gelegen; so ertheilt der Lehnhof dem Impetranten über die geschehene Verstattung der voluntarischen Subhastation ein schriftliches Zeugniß, in welchem zugleich enthalten ist: daß der künftige Ersteher den Adjudications-Schein zu Ertheilung des lehnherrlichen Consenses bey dem Lehnhofe einreichen solle.

Wird alsdann dieser Adjudications-Schein bey ihm übergeben; so entwirft der Lehnhof die Consens-Urkunde, schickt Uns solche zur Vollziehung ein, und bescheidet demnach den neuen Besitzer zu Auslösung derselben vor.

§. 203.

Ist das Lehn im Lande gelegen; so fertigt der Lehnhof das voluntarische Subhastations-Patent, unter nahmentlicher Angabe aller Pertinenz-Strücke, auch unter Bemerkung der von den sämtlichen Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, selbst aus, und geht übrigens in der Sache völlig so zu Werke, wie es Unsere Proceß-Ordnung S. 162. ff. wegen der von der Regierung vorzunehmenden Subhastationen vorschreibt.

Sobald die Adjudication erfolgt ist, zeigt Uns der Lehnhof die Person des Erstehers berichtlich an, und fügt die in Absicht der geschehenen Adjudication zu ertheilende Consens- und Confirmations-Urkunde, nachdem vorher der Original-Adjudications-Schein in dieselbe eingesteket worden, zur

M

Voll:

Vollziehung bey. Wenn Wir nun bey der Person des Erstehers kein Bedenken finden, und diese Urkunde dem Lehnhofe vollzogen zurückschicken; so händigt er solche darauf dem Ersteher aus.

## S. 204.

Was bey einer nothwendigen Subhastation statt findet, wenn das Lehn außer Landes liegt?

In Ansehung der nothwendigen Subhastationen ist ebenfalls zu unterscheiden: ob das Lehn in Unsern hiesigen Landen, oder außerhalb derselben gelegen ist?

Liegt das Lehn außer Landes; so ist es um so mehr der auswärtigen Obrigkeit, welche die Subhastation desselben vornimmt, zuzutrauen, daß sie, vor ihrer Verfügung, Unserm Lehnhofe davon Meldung thum, und unter Anzeigung der die Subhastation nothwendig machenden Umstände, seine Einwilligung verlangen werde, indem sonst die Gültigkeit der ganzen Subhastation würde in Zweifel gezogen werden können.

Geschieht von der auswärtigen Obrigkeit eine solche Anzeige bey Unserm Lehnhofe; so untersucht derselbe zuvörderst die angegebenen Umstände, besonders aber, ob die Schulden, weswegen das Lehn subhastirt werden soll, mit lehnherrlichem Consense versehen sind, oder nicht? und erstattet Uns sodann davon gutachtlichen Bericht. Wenn Wir nun bey der Subhastation kein Bedenken finden; so macht der Lehnhof Unsere Entschließung der auswärtigen Obrigkeit mit dem Antrage bekannt: daß sie den künftigen Ersteher anweisen möge, den erhaltenen Abjudications-Schein bey ihm zur Ertheilung des lehnherrlichen Consenses einzureichen.

Bewirkt hierauf der Ersteher solches; so verfährt der Lehnhof gerade so, wie es S. 202. bey der voluntarischen Subhastation der außer Landes gelegenen Lehne vorgeschrieben worden.

Sollte von einem oder dem andern auswärtigen Richter dasjenige, was der Verhoffen nicht beobachtet werden, was in dergleichen Fällen die Rechte erfordern; so hat der Lehnhof, wenn er davon Nachricht erhält, alle diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche ihm, nach den vorhandenen Umständen, zur Aufrechthaltung Unserer lehnherrlichen Gerechtsame zweckmäßig scheinen.

## S. 205.

Was, wenn es im Lande liegt?

Liegt das Lehn, in Ansehung dessen eine nothwendige Subhastation statt finden soll, im Lande; so geht der Lehnhof völlig so zu Werk, wie es S. S. 201. und 203. in Absicht der voluntarischen Subhastation eines im Lande gelegenen Lehns verordnet worden; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einwilligung der Mitbesetzten in die Subhastation selbst nicht schlechterdings erforderlich ist.

Es

Es sind nämlich alsdann folgende drey Fälle möglich: Entweder ist von den sämmtlichen Mitbelehnten in die Lehnschuld, weswegen der Verkauf geschieht, eingewilligt worden; oder es sind dieselben in die gedachte Schuld nach diesem Mandat zu willigen verbunden; oder sie haben nicht in die Schuld gewilliget, und sind auch in solche zu willigen nach diesem Mandate nicht gehalten.

Im erstern Falle wird in dem Subhastations-Patente bemerkt: daß die sämmtlichen Mitbelehnten in die Schuld, weshalb die Subhastation geschieht, eingewilliget haben.

In dem zweyten Falle wird darin erwähnt: daß die Schuld, weshalb die Subhastation geschieht, eine nothwendige Lehnschuld ist.

In dem dritten Falle wird nach der Vorschrift des 146ten §. denjenigen Mitbelehnten, welche nicht eingewilliget haben, sowohl in dem Subhastations-Patente, als auch in dem Adjudications-Scheine, auf den Fall, wenn dereinst die Successions-Ordnung sie oder ihre successionsfähige Nachkommenschaft treffen sollte, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten.

## §. 206.

Binnen einem Sächsischen Jahre von dem Tage an, wo dem Ersterer die Urkunde über den in die Adjudication erteilten lehnherrlichen Consens ausgehändigt worden, ist er sodann, nach der obigen Vorschrift des 1ten §. verbunden, bey Unserm Lehnhofe die Lehn zu muthen, es mag das Lehn innerhalb, oder außerhalb Landes gelegen, und die Subhastation mag willkürlich oder nothwendig gewesen seyn.

Wie es bey allen Arten der Subhastation, ohne Unterschied, mit der Lehnsannehmung zu halten?

## §. 207.

Wegen der Art und Weise der Mitbelehnten-Präsentation findet alles dasjenige statt, was dieserhalb oben §. 173. wie auch §. 175 — 179. verordnet ist, nur mit der einzigen Einschränkung: daß in dem Falle, wenn bey der nothwendigen Subhastation einem oder dem andern der vorigen Mitbelehnten sein Recht auf den künftigen Successions-Fall vorzubehalten gewesen seyn sollte, die zu präsentirenden neuen Mitbelehnten in keiner andern Manne, als unter eben diesem Vorbehalte, angenommen werden können.

Wie wegen Präsentation neuer Mitbelehnten?

Das doppelte Sächsische Jahr, binnen welchem in jedem Falle die Präsentation der neuen Mitbelehnten geschehen muß, fängt sich von dem Tage der Aushändigung des Adjudications-Scheins an.

## Sechste Abtheilung.

## Von der Vereinzelung des Lehns.

S. 208.

Obliegenheiten des Vasallen, der sein Lehn vereinzelnd zu können wünscht.

Sollte der Besitzer eines Lehnguths dafür halten, daß es dem Guthe zuträglich wäre, wenn die dabey befindlichen Grundstücke und andere Pertinenzen, gegen Auflegung eines verhältnismäßigen Erbzinses, oder einer andern jährlichen Abgabe, ganz oder zum Theil, als Erbzinseguth ausgegeben, oder vereinzelnd und zerschlagen würden; so muß er vor allen Dingen dieserhalb, unter Einwilligung der Mitbelehnten, welche die Lehn befolgt haben, einen umständlichen Plan bey Unserm Lehnhofe überreichen, und durch solchen darthun, daß aus der beabsichtigten Einrichtung nicht nur für ihn und seine Descendenz, sondern auch für alle künftigen Besitzer des Lehns, ein wesentlicher Vortheil entstehen, und daß dieser Vortheil selbst alsdann noch fortdauern werde, wenn das Lehn dereinst an Uns oder Unsere Nachkommen heimfallen sollte.

S. 209.

Vorschriften für den Lehnhof dieserhalb.

Wenn ein solcher Vereinzelungs-Plan bey dem Lehnhofe überreicht wird; so hat derselbe zuvörderst solchen genau zu untersuchen, überall die nöthigen Sachkenntnisse einzuziehen, allenfalls von dem Besitzer selbst die erforderlichen Erläuterungen sich geben zu lassen, und wenn er die beabsichtigte Zerschlagung wirklich Unserm lehnherrlichen Interesse vortheilhaft findet, durch einen umständlichen gutachtlichen Bericht Unsere Resolution einzuholen.

S. 210.

Bey geschledder Verfassung der Vereinzelung dauert gleichwohl das Lehnverhältnis fort.

Sollten Wir hierauf die vorgeschlagene Einrichtung zu genehmigen Uns entschließen — in welchem Falle Wir dem Besitzer des Lehnguths eine von Uns vollzogene Erlaubniß- Urkunde ausfertigen lassen werden — so dauert gleichwohl das Lehnverhältnis (nexus feudalis) zwischen Uns und dem Vasallen unverändert fort. Denn bloß die aufgelegten Erbzinse oder andern jährlichen Abgaben, ingleichen die etwa noch besonders stipulirten Kaufgelder, treten sodann an die Stelle der zerschlagenen Pertinenzen, und machen zusammen genommen eben so, wie ehemals die Pertinenzen selbst, ein Ganzes aus, gehn auch bey einem dereinstigen Heimfalle, in eben der Maasse auf Uns oder Unsere Nachkommen über, als bey einem solchen Falle das

das Lehn, wenn es in seiner vorigen Befassung geblieben wäre, auf Uns gekommen seyn würde.

Aus diesem Grunde ist auch nach erfolgter lehnherrlichen Genehmigung des Zer Schlagungs-Plans eine neue Lehns muthung nicht erforderlich.

§. 211.

Alle über ein Lehn, ohne Unsere und der Mitbelehnten Einwilligung geschlossenen, oder noch zu schließenden Vereinzelungs- oder Erb zins- Con trakte werden, wie es obnehin Rechtens ist, hierdurch ausdrücklich für unkräftig, null und nichtig erklärt.

Ohne mitbelehntlichen und lehnherrlichen Consent ist jede Vereinzelung null.

Siebente Abtheilung.

Von der Subinféudation.

§. 212.

Da eine Subinféudation, deren Wirkung über die Lebenszeit des subinféudirenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Descendenz hinausgehen soll, sie mag das ganze Lehn, oder nur einen Theil davon betreffen, immer eine Art der Veräußerung des Lehns ist; so darf solche nicht anders, als mit Einwilligung der sämtlichen Mitbelehnten und mit lehnherrlichem Consense, wie auch, wenn das Lehnstück in Unsern hiesigen Landen liegt, mit landesherrlicher Confirmation des Subinféudations-Vertrags geschehen.

Die Subinféudation erfordert mitbelehntliche und lehnherrliche Einwilligung.

Es findet daher dieserwegen alles das statt, was oben §. 156. ff. vom Verkaufe des Lehns vorgeschrieben ist.

§. 213.

Sollten vielleicht bereits in den vergangenen Zeiten Subinféudationen hiesiger Lehnstücke geschehen seyn, ohne daß sie von Uns oder Unsern Vorfahren, durch Ausfertigung besonderer Consens- und landesherrlichen Confirmation- Urkunden, oder doch durch Erwähnung derselben in den Lehnbriefen selbst, bestätigt worden; so werden solche, sowohl in Ansehung Unserer und Unserer Nachkommen, als der Mitbelehnten und deren Descendenz, hiermit für unkräftig und ungültig erklärt.

Maßlich aller dem entgegen vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Subinféudationen.

## Achte Abtheilung.

## Vom Lehnstamme.

§. 214.

Was unter  
einem wirkli-  
chen Lehn-  
stamme zu  
verstehen?

Unter einem Lehnstamme (feudo in pecunia) wird, nach seiner eigent-  
lichen und wahren Bedeutung, ein solches Capital verstanden, welches die  
Stelle eines wirklichen Lehns vertritt, wovon mithin das Obereigenthum  
(dominium directum) dem Lehnsherrn, das nützliche Eigenthum (dominium  
utile) aber dem Vasallen zusteht, und in welches also, nach Verhältnis seiner  
Qualität, entweder wie in ein Mannlehn, oder wie in ein Mann- und  
Weiberlehn (denn die Erblehns-Qualität kann bey Lehnstämmen wohl nicht  
leicht vorkommen) succedirt wird.

§. 215.

Was wegen  
der Lehnbe-  
folgung, Qua-  
lität, Succes-  
sion, Verpfän-  
dung und  
Veräußerung  
bey den Lehn-  
stämmen statt  
ändert?

Alles, was daher wegen der Lehnbefolgung *ic.* im ganzen Iten Ab-  
schnitte verordnet worden, ist auch auf die Lehnstämme anwendbar.

Eben so findet wegen ihrer Qualität, ingleichen wegen der Succession  
in dieselben alles dasjenige statt, was dieser Gegenstände halber im Iten  
Abschnitte vorgeschrieben worden.

Daß eine Veräußerung eines Lehnstammes nicht geschehen könne, er-  
giebt sich sogleich aus seinem Begriffe selbst, indem er ein bereits in Gelde  
bestehendes Lehn ist.

Eine Verpfändung eines Lehnstammes ist in der Regel um deswillen  
nicht zulässig, weil sie fast immer eine wirkliche Verminderung des Lehn-  
stammes zur Folge haben würde, und es kann daher auch der Lehnhof, ohne  
Unsern ausdrücklichen Befehl, solche nie erlauben, am wenigsten aber ohne  
den letztern den lehnherrlichen Consens in dieselbe erteilen.

§. 216.

Verficherung  
des Lehn-  
stammes: Ca-  
pitale.

Da auf die Sicherheit des Lehnstammes: Capitals nothwendig gesehen  
werden muß; so soll ein jeder Uns zu Lehn gehender Lehnstamm nie anders,  
als mit Vorwissen und Einwilligung Unserer Lehnhofs, und nie anders, als  
entweder bey einer Unserer öffentlichen Cassen, oder mittelst einer auf inlän-  
dische Grundstücke in gehöriger Form constituirten Hypothek, untergebracht  
werden.

In der dieserhalb von dem Schuldner auszustellenden Obligation muß  
allezeit deutlich bemerkt seyn: daß das Capital ein Lehnstamm ist, und daß  
der

der Schuldner bloß die jährlichen Zinsen an den jedesmaligen Percipienten abzuragen, das Capital selbst aber, bey Strafe doppelter Zahlung, nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehnhofs auszuführen hat.

Die über Lehnstämme: Capitale ausgestellten Obligationen sind allezeit im Original bey Unserm Lehnhofe zu deponiren.

## §. 217.

Außer diesen wirklichen Lehnstämmen giebt es auch noch andere Capitale, welche bloß im uneigentlichen Verstande Lehnstämme genannt zu werden pflegen.

Von den Lehnstämmen im uneigentlichen Verstande.

Es trägt sich nämlich bisweilen zu, daß ein Hauptbesitzer, nach den mit seinen Mitbelehnten geschlossenen Verträgen, bey Veräußerung des Lehns, um deswillen eine Summe Geldes an die Stelle des Lehns setzen muß, damit seine Mitbelehnten dereinst eben so in diese Geldsumme succediren können, als sie in das Lehn selbst würden succedirt haben, wenn es nicht veräußert worden wäre.

Da aber dergleichen uneigentliche Lehnstämme nur allein die Besitzer und Mitbelehnten unter sich angehn, keinesweges aber in einem wirklichen Lehnverhältnisse (nexu feudali) mit Uns sich befinden; so können auch solche unter die Gegenstände dieses Lehns: Mandats nicht gezogen werden, sondern es bleibt den Interessenten lediglich selbst überlassen, wie sie sich dieserhalb wegen künftiger Fälle vorsehen, und was sie deswegen für zweckdienliche Einrichtungen unter sich zu treffen für gut finden werden.

## Neunte Abtheilung.

## Vom Einstandsrechte.

## §. 218.

Auf den Fall, wenn ein Lehn aus freyer Hand verkauft, oder voluntarisch subhastirt wird, gehalten Wir zwar Uns und Unsern Nachkommen das Recht vor, solches, gegen Erfüllung eben derjenigen Bedingungen, welche der Käufer oder Ersetzer versprochen hat, selbst annehmen und also das Uns als Lehnherrn zustehende Einstandsrecht (jus protimiseos) ausüben zu können; Wir fügen jedoch dabey die ausdrückliche Versicherung hinzu: daß, wenn Wir oder Unsere Nachkommen, in einem oder dem andern Falle, dieses thun wollen, die diesfällige Absicht sogleich dem Lehnhofe zu erkennen gegeben werden soll, wenn er die über den geschlossenen Kauf, oder den aus-

Wenn und wie beym Kaufe und der voluntarischen Subhastation das Einstandsrecht von dem Lehnherrn ausgeübt wird?

gefer:

gefertigten Abjudications-Schein abgefahre Consens-Urkunde, nach der oben S. S. 170. 203. und 205. enthaltenen Vorschrift, zur Vollziehung einseudet.

S. 219.

Wenn und  
wie von den  
Mitbelehnten?

Da der Verkauf aus freyer Hand und die voluntarische Subhastation eines Lehns, nach S. S. 156. 167. und 201. ohnehin nie anders, als mit Einwilligung der Mitbelehnten geschehen kann, diese letztern aber nicht befugt sind, einem Verkaufe sich wieder entgegen zu setzen, in welchen sie schon gewilligt haben; so kann den Mitbelehnten in keinem, als nur dem einzigen Falle ein Einstandsrecht eingeräumt werden, wenn sie zwar in einem dem Hauptbelehnten ausgestellten, und lehnherrlich confirmirten Reverse, oder sonst auf eine andere Art, die mitbelehnschaftliche Einwilligung zum künftigen Verkaufe des Lehns ertheilt, jedoch dabei zugleich das Vorkaufsrecht sich ausdrücklich vorbehalten haben.

Würde nun dieser Fall wirklich eintreten, so hat der Lehnhof — welcher das dicsfalls von den Mitbelehnten ausgestellte Dokument, bey Erwägung des Gesuchs um Confirmation des Kaufs, oder um Anordnung der voluntarischen Subhastation, nach der Vorschrift der S. S. 167. und 201. eingesehen haben muß — demjenigen Mitbelehnten, welcher sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat, mittelst einer an ihn abzulassenden, und ihm auf eine legale Art zu insinuirenden Resolution, wenn es ein Kauf ist, den Kauf-Contrakt in Abschrift zuzufertigen, und ihm eine gewisse, nach Verschiedenheit der Umstände, in der oben S. 20. vorgeschriebenen Maasse zu bestimmende Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts, gegen Leistung völlig gleicher Conditionen, zu setzen; wenn es aber eine voluntarische Subhastation ist, demselben von dem Licitations-Termine Nachricht zu geben.

Exercirt nun bey einem Kaufe der Mitbelehnte das Vorkaufsrecht, binnen der bestimmten Frist, durch baare Deponirung der ganzen Kauf-Summe oder doch desjenigen Theils derselben, welcher nach dem Kauf-Contrakte sogleich baar zu bezahlen ist — woben er im erstern Falle die Lehnschulden übernehmen und solche statt baaren Geldes sich zurechnen lassen kann — so ist vom Lehnhofe das Nöthige, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer bekannt zu machen. Läßt er aber diese Frist fruchtlos verstreichen; so hat der Lehnhof ohne Anstand die Consens-Urkunde wegen des Kaufs — in der Voraussetzung, daß sonst dabei kein Bedenken obwaltet — zur Vollziehung an Uns einzusenden.

Hey der voluntarischen Subhastation hingegen kann der Mitbelehnte, da es demselben frey steht, in dem ihm bekannt gemachten Licitations-Termine selbst mitzubieten, ein weiteres Einstandsrecht nicht ausüben.

S. 220.

§. 220. *Wie es bey einer nothwendigen Subhastation in Absicht des Lehnherrn und der Mitbelehnten zu halten?*

Wenn das Lehn wegen Lehnschulden subhastirt wird, wollen Wir zwar einmiges Einstandsrecht nicht ausüben: damit Wir aber doch allenfalls selbst mit licitiren lassen können; so hat der Lehnhof allezeit vor Ausfertigung des Subhastations-Patents Uns berichtliche Anzeige zu thun.

Den Mitbelehnten kommt bey einer wegen Lehnschulden geschehenen Subhastation ebenfalls kein Einstandsrecht zu; doch bleibt ihnen, in Gemäßheit der Proceß-Ordnung S. 179. §. 8. bis zum licitations-Termine frey, die Lehnschulden zu bezahlen und dadurch die Veräußerung des Lehns zu hindern. Wenn aber das Lehn einmal sub hasta erstanden worden ist, so können die Mitbelehnten auch dieses Recht nicht weiter ausüben. Sollten sie die Lehnschulden bezahlen; so wird ihnen alsdann wenigstens eben so viel consentirt, als sie abgetragen haben.

## §. 221.

Da die Kinder und Enkel des Besitzers seine Handlungen (facta) zu prästiren verbunden sind, so können sie zwar weder bey einem aus freyer Hand geschlossenen Kaufe, noch bey der Subhastation des Lehns, ein Einstands- oder Vorkaufsrecht exerciren; jedoch soll ihnen bey einer wegen Lehnschulden geschehenen Subhastation, eben so, wie es in der Proceß-Ordnung S. 179. §. 8. in Ansehung der Mitbelehnten disponirt ist, verstatet seyn, vor dem licitations-Termine die Lehnschulden zu bezahlen, und dadurch die Subhastation zu hindern.

Können dieselben auf diese Art das Lehn von der Subhastation; so findet dann nicht nur in Ansehung der Ertheilung des lehnherrlichen Consensus eben das statt, was deshalb im vorigen §. wegen der Mitbelehnten verordnet worden, sondern es sind auch die noch vorhandenen Mitbelehnten verbunden, ihre Einwilligung zu einer eben so großen Summe neuer Lehnschulden zu ertheilen, als diejenige war, welche die Kinder und Enkel abgetragen haben.

## §. 222.

Sollten mehrere Mitbelehnten zugleich in dem oben §. 219. bestimmten Falle sich befinden, oder mehrere zugleich durch Bezahlung der Lehnschulden die Subhastation des Lehns verhindern wollen, oder sollten vielleicht bey den Mitbelehnten mit dem Descendenten des Schuldners selbst concurriren; so schließen, unter mehreren Mitbelehnten, die nähern immer die entferntern aus, und bey der Verhinderung der Subhastation durch Bezahlung

R

der

der Lehnschulden werden alle Mitbelehnten von den Descendenten des Schuldners ausgeschloffen.

§. 223.

Außer den hier bestimmten Fällen findet nie bey dem Lehne ein Einstandsrecht statt.

Außer den Fällen, in welchen nach den obigen Vorschriften der §. §. 218. und 219. ein Einstandsrecht ausgeübet werden kann, findet sonst in keinem Falle, er mag Nahmen haben wie er will, ein Einstands- oder Verkaufrecht (jus protimiseos vel retractus) bey dem Lehne statt.

### Zehnte Abtheilung.

#### Vom Revocations-Rechte.

§. 224.

Das Revocations-Recht steht den Mitbelehnten zu, oder wegen einer Schuld, in die sie nicht eingewilliget hatten, verkauft worden ist, es mag ihnen dieses Recht bereits bey der Veräußerung gewiligt haben.

Das Revocations-Recht steht den Mitbelehnten in allen den Fällen zu, wo ein Lehn, ganz oder zum Theile, ohne ihren Consens veräußert, oder wegen einer Schuld, in die sie nicht eingewilliget hatten, verkauft worden ist, es mag ihnen dieses Recht bereits bey der Veräußerung — so wie solches z. B. §. §. 169. und 205. vorgeschrieben ist — ausdrücklich vorbehalten worden seyn, oder nicht.

Wenn sie aber das nurgedachte Recht ausüben wollen, muß es in der in dem Folgenden näher bestimmten Maße geschehen.

§. 225.

Binnen welcher Zeit die Revocations-Klage einzureichen?

Die Revocations-Klage (actio revocatoria) ist, bey Strafe des Verlusts derselben, binnen 10 Jahren von dem Tage an einzureichen, wo das Lehn, dafern es nicht veräußert worden wäre, auf die solches revocirenden Mitbelehnten gefallen seyn würde. Die Disposition der Lehnrechte, nach welcher diese Aktion 30 Jahre dauert, wird hierdurch aufgehoben.

§. 226.

Wie es zu halten, wenn mehrere Mitbelehnten ein Revocations-Recht zustehet?

Wenn mehreren Mitbelehnten von verschiedenem Grade ein Revocations-Recht zustehet; so kann, im Falle der nächste solches nicht exerciren will, der entferntere keinesweges an seine Stelle treten, sondern er muß damit so lange warten, bis an ihn selbst, oder seine Descendenten, die Successions-Ordnung gelangt.

§. 227.

## S. 227.

Wenn einem Mitbelehnten das Recht der Revocation entweder gutwillig eingeräumt, oder rechtskräftig zuerkannt worden; so bekommt er das Lehn völlig in der Maaße, wie er es erhalten haben würde, wenn es nicht veräußert worden wäre, mithin zwar ohne Restitution einigen Kaufgeldes, jedoch so, daß er alles das sich abrechnen lassen muß, was zur Zeit der Veräußerung, sowohl an notwendigen, als an den von seinen Vorfahren wirklich consentirten Lehnschulden, darauf gehaftet hat.

In welcher Maaße die das Lehn revocirenden Mitbelehnten solches erhalten?

Hätte der revocirende Mitbelehnte, bey unterbliebener Veräußerung des Lehns, nicht in das ganze Lehn, sondern nur in einen Antheil, z. B. die Hälfte, den Drittel u. s. w. succedirt, diejenigen Mitbelehnten aber, welchen das Uebrige zugefallen seyn würde, haben in den Kauf oder die Schuld gewilliget; so erhält der erstere auch mehr nicht von dem Lehne, als jenen Antheil, und mithin z. B. nur die Hälfte, einen Drittel u. s. w. In Rücksicht des Uebrigen hingegen bleiben die Käufer oder ihre successionsfähigen Descendenten in dem Besitze.

Der das Lehn ganz oder zum Theile revocirende Mitbelehnte bekommt daselbe, oder den ihm davon gebührenden Antheil, nebst allen von dem Tage an, wo ihn die Succession getroffen hat, fällig gewordenen Einkünften, nach Abzug der von eben diesem Tage an aufgelaufenen Interessen der oben bemerkten Lehnschulden, oder des von den Lehtern auf ihn kommenden verhältnismäßigen Antheils.

In Absicht der etwa nöthigen Trennung des Lehns vom Erbe findet bey einer Revocation alles das statt, was überhaupt deswegen oben S. 83 — 94 vorgeschrieben ist.

## S. 228.

Die Descendenten, welche die Handlungen (facta) und Verträge ihrer Vorfahren zu halten schuldig sind, können in keinem Falle ein Revocations-Recht ausüben.

Den Descendenten steht nie ein Revocations-Recht zu.

## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Lehnhofs.

S. 229.

Die zum Lehnhofs gehörigen Geschäfte sind der Regierung übertragen.

Da Wir die Ausübung aller zum Lehnhofs gehörigen Befugnisse und die Beobachtung der damit verbundenen Incombenzen Unserer hiesigen Regierung aufgetragen haben; so ist sich in allen Lehnsangelegenheiten lediglich an dieselbe zu wenden.

S. 230.

Welches die Geschäfte sind, die für die Regierung, als Lehnhof, gehören?

Damit aber nicht etwa Zweifel entstehen möge, was für Geschäfte eigentlich für die Regierung, als Lehnhof, gehören; so verordnen Wir hiermit, daß derselben in dieser Qualität folgende Gegenstände unterworfen seyn sollen:

- 1.) Alles, was die Lehnsbefolgung betrifft, z. B. die Lehnsaufnahme, Indulte, Beleihungen, Ausfertigungen der Lehnscheine und Lehnbriefe, Condonations-Gesuche u. d. g.
  - 2.) alle fiskalische Klagen, die auf Einziehung des Lehns gerichtet sind, das Lehn mag in Unserm hiesigen Lande, oder außer demselben gelegen seyn;
  - 3.) alle diejenigen rechtlichen Ansprüche, welche Unsere Vasallen gegen Uns selbst oder Unsere Nachkommen, des Lehns halber, zu haben vermeinen sollten;
- doch steht denselben in diesem Falle die Wahl zu, ob sie ihre Klagen bey Unserm Lehnhofs, oder bey Unserm gemeinschaftlichen Hofgerichte zu Jena anstellen wollen, und in beyden Fällen wird von Unserer hiesigen Cammer die Stelle des Beklagten versehen;
- 4.) alles, was die Succession ins Lehn, und mithin auch die Trennung des Lehns vom Erbe angeht, das Lehn mag im Lande, oder außerhalb desselben gelegen seyn, und die Sache mag bloß in gültlichen Verhandlungen, oder in einem wirklichen Successions-Processe bestehen;
  - 5.) alle Consens-Ertheilungen, sowohl in die Verpfändung und Veräußerung des Lehns, als in andere das Lehn betreffende Verträge; und

6.) alles

6.) alles, was überhaupt auf Beförderung Unsers lehnherrlichen Interesses abzwackt.

S. 231.

In den vor dem Lehnhofe anhängigen Rechtsfachen hat derselbe sich lediglich nach der Proceß-Ordnung zu richten; besonders aber dasjenige, was darin wegen Insinuation der Citationen S. 3. — 11. nach Unterschied der Fälle, vorgeschrieben ist, genau zu beobachten.

Wenn dabei vielleicht die ordentliche Obrigkeit eines, weder in den hiesigen Landen wohnhaften, noch in solchen angesessenen Vasallen, sich weigern sollte, die Citation denselben zu insinuiren; so kann ihn der Lehnhof, unter einem zweckmäßigen Präjudiz, oder auch bey Verlust seines Lehns oder seiner Mitbelehnenschaft, edictaliter vorladen.

S. 232.

Da nach der Vorschrift der Landes-Ordnung P. II. Cap. I. Tit. I. S. 8. Sonsten haben ic. sowohl die Vasallen selbst, deren Lehngüter in den hiesigen Landen liegen, als auch ihre Mitbelehnten, sie mögen ihre wesentliche Wohnung (domicilium) in den hiesigen Landen haben, oder nicht, in allen Personal- und Real-Sachen vor Unserer hiesigen Regierung zu stehen, und allda Recht zu nehmen verbunden sind; und wenn sie vor derselben zu erscheinen sich weigern, bey Verlust ihres Lehns oder ihrer Mitbelehnenschaft vorbeschrieben werden können; so lassen Wir es nochmals dabey bewenden.

S. 233.

Die Lehns- und Consens-Akten sind von dem jedesmaligen Lehns-Sekretär, als welchem die Aufsicht über das Lehns-Archiv obliegt, in gehöriger Ordnung zu halten.

Besonders aber hat derselbe die in dem Archive befindlichen, und meist aus den ältern Akten und Urkunden selbst gezogenen genealogischen Tabellen der Vasallen von Fällen zu Fällen gehörig zu continuiren; auch die bey den Consens-Akten anzutreffenden Lehnschulden-Verzeichnisse sorgfältig fortzuführen, und darin alle in Ansehung des Werths der Lehngüter zur Kenntniß des Lehnhofs kommenden Veränderungen, ingleichen die Prolongationen oder Cassationen der schon vorhandenen lehnherrlichen Consense, so wie die von Zeit zu Zeit ertheilt werdenden neuen lehnherrlichen Consense, auf das genaueste nachzutragen, damit Unser Lehnhof sich im Stande befinden möge, bey einer jeden in Lehnsangelegenheiten zu fassenden Resolution, sowohl die Verwandtschaft der Vasallen und ihrer Mitbelehnten, als auch den Werth

R 3

In Rechtsfachen hat der Lehnhof sich nach der Proceß-Ordnung zu richten.

In wie fern die Haupt- und Mitbelehnten bey der Regierung Recht zu nehmen verbunden sind.

Von Einrichtung der Lehns- und Consens-Akten.

81

der Lehngrüher, nebst den darauf haftenden consentirten Schulden, sofort mit einem Blicke übersehen, und also eine geschwinde Entschließung fassen zu können, indem aus dem Verzuge der Resolutionen in Lehnssachen, sehr leicht entweder für die Vasallen, oder für den Lehnherrn Nachtheil entstehen kann.

S. 234.

In wie fern die Vorlegung der Lehns- und Consens- Akten statt findet?

Weil in den bey Unserm Lehnhofe geführten Lehns- und Consens- Akten gar vielfältig sowohl die an Uns erstatteten Berichte, als die darauf dem Lehnhofe erteilten Instruktionen und Anweisungen enthalten sind; so findet in der Regel die Vorlegung dieser Akten nicht statt.

Dagegen sind den Vasallen, auf ihr Verlangen, von allen in den gedachten Akten sich befindenden lehnsnennungen; und andern Schreiben, von allen Kauf- Verpfändungs- und andern Urkunden, von allen Nuth- Condonations- lehns- und Cassations- Scheinen, wie auch von allen Resolutions- lehns- Citationen und Lehnbriefen, sobald solche nachhaft gemacht werden, vidimirte Abschriften zuzufertigen.

Sollten hier und da ganz besondere Umstände vorkommen, weswegen ein Vasall gegründete Ursachen hätte, zu wünschen, daß ihm eines oder das andere Fascikel von lehns- oder Consens- Akten wirklich vorgelegt werden möchte; so steht zwar dem Lehnhofe frey, in dergleichen außerordentlichen einzelnen Fällen eine Ausnahme von der Regel zu machen; doch sind alsdann zuvor die in den vorzulegenden Akten befindlichen, zur Einsicht nicht qualifizirten Akten- Stücke einzusetzen.

S. 235.

Von den Lehns- und Consens- Gebühren.

Nr. 13.

Abgleich wegen der Lehns- und Consens- Gebühren bereits in Unserer Regierungs- Sporteltaxe, unter den dahin gehörigen Rubriken, das Nöthige enthalten ist; so haben Wir jedoch, zu mehrerer Bequemlichkeit Unserer Vasallen, eine vollständige Lehns- Sporteltaxe diesem Mandate selbst in der Beilage Nr. 13, hinzufügen lassen.

Wenn außer den gewöhnlichen lehns- Expeditionen, bey einzelnen Fällen auch andere gemeine Expeditionen, als Termine, Berichte, Commissionen u. d. g. vorkommen; so wird wegen deren Liquidirung völlig so verfahren, wie solches in der Regierungs- Sporteltaxe am gehörigen Orte vorgeschrieben ist.

8 10

Bey

---

## B e y l a g e n.

Nr. 1.

### M u t h s c h e i n.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe allhier, der (Nahme dessen, von dem die Hauptlehn oder Mitbelehnung gemuthet worden) wegen (Fall, weshalb solches geschehen ist) an (Lehn, in Ansehung dessen es geschehen ist) die Lehn gebührend gemuthet hat; so wird demselben darüber dieser Muthschein ertheilt.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

---

Nr. 2.

### Vigilanz : Schein.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe allhier, der (Nahme dessen, von dem die Hauptlehn oder Mitbelehnung gemuthet worden) wegen (Fall, weshalb solches geschehen ist) an dem im Concurs befangenen Lehnguthe (Nahme desselben) die Lehn gebührend gemuthet hat; so wird demselben darüber dieser Vigilanz : Schein ertheilt.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

---

Nr. 3.

### Citation zum Lehns - Termine.

Nachdem von dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Ernst, Herzoge zu Sachsen ic. gnädigst anbefohlen worden, daß alle diejenigen Vasallen, welche die Lehn zeitlich gebührend gemuthet haben, nunmehr betrie-

wer:

werden sollen, und hierzu der (Tag des Lehns-Termins) bestimmt worden; so wird (Nahme des Vorzubescheidenden) hierdurch beschieden, an dem nurbemelde-  
 ten Tage, um 9 Uhr Vormittags, vor dem Herzoglichen Lehnhofe allhier,  
 in Person (bey allen volljährigen Mannspersonen, welche den Lehns- oder Erbhul-  
 digungseid noch nicht persönlich abgelegt haben)  
 in Person, und zugleich mit einer von den sämtlichen Besitzern des  
 Lehns, nach Vorschrift des Lehns-Mandats, ausgestellten Vollmacht  
 versehen, (bey Lehnrägern)  
 in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer, nach  
 Vorschrift des Lehns-Mandats eingerichteten Vollmacht versehen ist,  
 (bey solchen volljährigen Mannspersonen, welche dem Lehnherren schon den Lehns-  
 oder Erbhuldigungseid persönlich abgelegt haben, wie auch bey Vormündern)  
 durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer, nach Vorschrift des  
 Lehns-Mandats eingerichteten Vollmacht versehen ist, (bey Personen  
 weiblichen Geschlechts)  
 zu erscheinen, sich gebührend anzumelden, die in der beschliegenden liqui-  
 dation verzeichneten Lehnsgebühren zu entrichten, und sodann  
 nach geleisteter Lehnspflicht (bey denen, von welchen diese Pflicht dem Lehnherren  
 noch nicht geleistet worden, wenn sie entweder die Erbhuldigungspflicht ehemals schon  
 geleistet haben, oder doch solche, weil das Lehn außer Landes liegt, zu leisten nicht  
 verbunden sind)  
 nach geleisteter Lehns- und Erbhuldigungspflicht (wenn das Lehn im Lande  
 liegt, und beyde Pflichten dem Lehnherren noch nicht geleistet worden sind)  
 nach vorher in die Seele der sämtlichen Besitzer geleisteten Lehns-  
 pflicht, oder Erbhuldigungs- und Lehnspflicht (bey Lehnrägern)  
 nach geschahenem Angelöbniße auf die bereits geleistete Lehnspflicht  
 (bey denen, die schon vormals die Lehnspflicht abgelegt hatten)  
 nach geschahenem Angelöbniße auf die Lehnspflicht, oder Erbhuldi-  
 gungs- und Lehnspflicht (bey Vormündern)  
 der wirklichen Beleihung mit (Nahme des Lehns) zu gewarten.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Nr. 4.

### Lehnspflicht.

Ihr solltet (in übergebener Vollmacht Cures Principales in seine Seele)  
 geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn,  
 Herrn Ernst, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Erz-  
 gern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen,  
 gesür-

gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein und Tonna, unserm gnädigsten Herzoge und Herrn, ingleichen Seiner Herzoglichen Durchlaucht männlichen Leibeslehnserven; nach Recht und Ordnung der Erstgeburt; und wenn Ihre Herzoglichen Durchlaucht gänzlicher Stamm absterben würde — welches jedoch die göttliche Allmacht abzuwenden geruhe — alsdann Seiner Herzoglichen Durchlaucht Herrn Bruder, Herrn August Hochfürstlichen Durchlaucht, und Dero männlichen Leibeslehnserven; nach Dero und Dero männlichen Leibeslehnserven tödtlichem Hintritte aber Dero Herren Vettern Gothaischer Linie; und nach Dero sowohl als Ihrer männlichen Leibeslehnserven Abgange, Dero Herren Vettern Weimarischer Linie; wenn aber auch Dieselben nicht mehr vorhanden wären, sodann denjenigen, an welchen in den Churfürstlichen, Herzoglichen und Landgräflichen Häusern, Sachsen und Hessen, nach Maasgabe der geschlossenen Erbvertheilungen und Erbverbrüderungen, darüber vollzogenen Verträge, und darauf erhaltenen gesammten Kaiserlichen Belehnungen, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, Ihr (Er) getreu, gewärtig und gehorsam seyn, desgleichen daß Ihr (Er) Eures (seines) Durchlauchtigsten Lehnherrn Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden wollet (wolle); insonderheit aber, daß, wenn Ihr erführet, (Er erführe) daß etwas Ihre jetztregierenden Herzoglichen Durchlaucht an Leib, Ehre, Würde und Stande zum Nachtheile, oder Ihren Herzogthümern, Herrschaften, Landen und Leuten zum Schaden, von Jemand solle vorgenommen werden, Ihr (Er) solches Ihre Herzoglichen Durchlaucht sofort getreulich offenbaren, auch sowohl für Euch selbst, als durch die Eurigen, (sowohl für sich selbst als durch die Seinigen) alles sorgfältig zu verhüten suchen, vorzüglich aber selbst wissenlich nichts vornehmen wollet (wolle), was Ihre Herzoglichen Durchlaucht zum Schaden, zur Schmach und zum Nachtheile gereichen könnte; und endlich daß Ihr (Er) der Lehn, so oft sie zu Falle kommen wird, gebührende Folge leisten, auch sonst überhaupt alles dasjenige thun und lassen wollet (wolle), was getreuen Lehnlenten gegen ihren Lehnsherrn von Gottes: Rechts: und Gewohnheitswegen zu thun und zu lassen gebühret.

## Eid,

wenn solcher in Person abgelegt wird.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgelesen worden, ich auch durchgehends wohl verstanden, und worauf ich jetzt angelobet habe, das will  
 D ich

ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen.

Eid,

welchen die Bevollmächtigten ablegen.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgelesen worden, ich auch durchgehends wohl verstanden, und worauf ich jetzt, in Vollmacht meines Principalen, angelobet habe, das will er stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland. Amen.

Art. 5.

### Erbhuldigungspflicht.

Ihr solltet (in übergebener Vollmacht Eures Principalen, in seine Seele) geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn Ernst, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Heren zu Ravenstein und Lonna, unserm gnädigsten Herzoge und Herrn, ingleichen Seiner Herzoglichen Durchlaucht männlichen Leibeslehnserven, nach Recht und Ordnung der Erstgeburt; und wenn Ihro Herzoglichen Durchlaucht männlicher Stamm gänzlich absterben würde — welches jedoch die göttliche Allmacht abzuwenden geruhe — alsdann Seiner Herzoglichen Durchlaucht Herrn Bruder, Herrn August Hochfürstlichen Durchlaucht; und Dero männlichen Leibeslehnserven; nach Dero und Dero männlichen Leibeslehnserven tödtlichem Hinritte aber, Dero Herrn Vettern Gortsächlicher Linie; und nach Deren sowohl als Ihrer männlichen Leibeslehnserven Abgange, Dero Herren Vettern Weimarischer Linie; wenn aber auch Dieselben nicht mehr vorhanden wären, sodann denjenigen, an welche in den Churfürstlichen, Herzoglichen und Landgräflichen Häusern, Sachsen und Hessen, nach Maafgabe der geschlossenen Erbvertheilungen und Erbverbrüderungen, darüber vollzogenen Verträge, und darauf erhaltenen gesammten Kaiserl. Belehnungen, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, Ihr (Er) unterthänig, gehorsam, getreu, hold und gewärtig seyn,

seyn, Dieselben als Eure (Seine) Erblandesfürsten und Herren ehren und erkennen, Ihren Schaden und Nachtheil abwenden, Nutzen und Vortheil aber zu befördern suchen wollet (wolle); desgleichen, daß Ihr (Er) nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn wollet (wolle), wo wider Ihre Durchlauchtigkeiten gehandelt und gerathschlaget würde; insonderheit aber, daß, wenn Ihr erführet (Er erführe), daß etwas Ihre jetztregierenden Herzoglichen Durchlaucht an Leib, Ehre, Würde und Stande zum Nachtheile, oder Ihren Herzogthümern, Herrschaften, Länden und Leuten zum Schaden von Jemand solle vorgenommen werden, Ihr (Er) solches Ihre Herzoglichen Durchlaucht sofort getreulich offenbaren, auch sowohl für Euch selbst, als durch die Euirigen (Sowohl für sich selbst, als durch die Seinigen) alles sorgfältig zu verhindern suchen, vorzüglich aber selbst wissenlich nichts vornehmen wollet (wolle), was Ihre Herzoglichen Durchlaucht zum Schaden, zur Schmach und zum Nachtheile gereichen könnte; und endlich, daß Ihr (Er) überhaupt alles thun und lassen wollet (wolle), was einem getreuen Unterthan gegen seinen Landesfürsten von Gottes: Rechts: und Gewohnheitswegen zu thun und zu lassen gebühret.

## Eid,

wenn solcher in Person abgelegt wird.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgelesen worden, ich auch durchgehends wohl verstanden, und worauf ich jetzt angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland. Amen.

## Eid,

welchen die Bevollmächtigten ablegen.

Alles dasjenige, was mir gegenwärtig vorgelesen worden, ich auch durchgehends wohl verstanden, und worauf ich jetzt, in Vollmacht meines Principalen, angelobet habe, das will er stet, fest und unverbrüchlich halten. So wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen.

Nr. 6.

## Indult: Schein.

Nachdem von dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe allhier resolviert worden, daß dem (Nahme des Vasallen) der gebetene Indult zu persönlicher Ablegung der Lehnspflicht (der Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) auf (Zeit, auf welche der Indult gegeben wird) ertheilet, und ihm binnen dieser Zeit, nach eigenem Gefallen, sich dazu anzumelden verstattet seyn soll; so ist demselben darüber gegenwärtiger Indult: Schein ausgefertigt worden.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Cansley das.

Nr. 7.

## Special: Lehnsvollmacht.

Ich Endesunterscriebener (Ich Endesunterscriebene, unter Autorität und Bollwort meines gerichtlich bestätigten Vormundes) ertheile hiermit dem (Vor- und Zunahmen, ingleichen Charakter des Bevollmächtigten) volle Macht und Gewalt, vor dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe zum Friedenstein, in dem auf den (Terminstag) anberaumten Lehnstermine, statt meiner zu erscheinen; die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) in meine Seele zu schwören, (auf die Lehnspflicht [Erbhuldigungs- und Lehnspflicht] in meine Seele anzugeloben) und darauf der wirklichen Beleihung mit der durch (Sall, weöwegen die Beleihung geschehen soll) auf mich verfallten Lehn (gebrochenen gesammten Hand) an (Lehn, womit die Beleihung geschehen soll) zu empfangen, auch alles sonst hierbey Erforderliche zu besorgen. Hiernächst ertheile ich gedachtem meinem Bevollmächtigten die Gewalt, im Behinderungsfalle einen Aftergevollmächtigten zu substituiren, die demselben gegebene Aftervollmacht aber auch jederzeit nach Gefallen zurückzunehmen und zu widerrufen. Endlich mache ich mich anheischig, alles dasjenige, was mein Bevollmächtigter, oder mein Aftergevollmächtigter, in obervähntem Lehnstermine für mich besorgen wird, zu genehmigen, auch sowohl den einen als den andern durchgehends schadlos zu halten.

Urkundlich habe ich diese Vollmacht (nebst meinem Vormunde) eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

D. 170

B. C.

Nr. 8.

Nr. 8.

## General: Lehnsvollmacht.

Nachdem ich aus verschiedenen wichtigen Ursachen behindert bin, die bey dem Herzoglichen Sachsen: Gothaischen Lehnshofe zum Friedenstein habenden Lehnangelegenheiten selbst wahrzunehmen, und daher dieserhalb den (Nahme des Bevollmächtigten) zu meinen General: Lehnsbevollmächtigten ausersehen habe; so gebe ich demselbem hiermit (unter Autorität und Bollwort meines gerichtlich bestätigten Vormundes) volle Macht und Gewalt, in Ansehung aller meiner schon bestehenden, oder noch zu erwarten habenden Herzoglichen Sachsen: Gothaischen Lehne, bey dem nurgedachten Herzoglichen Lehnshofe die Lehn zu machen und um Beleihung nachzusuchen; den Erb: huldigungs: und Lehnseid in meine Seele abzulegen, oder auch, so viel den letztern betrifft, wenn er schon wirklich einmal geleistet seyn sollte, auf denselben in meine Seele anzugeloben; die Beleihung zu empfangen; Indult zu suchen; auf die mir vorzulegenden Concepte der Lehnbriefe sich zu erklären; die Lehnbriefe selbst auszulösen; alle wegen der von dem Herzoglichen Sachsen: Gothaischen Lehnshofe abhängenden Lehne, welche ich besitze oder noch besitzen werde, auszustellenden Verpfändungs: Veräußerungs: und andere Urkunden zu unterschreiben; in Absicht derjenigen Herzoglichen Sachsen: Gothaischen Lehne, an welchen mir die Mitbelehnenschaft zu steht, meinen Consens zur Verpfändung oder Veräußerung zu ertheilen; meinen Nahmen, so oft es in Lehnangelegenheiten nöthig seyn wird, zu unterzeichnen; und überhaupt alles das zu thun, was ich selbst, wenn ich gegenwärtig wäre, zu thun im Stande seyn würde.

Desgleichen ertheile ich gedachtem meinen General: Lehnsbevollmächtigten hierdurch die Gewalt: im Behinderungsfalle einen oder mehrere Aftersbevollmächtigten zu substituiren, aber auch die ihnen gegebenen Aftersvollmachten, so oft es ihm gefällig ist, zurückzunehmen und zu widerrufen; woben ich mich zugleich anheuschig mache, alles dasjenige, was mein General: Lehnsbevollmächtigter, so wie auch meine Aftersbevollmächtigten, in meinen bey dem Herzoglichen Sachsen: Gothaischen Lehnshofe zum Friedenstein habenden Lehnangelegenheiten für mich thun und handeln werden, zu genehmigen, und dieselben deswegen durchgehends schadlos zu halten.

Urkundlich habe ich diese General: Lehnsvollmacht (nebst meinem Vormunde) eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

D 3

Nr. 9.

Nr. 9.

## Lehnschein.

Bei dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe allhier ist (Nahme der Beliehenen) wegen (Fall, weshalb die Belehnung geschehen ist)

nach persönlich geleisteter Lehnspflicht, (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht,)

nachdem er die Lehnspflicht in Person geleistet hat, die Ablegung der Erbhuldigungspflicht aber, wegen vormals schon geschehener persönlicher Leistung derselben, nicht erforderlich gewesen,

nachdem sie die Lehnspflicht (die Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) durch ihren Bevollmächtigten (durch ihren Lehnträger) den (Nahme desselben) in ihre Seele hat (haben) ablegen lassen,

nachdem er auf die schon bereits geleistete Lehnspflicht persönlich angelobet hat,

nachdem er (sie) durch seinen (ihren) Bevollmächtigten, den (Nahme desselben) auf die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) in seinem (ihrem) Rahmen hat angeloben lassen,

nachdem er (sie) durch seinen (ihren) Bevollmächtigten den (Nahme desselben) auf die vormals schon abgelegte Lehnspflicht in seinem (ihrem) Rahmen hat angeloben lassen,

mit Lehn oder Mitbelehnung, weswegen die Belehnung geschehen) heute wirklich beliehen worden. Es wird daher demselben (derselben) hierdurch der gegenwärtige Lehnschein ertheilt.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Erste

## Erste Anmerkung.

Wenn der beliebene Vasall die Lehnspflicht, oder die Erbhuldigungs- und Lehnspflicht noch gar nicht abgelegt, sondern dazu Indult erhalten hat; so wird die folgende Clausel noch beygefügt:

Es hat aber derselbe binnen der ihm vom Tag, von welchem der Indult angeht) verflatteten Frist von (Dauer der Frist) sich noch persönlich zu Leistung der Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) zu melden, widrigenfalls ihm hierdurch nichts bekennet seyn soll.

## Zweyte Anmerkung.

Bei einem Vormunde wird, wenn seine Pflegbefohlenen männlichen Geschlechts sind, nachstehende Clausel hinzugesetzt:

Es haben aber seine Pflegbefohlenen dereinst, in der Zwischenzeit von der Erfüllung des 16ten Jahres an, bis nach dem Ablaufe eines Sächsischen Jahres von Zurücklegung des 21sten Jahres, sich noch zu persönlicher Ablegung der Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) zu melden, widrigenfalls ihnen hierdurch nichts bekennet seyn soll.

Wenn aber die Pflegbefohlenen weiblichen Geschlechts sind, so heißt es:  
Es haben aber seine Pflegbefohlenen dereinst, in der Zwischenzeit von der Erfüllung des 16ten Jahres an, bis nach dem Ablaufe eines Sächsischen Jahres von Zurücklegung des 21sten Jahres, die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) noch wirklich durch einen Bevollmächtigten in ihre Seele abschwören zu lassen, widrigenfalls ihnen hierdurch nichts bekennet seyn soll.

## Nr. 10.

## Pflichtschein.

Nachdem bey dem Herzoglichen Sächsischen Lehnhofe allhier der (Nahme des Vasallen) die Lehnspflicht (Erbhuldigungs- und Lehnspflicht) heute in Person abgelegt hat; so wird ihm darüber dieser Pflichtschein ertheilet.

Friedensteln, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Nr. 11.

Nr. 11.

**Condonations: Schein.**

Dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn Ernst, Herzoge zu Sachsen ic. ist unterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen der (Name des Vasallen) um Condonation des durch (Versehen, welches von ihm zu Schulden gebracht worden) begangenen Lehnsfehlers nachgesuchet hat.

Nachdem nun Ihro Herzogliche Durchlaucht diesen Lehnsfehler, gegen eine Emende von (Summe) (ohne Erlegung einer Emende) aus Gnaden zu verzeihen, die Entschließung gefaßt haben; so wird demselben darüber der gegenwärtige Condonations: Schein ertheilet.

Friedenstein, den

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Nr. 12.

**Cassations: Schein.**

Nachdem der (Name des Vasallen) den unter dem (Datum des Consensus) in die Aufnahme eines Capitals von (Summe des Anlehns) ertheilten lehnherrlichen Consens bey dem Herzoglichen Sächsischen lehnhofe allhier, zur Cassation überreicht [die geschene Abtragung des auf seinem Lehnguthe zu N. N. zeit: her, besage des unter dem (Datum des Consensus) ertheilten lehnherrlichen Consensus versichert gestandenen Capitals von (Summe desselben) gehörig dargethan] hat, auch hierauf dieser Consens wirklich cassiret und die Lehnschuld in den Consens: Akten gelöscht worden; so wird demselben darüber der gegenwärtige Cassations: Schein ertheilet.

Friedenstein, den

(L. S.)

Herzogl. Sächs. Canzley das.

N. 13.

Nr. 13.

**Lehns : Sporteltare.**

**Beleihungs = Actus**

auf jeden Fall, und jedes Lehn, von jedem zu beleihenden Vasallen, er sey ein wirklicher Mitbesizer, oder ein Mitbelehnter :

|                                   | schl. | gr. | pf. |
|-----------------------------------|-------|-----|-----|
| dem Lehns : Sekretär              | 1     | 6   | —   |
| ebendenselben für das Protokoll   | —     | 8   | —   |
| — für Rubrik- und Hestgebühren    | —     | 2   | —   |
| — für die liquidation             | —     | 1   | —   |
| dem Canzleydiener Anmeldegebühren | —     | 6   | —   |
| für den Lehnschein                | 1     | —   | —   |

**Cassations = Schein einer Hypothek**

und überdies nachstehende Praecipua, als

- 6 gr. für das Mundum
- 6 : Siegelgebühr
- 2 : Rubrik- und Hestgebühr.

**Cession zu consentiren :**

wenn es mittelst einer besondern Urkunde geschieht, eben so viel als für den Consens in eine Obligation auf bestimmte Zeit; wenn es aber in einer Consens : Prolongations : Urkunde zugleich mit geschieht, so wird, außer den Gebühren für diese letztern, nichts besonders bezahlt.

**Citation**

6

**Condonations = Schein wegen begangener Lehnsfehler**

1

**Consens in einen Kauf : Tausch : oder andern Contract, oder auch in eine Verpfändung des Lehns, auf bestimmte Zeit :**

wenn bey einer Veräußerung, der Werth des zu veräußernden Lehns, oder Antheils, und bey einer Verpfändung die zu consentirende Schuld nicht über 500 Mfl. ist

1

¶

wenn

wenn einer oder die andere zwar über 500 Mfl. aber nicht über 1000 Mfl. ist

tbl. gl. pf.

2 — —

und sodann von jeden 500 Mfl. ferner

1 — —

jedoch werden sowohl die Vidimirungs-Gebühren, welche der Lehns-Sekretär von der zu den Akten zu nehmenden Abschrift des Contrakts oder der Obligation erhält, als auch nachstehende Praecipua besonders bezahlt, nemlich

— Rthl. 6 gl. — pf. Siegelgebühr

— „ 2 „ — „ vom Blatte des Mündi, und zwar sowohl der Confirmations-Urkunde selbst, als der zu den Akten zu nehmenden Abschrift des Contrakts oder der Obligation.

Bei solchen Urkunden, in welchen eine Verpfändung des Lehns geschieht, kommen noch hinzu:

— Rthl. 8 gl. — pf. dem Lehns-Sekretär für Eintragung der Lehnschuld in das Lehnschulden-Verzeichniß,

— „ 2 „ — „ Rubrik- und Hestgebühren,

— „ 2 „ — „ Relat. nuncii.

#### Anmerkungen.

- 1.) Für einen zu einer Verpfändung auf unbestimmte Zeit erteilten lehnherrlichen Consens wird von allen vorstehenden Gebühren ohne Ausnahme das Doppelte bezahlt.
- 2.) Für die, bey den im Lande liegenden Lehngütern, zugleich, nebst der Ertheilung des lehnherrlichen Consenses, geschehende lehnherrliche Confirmation, wird in keinem Falle etwas Besondere angelegt.

3.) Wenn

3.) Wenn bey der Consens-Ertheilung in einen Contract, der Werth des zu veräußernden Lehns, oder Antheils, aus dem Contracte selbst nicht ersehen werden kann; so hängt es von dem Lehnhofe ab, entweder den letzten bey den Akten befindlichen Kaufpreis oder Anschlag dafür anzunehmen, oder die Bescheinigung des wirklichen Werthes zu verlangen.

**Erbbaldigungseid**, mit Einschluß von 12 gl. für den Lehns-Sekretär

| tbl. | gl. | pf. |
|------|-----|-----|
| I    | 12  | —   |

**Lehnseid**,

wenn er im allgemeinen Lehnstermine abgelegt wird

wenn er außer demselben einen Vasallen, auf dessen Ansuchen, besonders abgenommen wird, mit Einschluß von 12 gl. für den Lehns-Sekretär

|   |    |   |
|---|----|---|
| — | —  | — |
| I | 12 | — |

**Indult-Schein**

und überdies noch 2 gl. pro relat. nunc.

|   |   |   |
|---|---|---|
| I | — | — |
|---|---|---|

**Lehnbrief**,

bey dessen Aushändigung — ehet aber nicht — erhält der Lehns-Sekretär:

von jedem Bogen des auf Pergament geschriebenen Mundi

|   |   |   |
|---|---|---|
| I | 8 | — |
|---|---|---|

von jedem Bogen dieses Mundi, für das zu den Akten gefertigte Concept

|   |   |   |
|---|---|---|
| — | 8 | — |
|---|---|---|

Siegelgebühr

|   |    |   |
|---|----|---|
| — | 12 | — |
|---|----|---|

für die Capfel

|   |   |   |
|---|---|---|
| — | 6 | — |
|---|---|---|

für die Schnur

|   |   |   |
|---|---|---|
| — | 6 | — |
|---|---|---|

für die Registratur wegen der Aushändigung

|   |   |   |
|---|---|---|
| — | 6 | — |
|---|---|---|

**Anmerkung.**

Für das Pergament wird, wegen des steigendem und fallenden Preises jederzeit dasjenige angelegt, was es wirklich gekostet hat, und zur diesfälligen Bescheinigung allemal die Quittung hinzugefügt.

**Lehnsschein**, s. Beleihungs-Actus.

Lehns-

|   | tbl | gl. | pf. |
|---|-----|-----|-----|
| Lehnstare,<br>dieselbe ist zwar bey jedem Lehne verschieden, bleibt aber nach der einmal bey dem Lehne hergebrachten Observanz unveränderlich, und wird bloß von den Hauptbelehnten bezahlt. Bey einem gemeinschaftlichen Lehne (wenn anders kein entgegengesetztes Herkommen obwaltet) wird solche nur von jedem Theilhaber pro rata seines Antheils entrichtet. |     |     |     |
| Liquidation der Lehnsgebühren   | —   | I   | —   |
| Muthschein  | I   | —   | —   |
| Pflichtschein über den außer dem Lehnsstermine abgelegten Lehns eid   | I   | —   | —   |
| Prolongation eines Consenses,<br>wenn sie auf bestimmte Zeit geschieht, so viel als für einen neuen Consens auf bestimmte Zeit,<br>wenn sie auf unbestimmte Zeit geschieht, so viel als für einen neuen Consens auf unbestimmte Zeit.   |     |     |     |
| Protokoll über die geschehene Veleihung   | —   | 8   | —   |
| Resolution<br>und überdies 2 gl. pro rel. nunc  | —   | 8   | —   |
| Vigilanz = Schein   | I   | —   | —   |



Register





Wd 1408

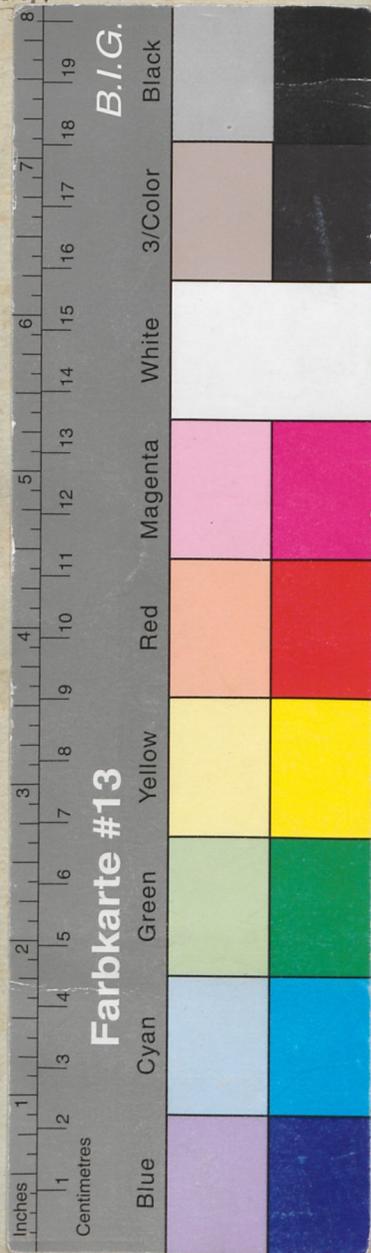
X 242232

M.C.





59.



Herzogliches  
 Sachsen - Gotha'sches  
 Lehns - Mandat

vom 6ten Januar 1800.



G o t h a,  
 im Verlage bey Johann Christoph Neuhers Wittve und Erben.

*Handwritten signature or initials.*

